This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD
DIVINITY
SCHOOL
Andover-Harvard
Theological Library

2907
27

DIE APPELLATION UND PROTESTATION DER EVANGELISCHEN STÄNDE

AUF DEM

REICHSTAGE ZU SPEIER 1529.

Protest of Spires, 1529.

HERAUSGEGEBEN

VON

D. JULIUS NEY,
OBERKONSISTORIALRAT IN SPEIER.

LEIPZIG.
A. DEICHERT'SCHE VERLAGSBUCHH. NACHF.
(GEORG BÖHME).
1906.

Alle Rechte vorbehalten.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

BR
355
.S7
A3
1906

Einleitung.

Unter den Quellenschriften zur Geschichte des Protestantismus ist die auf dem Reichstag zu Speier im Jahre 1529 von den evangelischen Ständen eingelegte Protestation und Appellation, von welcher im nachstehenden ein Neudruck gegeben werden soll, schon deshalb eine der wichtigsten, weil der Protestantismus ihr seinen Namen verdankt.

Das Verständnis derselben ist durch die Kenntnis der geschichtlichen Umstände bedingt, unter denen sie entstand. Da der Beschluß, gegen den die Protestation sich wendet, in seinem ersten Absatze bestimmt, daß diejenigen Stände, welche bisher bei dem Wormser Edikt geblieben seien, bis zu dem künftigen Konzile dabei verharren sollten, muß das am Schlusse des Wormser Reichstags am 26. Mai 1521 von Karl V. unterzeichnete, aber vom 8. Mai datierte kaiserliche Mandat den Ausgangspunkt unserer Erörterungen bilden. Die hier vornehmlich in Betracht kommenden Stellen dieses Edikts haben nachstehenden Wortlaut:[1])

„Und (wir) gebieten darauf euch allen und jedem insonderheit bei den Pflichten, damit ihr uns und dem heiligen Reiche

[1]) Das Zitat ist nach einem in einem Sammelbande (H. ref. 287) der kgl. Hof- und Nationalbibliothek München sich findenden Originaldrucke aus dem Jahre 1521 gegeben.

verwandt seid, auch Vermeidung der poenae criminis laesae majestatis und unserer und des Reichs Acht und Aberacht... von römischer kaiserlicher Macht ernstlich mit diesem Brief und wollen, daß ihr samtlich und sonderlich nach Verscheinung der obberührten zwanzig Tage,[1]) die sich auf den vierzehnten Tag dieses gegenwärtigen Monats Mai enden, den vorgemelten Martin Luther nicht hauset, hofet, ätzt, tränket, noch enthaltet, noch ihm mit Worten oder Werken, heimlich noch öffentlich, keinerlei Hilfe, Anhang, Beistand noch Fürschub beweiset, sondern wo ihr ihn alsdann ankommen und betreten und deß mächtig sein mögt, ihn fänglich annehmet und uns wohlbewahrt zusendet oder das zu tun bestellet oder uns das zum wenigsten, so er zu Handen gebracht würde, unverzüglich verkündet und anzeiget und ihn dazwischen also gefänglich behaltet, bis euch von uns Bescheid, was ihr ferner nach Ordnung der Rechte gegen ihn handeln sollt, gegeben und ihr um solch heilig Werk, auch euerer Mühe und Kosten ziemliche Ergötzlichkeit haben werdet."

„Aber gegen seine mitverwandten Anhänger, Enthalter, Fürschieber, Gönner und Nachfolger und derselben bewegliche und unbewegliche Güter sollet ihr in Kraft der heiligen Konstitutionen und unserer und des Reiches Acht und Aberacht dieser Weise handeln, nämlich sie niederwerfen und fahen und ihre Güter zu euern Handen nehmen und die in euern eigenen Nutz wenden und behalten, ohne männiglichs Verhinderung, es sei denn daß sie durch glaublichen Schein anzeigen, daß sie diesen unrechten Weg verlassen und päpstliche Absolution erlangt haben."

Schließlich wird in dem Edikte noch „bei den vorgeschriebenen Pönen" geboten, „daß euer keiner des obgenannten Martin Luthers Schriften von unserem heiligen Vater Papst wie obsteht verdammt, und alle andere Schriften, die in Latein oder Deutsch oder in anderer Sprache bisher durch

[1]) Es sind die zwanzig Tage freien Geleites gemeint, welche ihm der Kaiser am 25. April noch weiter bewilligte.

ihn gemacht sein oder hinfür gemacht werden, als bös, argwöhnig und verdächtlich und von einem offenbaren hartnäckigen Ketzer ausgegangen, kaufe, verkaufe, lese, behalte, abschreibe, drucke oder abschreiben oder drucken lasse, noch seiner Opinion zufalle, die auch nicht halte, predige noch beschirme, noch das in einigem anderen Wege, wie Menschensinn das bedenken kann, unterstehe.“ Auch wenn etwas Gutes in diesen Schriften stünde, sollten sie doch von aller Menschen Gedächtnis abgetan und vertilgt werden, damit sie niemand schaden oder ihn ewiglich töten. Deshalb sollte allenthalben im römischen Reiche geboten werden, alle solche vergiftete Schriften und Bücher Luthers „in Gottes Kirchen mit dem Feuer zu verbrennen und in dem oder anderem Wege gänzlich abzutun und zu vernichten“. Den hiezu verordneten Kommissarien der päpstlichen Heiligkeit sollten die Stände bei Vermeidung der obberührten Strafen hierin allen Beistand tun. Das gleiche soll mit anderen, nicht in Luthers Namen ausgegangenen, vergifteten Schriften wider unseren heiligen Vater Papst, Prälaten, Fürsten, hohe Schulen usw. geschehen. Solche Schriften solle man nicht mehr dichten, schreiben, drucken, malen, verkaufen, kaufen, noch heimlich oder öffentlich behalten. Zur Durchführung dieser Bestimmung wird geboten, „daß hinfüro kein Buchdrucker oder Jemand anderer, er sei wer und wo er wolle im heiligen römischen Reich, ... keine Bücher noch andere Schriften, in denen etwas begriffen würde, das den christlichen Glauben wenig oder viel anrühret, zum ersten Druck nicht drucke ohne Wissen und Willen des Ordinarien desselben Orts oder seines Substituten und Verordneten mit Zulassung der Fakultät in der heiligen Schrift einer der nächstgelegenen Universitäten“. Auch Bücher anderen Inhalts sollten nur mit Wissen und Willen des Ordinarien gedruckt und verkauft werden dürfen. Wenn aber jemand gegen die vorstehenden Anordnungen dieses Edikts in irgend einer Weise handeln würde, „wider dieselben wollen wir, daß mit den vorgeschriebenen, auch den Pönen in den

Rechten einverleibt, und nach Form und Gestalt des Bannes und kaiserlicher Acht und Aberacht gehandelt, prozediert und fürgefahren werden soll."

Wäre dieses Mandat vollzogen worden, so wäre es nach menschlichem Ermessen um die Sache der Reformation geschehen gewesen. Aber als es erlassen wurde, war Luther bereits auf der Wartburg in Sicherheit, und als er 1522 dieses Asyl verließ, fand die Acht keinen Vollstrecker mehr. Die neunjährige Abwesenheit Karls V. von Deutschland machte ihm auch in den nächsten Jahren die Durchführung des Edikts unmöglich. Der erste Nürnberger Reichstag von 1522/23 lehnte den Vollzug desselben sogar ausdrücklich ab und forderte die Berufung eines freien Konzils in einer deutschen Stadt. Der zweite Nürnberger Reichstag von 1524 beschloß zwar, daß die Stände das Edikt ausführen sollten, brach aber diesem Beschlusse durch den Zusatz „soviel als möglich" die Spitze ab. Zugleich wiederholte er die Forderung eines Konzils und verlangte zu dessen Vorbereitung eine Nationalversammlung in Speier, die jedoch an dem Verbote des Kaisers scheiterte.

Auf dem Speierer Reichstage von 1526 sollte nach dem Befehl des Kaisers, der nach der Gefangennahme des Königs Franz I. und dem Madrider Friedensschlusse die ersehnte freie Hand zu haben schien, endlich die Ausführung des Wormser Mandats beschlossen werden. Da war es Papst Clemens VII. selbst, der durch seine feindliche Haltung gegen den Kaiser, wider den er eben während des Reichstags seine Heere sandte, am meisten dazu beitrug, daß der Reichstagsabschied Bestimmungen traf, welche jenem Befehle des Kaisers direkt zuwiderliefen. Nach Wiederholung der Bitte um baldige Berufung eines freien Generalkonziliums oder mindestens einer Nationalversammlung bemerkt dieser Abschied wörtlich weiter: „Demnach haben wir" (die kaiserlichen Kommissäre), „auch Kurfürsten, Fürsten und Stände und derselben Botschaften uns jetzo allhie auf diesem Reichstag einmütiglich verglichen und vereinigt, mittler Zeit des Konzilii oder aber National-

versammlung nichts desto weniger mit unsern Untertanen in Sachen, so das Edikt, durch kaiserliche Majestät auf dem Reichstage zu Worms gehalten ausgangen, belangen möchten, für sich also zu leben, zu regieren und zu halten, wie ein jeder solches gegen Gott und kaiserliche Majestät hoffet und vertrauet zu verantworten."

War dieser Beschluß zunächst auch nur ein Auskunftsmittel der Verlegenheit, durch welches die endgiltige Entscheidung vertagt werden sollte, so war damit doch eine gesetzliche Grundlage geschaffen, auf welche gestützt die der Reformation geneigten Fürsten und Stände in den nächsten Jahren die Neuorganisation des Kirchenwesens in ihren Gebieten in Angriff zu nehmen sich berechtigt hielten. Das von dem Reichstage verlangte Konzil war noch nicht gekommen, ebensowenig die Nationalversammlung. Da sie sich nun in ihrem Gewissen verbunden fühlten, dem Worte Gottes in ihren Landen freie Bahn zu schaffen, waren sie dies jederzeit gegen Gott und den Kaiser zu verantworten bereit. Nachdem die kaiserlichen Kommissäre kraft der ihnen erteilten kaiserlichen Vollmacht diesen einstimmigen Beschluß der Reichsstände im Namen des Kaisers bestätigt hatten, bestand der Reichstagsbeschluß so lange zu Recht, bis das Konzil oder die Nationalversammlung zustande gekommen war oder der Kaiser mit den Reichsständen eine neue reichsgesetzliche Vereinbarung getroffen hatte.

Dem Kaiser selbst mochte freilich dieser von seinen Vollmachtträgern genehmigte Beschluß ebensowenig gefallen haben, wie seinem nicht minder eifrig katholischen Bruder Ferdinand, dem 1527 zum Könige von Böhmen und Ungarn erhobenen kaiserlichen Statthalter. Aber die politischen Verhältnisse, der Krieg gegen Frankreich und gegen den Papst und die Österreich bedrohende Türkengefahr, nötigten beide, die evangelischen Stände im Reich bis auf weiteres gewähren zu lassen. Endlich kam eine Zeit, in der ihnen die Möglichkeit gegeben zu sein schien, ihren nie aufgegebenen Entschluß aus-

zuführen, „der verpestenden Krankheit des Luthertums entgegenzuwirken und die Irrenden zur wahren christlichen Kirche zurückzuführen.“ Sowohl mit dem Papste, dem Karl V. seine 1527 verlorene Freiheit schon nach wenigen Monaten wiedergegeben hatte, als mit Franz I. von Frankreich waren Friedensunterhandlungen im Gange, die zwar erst am 29. Juni und 5. August 1529 in den Frieden von Barcelona und Cambray zum völligen Abschlusse kamen, aber von Anfang an das Versprechen der endlichen Unterdrückung der lutherischen Ketzerei in Deutschland zur Voraussetzung hatten. Da auch im Reiche die Gegner der Reform durch das übereilte Vorgehen des Landgrafen Philipp von Hessen in den Packschen Händeln erbittert und zum Einschreiten gegen das Luthertum eher geneigt waren, so schien dies jetzt nicht mehr ganz unausführbar zu sein.

So lagen die Verhältnisse, als am 30. November 1528 das Ausschreiben zu dem Reichstage erlassen wurde, welcher am 15. März 1529 im Rathofe zu Speier eröffnet wurde. Als Motiv zur Berufung des Reichstags wurde im Eingange des Ausschreibens unter anderm bezeichnet, daß sich „über viel gemachte Reichsabschiede die Irrtum und Zwietracht, welche bisher unter den Gliedern und Ständen des heiligen Reichs, fürnehmlich unseres heiligen Glaubens und christlicher Religion, auch anderer Sachen geschwebt haben, zu wenig, ja schier gar keiner Besserung, sondern mehr Mißverstand, daraus Aufruhr, Widerwärtigkeit, tätige und gewaltige Handlungen wider unsern und des heiligen Reichs aufgerichteten Landfrieden uns zu Ungehorsam gefolgt sein, welche nicht wenig den Widerstand gegen den Türken verhindert, geschickt und erzeigt haben sollen.“ Deshalb solle darüber beraten und beschlossen werden, wie „die Irrung und Zweiung im heiligen Glauben und christlicher Religion bis auf ein künftiges Konzilium, das auf solchem Reichstag in alleweg zu halten und fürzunehmen beschlossen werden soll, in Ruhe und Frieden gestellt“ werden könne.

In welcher Weise der Kaiser aber diese Ruhe hergestellt sehen wollte, das sagte die in ungewöhnlich schroffer Form abgefaßte Instruktion der kaiserlichen Bevollmächtigten, welche noch am 15. März den Ständen als „kaiserliche Proposition“ zur Kenntnis gebracht wurde. In derselben wird zunächst das Mißfallen des Kaisers über die „bösen, schweren, sorglichen und verderblichen Lehren“ ausgesprochen, die in Deutschland entstanden und immer weiter ausgebreitet worden seien und zu Empörung und Aufruhr Anlaß gegeben hätten. Es wird hinzugefügt, der Kaiser sei keineswegs gewillt, dem ferner zuzusehen. Sodann wird das von den Ständen geforderte Konzil in Aussicht gestellt, dessen Berufung der Kaiser bei dem Papste betreiben werde. Bis zum Konzile aber befehle der Kaiser ernstlich einem jeden, geistlichen und weltlichen, hohen und niederen Standes, daß keiner „den andern mit der Tat des Glaubens halben mit Einziehung und Entwehrung geistlicher oder weltlicher Obrigkeit und Güter, altem Gebrauch und Herkommen zuwider, nicht vergewaltige oder dringe, sich zu unrechten oder fremdem Glauben zu geben oder den neuen Sekten anhängig zu machen, wie bisher an etlichen Orten geschehen sein mag“. Wer dem zuwiderhandle, solle ohne weitere Deklaration in des Reiches Acht und Aberacht gefallen sein. Wenn sich trotzdem neue Vergewaltigung zutragen sollte, sollen die Nächstgesessenen dem Vergewaltigten zu Hilfe kommen.

In der Proposition wird dann weiter der Bestimmung des vorigen Speierer Reichstags gedacht, nach welcher sich jeder in Sachen des Wormser Edikts so verhalten solle, wie er es gegen Gott und kaiserliche Majestät zu verantworten hoffe, und wörtlich fortgefahren: „Desselbigen Artikels, daß der bishero bei vielen aus den Ständen des heiligen Reichs ihres Gefallens verstanden, ausgelegt und erkläret, daraus trefflicher großer Unrat und Mißverstand wider unsern heiligen christlichen Glauben, auch gegen die Oberkeiten Ungehorsam von ihren Untertanen und viel anderes Nachteiliges gefolgt

ist, trägt ihre kaiserliche Majestät nicht kleine Befremdung. Damit aber in künftiger Zeit derselbige Artikel nicht weiter nach eines jeden Gefallen angenommen und ausgelegt und das, so bishero unserem heiligen Glauben zuwider daraus erfolgt ist, verhütet werde, so hebt ihre kaiserliche Majestät angezeigten Artikel, wie der in gedachtem Abschied begriffen ist, hiemit auf, kassiert und vernichtet denselben jetzo als dann und dann als jetzo, alles aus kaiserlicher Machtvollkommenheit, und ist ihrer kaiserlicher Majestät Befehl, daß an desselbigen statt der jetzt verlesene Artikel, was den Glauben belangt, gestellt und in künftigen Reichsabschied lauter und klar gebracht und dawider bei Vermeidung der Strafe, Pön und Buße obgemeldet von niemand gehandelt werde."

Mit Erlassung dieser Instruktion hatte der Kaiser ohne Zweifel in die Rechte der Reichsstände eingegriffen. Denn er war weder befugt, einen mit Zustimmung der Stände gefaßten und von seinen Kommissarien auf Grund der ihnen erteilten Vollmacht genehmigten Reichstagsbeschluß einseitig aufzuheben, noch war er berechtigt, den Ständen einfach zu befehlen, was sie an dessen Stelle zu beschließen hätten. Auch wäre es unmöglich gewesen, diesen Befehl des Kaisers in seinem vollen Umfange auszuführen und das Wormser Edikt im ganzen Reiche zu vollziehen, wie das der Kaiser, wenn auch nicht mit ausdrücklichen Worten, verlangte. Konnte doch die evangelische Predigt, welche überall im Reiche abgeschafft werden sollte, nicht einmal während des Reichstags am Sitze desselben, in Speier, verhindert werden, wo wie schon 1526 die Prediger der evangelischen Fürsten unter außerordentlichem Zulaufe des Volkes regelmäßig das geläuterte Evangelium verkündigten. Aber dem so entschieden ausgesprochenen Willen des mächtigen Kaisers wollten doch auch viele gemäßigt denkende Fürsten und Stände soweit immer möglich entgegenkommen. Darum stellten auch sie sich auf Seite der Gegner der Reform, die auf diesem Reichs-

tage über die große Mehrheit verfügten. So kam es, daß unter den achtzehn Mitgliedern des am 18. März zur Vorberatung der kaiserlichen Vorlagen eingesetzten „großen Ausschusses“ nur drei, Kurfürst Johann von Sachsen, Jakob Sturm von Straßburg und Johann Tetzel von Nürnberg, evangelisch waren. Einige weitere waren einer Vermittlung nicht abgeneigt, alle anderen waren mehr oder weniger päpstlich gesinnt und ließen sich im Ausschusse völlig von Johann Faber und Leonhard von Eck leiten, welche als fanatische Gegner des Luthertums bekannt waren.

Unter diesen Umständen setzte die streng katholische Partei im Ausschusse trotz des Widerspruchs der Evangelischen bald ihren Willen durch. Schon am 22. März beschloß derselbe mit Stimmenmehrheit, bei dem Reichstage die Aufhebung der fraglichen Bestimmung des vorigen Speierer Reichstags und die Ersetzung derselben durch die in der kaiserlichen Proposition geforderten Artikel zu beantragen. In einer späteren Sitzung wurde der Antrag formuliert und dann am 3. April dem Plenum der Stände zur Kenntnis gebracht. Nach dem Herkommen hatten nun die drei Kollegien der Kurfürsten, der Fürsten und der Städte darüber gesondert zu beschließen. Im Kurfürstenrate, in welchem am 6. April darüber verhandelt wurde, stand Kurfürst Johann mit seinem Widerspruche gegen den Ausschußantrag allein. Auch in der Sitzung des Fürstenrates (7. April) beschwerten sich nur wenige, insbesondere Landgraf Philipp von Hessen, dagegen. Da diese aber entschieden erklärten, sie würden sich von dem vorigen Speierer Abschiede nicht dringen lassen, beschlossen beide fürstlichen Stände doch, das Gutachten zu nochmaliger Erwägung und Milderung einiger Ausdrücke an den Ausschuß zurückzugeben. Ausdrücklich wurde aber bemerkt, daß die „Substanz“ des Gutachtens nicht geändert werden solle. Infolgedessen beriet der Ausschuß am 8. und 9. April nochmals über seinen Antrag, blieb aber in allem Wesentlichen bei demselben. Nur eine bemerkenswerte Änderung nahm

er vor. Nach seinem ursprünglichen Vorschlage sollte, wie die kaiserliche Proposition verlangte, geboten werden, daß kein Stand den anderen „mit Entziehung und Entwehrung der Obrigkeiten, Rent, Zins und Herkommen mit der Tat zu keinerlei Weise vergewaltigen solle.“ Hier waren den Evangelischen die Worte Obrigkeit und Herkommen anstößig, weil sie, wie es in der kaiserlichen Proposition ausdrücklich gefordert worden war, auch auf die geistliche Obrigkeit zu beziehen waren. Dadurch wäre die Jurisdiktion der Bischöfe über die Geistlichen wiederhergestellt worden. Alle ehemaligen katholischen Priester, die sich der Reformation angeschlossen hatten und nun in evangelischem Sinne wirkten, hätten dann den Bischöfen auf ihr Verlangen zur Bestrafung ausgeliefert werden müssen und bei ihrer weltlichen Obrigkeit keinen Schutz finden können. Da auch unter den katholischen Ständen einzelne, z. B. Kurfürst Ludwig von der Pfalz, an dieser Bestimmung Anstoß nahmen, beschloß der Ausschuß die Streichung der Worte Obrigkeit und Herkommen aus seinem Antrage, der im übrigen fast unverändert blieb. Alle Bemühungen, weitere wesentliche Besserungen herbeizuführen, blieben erfolglos. Am 10. April wurde der Antrag in seiner neuen Fassung den beiden fürstlichen Kollegien zur Kenntnis gebracht. Obwohl darauf ein kursächsischer Rat alsbald erklärte, daß sein Herr gegen die etwaige Annahme des Antrags protestiere und bei dem vorigen Speierer Abschiede bleiben werde, wurde derselbe in einer weiteren Sitzung beider Kollegien am 12. April mit Stimmenmehrheit angenommen und beschlossen, ihn den kaiserlichen Kommissären zur Aufnahme in den Reichstagsabschied zu übergeben.

Nach der üblichen Geschäftsordnung nahmen die Vertreter der Städte an den Sitzungen der fürstlichen Kollegien, in denen über den Inhalt der Reichstagsbeschlüsse beraten und entschieden wurde, nicht teil und konnten deshalb nur, wenn wie diesmal ein „großer Ausschuß“ gebildet wurde, durch zwei in diesen entsendete Vertreter einen Einfluß auf die

Ausschußbeschlüsse ausüben. Sobald aber der Ausschuß seine Anträge gestellt und an das Plenum gebracht hatte, konnten die Städte ihre Wünsche über die zu fassenden Beschlüsse nur noch durch „Supplikationen“ an die fürstlichen Stände zum Ausdruck bringen. Ob und inwieweit sie diese Wünsche berücksichtigen wollten, blieb den fürstlichen Kollegien überlassen, welche ohne Zuziehung der Städte weiter verhandelten. Wenn dann die Beschlußfassung der fürstlichen Stände erfolgt war, wurden die Städte vor die Wahl gestellt, ob sie die fertigen Beschlüsse annehmen oder verwerfen wollten. Dabei waren sie seit langer Zeit gewohnt, unter sich fest zusammenzuhalten und, sobald eine einzelne Stadt gegründete Beschwerden hatte, einmütig für dieselben einzutreten. Diesem alten Herkommen entsprechend hatten die Städte auch auf diesem Reichstage die Beschwerde der evangelischen Städte gegen den Ausschußantrag zu einer gemeinsamen Sache aller gemacht und der Haltung ihrer Vertreter Sturm und Tetzel zugestimmt, welche im Ausschusse im Namen aller Städte dagegen Widerspruch erhoben. Diese Einigkeit hielten sie sogar noch fest, nachdem am 3. und 4. April König Ferdinand selbst sie durch Drohungen und Versprechungen gefügig zu machen versucht hatte. Noch am 8. April baten die Städte in einer gemeinsamen Supplikation die Stände dringend, es bei den bewährten Bestimmungen des vorigen Speierer Abschieds zu belassen.

Aber nicht bei allen Städten hatten die Einschüchterungsversuche Ferdinands ihre Wirkung verfehlt. Dies zeigte sich, als der von den fürstlichen Kollegien gefaßte Beschluß in der Sitzung vom 12. April durch den Mainzer Kanzler den zu diesem Zwecke vorgerufenen Vertretern der Städte mitgeteilt wurde. Bevor diese sich aber über ihre Stellung zu diesem Beschlusse äußern konnten, trat ein kursächsischer Rat hervor und erklärte, daß der Kurfürst von Sachsen und mehrere andere Fürsten jenem Beschlusse nicht zugestimmt hätten und ihn nicht annehmen könnten. Nach kurzer Beratung der

Städtegesandten richtete dann deren Wortführer Sturm die Bitte an die Stände, es bei dem vorigen Abschiede bleiben zu lassen, da sich andernfalls viele Städte beschwert fühlten und den Abschied gewissenshalber nicht annehmen könnten. Aber unmittelbar darauf trat Konrad Mock, der Gesandte von Rottweil, hervor und bemerkte, es seien auch Städte vorhanden, die sich durch den Beschluß nicht beschwert fühlten. Und auf die Aufforderung an die einzelnen Städte, sich über ihre Stellung zu erklären, entschloß sich unter dem Drucke des Königs und der katholischen Reichstagsmehrheit in der Tat teils alsbald, teils in den folgenden Tagen die Mehrzahl der Städte zur Annahme des Reichstagsbeschlusses.

In der Plenarsitzung vom 12. April machten die evangelischen Fürsten noch einen Versuch, die übrigen Stände zu einer Änderung ihres Beschlusses zu bewegen, indem sie durch den kursächsischen Rat Minkwitz eine Denkschrift verlesen ließen, in welcher sie eingehend die Gründe darlegten, aus denen sie in den Beschluß nicht willigen könnten und nochmals um dessen Zurücknahme baten. Dieselbe wurde zu den Reichstagsakten genommen und später der Appellationsurkunde als erstes Aktenstück einverleibt.

Auch dieser Schritt blieb erfolglos. Die Beschwerdeführer erhielten nur (am 13. April) die Antwort, man habe den Beschluß samt ihrer Beschwerde den kaiserlichen Kommissären übergeben und es ihnen anheimgestellt, was sie tun wollten. In den nächsten Tagen wurde über andere Reichsangelegenheiten beraten und beschlossen. Auf den immer noch erhofften günstigeren Bescheid auf ihre Beschwerde warteten aber die evangelischen Fürsten und Städte vergebens.

Erst in der am Montag nach Jubilate, dem 19. April, im Rathofe stattfindenden feierlichen Reichstagsitzung erhielten sie eine Antwort. Im Namen des Königs Ferdinand und der übrigen kaiserlichen Kommissarien erklärte Pfalzgraf Friedrich, daß sie den Mehrheitsbeschluß der Stände, obwohl er nicht alle in der kaiserlichen Instruktion gestellten Forde-

rungen erfülle, kraft ihrer Vollmacht im Namen des Kaisers annähmen. Der Beschluß sei deshalb jetzt in die Form eines Reichstagsabschieds zu bringen. Die erhobene Beschwerde ließen sie „in ihrem Werte bleiben“ und versähen sich zu den Beschwerdeführern, daß sie den mit großer Mehrheit gefaßten Beschluß jetzt auch nicht weigern würden. Unmittelbar nach Verlesung dieses Bescheides verließen die kaiserlichen Kommissäre den Sitzungssaal, ohne die Erwiderung der zu einer kurzen Beratung in ein Nebenzimmer getretenen evangelischen Fürsten abzuwarten. So blieb diesen nichts übrig, als gegen den Beschluß feierlich und öffentlich zu protestieren. Sie kehrten in den Sitzungssaal zurück, in welchem Kurfürst Johann von Sachsen, Markgraf Georg von Brandenburg, Landgraf Philipp von Hessen, Fürst Wolfgang von Anhalt und für die Herzöge Ernst und Franz von Lüneburg, die erst tags darauf, am 20. April, eintrafen, deren Kanzler Dr. Johann Förster zuerst mündlich protestierten und dann die in die Appellationsurkunde aufgenommene, von dem sächsischen Kanzler verfaßte, kurze Protestationsschrift vom 19. April, welche mittlerweile angefertigt worden war, zu den Akten des Reiches übergaben. Darauf erhob auch Sturm im Namen der sich beschwert fühlenden Städte förmlichen Protest gegen den Reichstagsbeschluß und erklärte deren Anschluß an die Rechtsverwahrung der Fürsten.

Alsbald nach Schluß der Sitzung ließen die evangelischen Fürsten eine zweite ausführlichere Protestationsschrift ausarbeiten, zu welcher zunächst der kursächsische Kanzler einen Entwurf anfertigte. Derselbe wiederholte jedoch im wesentlichen nur, großenteils wörtlich, was die am 19. April übergebene Protestation enthalten hatte, und fand, wie es scheint aus diesem Grunde, die Billigung der protestierenden Fürsten nicht. Nun wurde die Abfassung eines neuen Entwurfs dem trefflichen brandenburgischen Kanzler Georg Vogler übertragen, welcher in der Eile ein, 16 Folioblätter enthaltendes, neues Konzept ausarbeitete, welches in den Brandenburger

Akten des Kgl. Bamberger Archivs noch vorhanden[1]) ist. Die für die kaiserlichen Kommissäre bestimmte, in gleicher Eile hergestellte, Reinschrift wurde von dem Kurfürsten Johann von Sachsen, dem Markgrafen Georg von Brandenburg, dem inzwischen in Speier eingetroffenen Herzog Ernst von Lüneburg, dem Landgrafen Philipp von Hessen und dem Fürsten Wolfgang von Anhalt eigenhändig unterzeichnet und Dienstag, den 20. April, nachmittags zwei Uhr, dem Könige Ferdinand überreicht, aber von demselben sogleich wieder zurückgesandt. Dieselbe bildet jetzt einen der interessantesten Schätze des kgl. Staatsarchivs zu Marburg.[2]) Die näheren Umstände unter denen die Zurücksendung dieses Schriftstücks geschah, sind in der Appellationsurkunde erzählt. Es kann deshalb an dieser Stelle auf die Schilderung derselben verzichtet werden.

Ein von zwei gemäßigten Fürsten der Reichstagsmehrheit, dem Markgrafen Philipp von Baden und dem Herzoge Heinrich von Braunschweig, noch in letzter Stunde gemachter Versuch, eine Verständigung mit den protestierenden Fürsten herbeizuführen, fand zwar bei diesen bereitwilliges Entgegenkommen und führte wirklich zu dem Entwurfe eines Abschieds, zu dessen Annahme sich die evangelischen Stände trotz aller Bedenken aus Friedensliebe bereit erklärten. Aber sowohl König Ferdinand als auch die Reichstagsmehrheit wies diese Vorschläge unbedingt zurück. Ohne Rücksicht auf die erhobene Protestation wurde der inzwischen ins reine geschriebene Reichstagsabschied in der Sitzung vom 22. April durch die dazu bestimmten Stände unterzeichnet und besiegelt. Selbst die Bitte der evangelischen Fürsten, ihre Protestation den Reichs-

---

[1]) Rep. 63, Sammelband 13, Fol. 123—138. Ebendaselbst Nr. 16, Fol. 78f. findet sich auch der erwähnte erste Entwurf mit der Überschrift von Voglers Hand: „Wie der Sechsisch Cantzler erstlich ein Protestation begriffen, davon es nachmals uf eine bessere kommen ist.“ Voglers Konzept schließt sich großenteils an die Beschwerde vom 12. April an, deren Verfasser wohl auch Vogler ist.

[2]) Reichstagsakten, Politisches Archiv, Nr. 235, Fol. 285ff.

tagsakten einzuverleiben, wurde völlig abgewiesen. — Die protestierenden Fürsten nahmen an dieser Sitzung keinen Anteil mehr und erschienen auch nicht, als am 24. April der feierliche Schluß des Reichstags stattfand. Das Ansinnen des Königs Ferdinand, noch nachträglich den Abschied anzunehmen, damit kein Zwiespalt erschalle, lehnten sie ebenso entschieden ab, wie das Begehren, die Veröffentlichung ihrer Protestation zu unterlassen, ließen ihm jedoch erklären, daß sie sich auf Grund des Abschieds von 1526 auch in der Folge gegen alle Stände friedlich, nachbarlich und freundlich halten wollten. Da die in den Tagen vom 22. bis 24. April hierüber gewechselten Erklärungen mit den deshalb gepflogenen Verhandlungen dem Appellationsinstrumente einverleibt wurden, braucht hier nicht darüber berichtet zu werden.

Dagegen ist zum Verständnisse der Protestationsschrift die Kenntnis der auf die Glaubensfrage sich beziehenden Stellen des nunmehr endgiltig angenommenen Reichstagsabschieds erforderlich. In den Eingangsworten bemerken die kaiserlichen Kommissäre[1]) nach Bezugnahme auf das Reichstagsausschreiben und ihre Vollmacht („Gewalt"): „So haben wir laut und vermöge desselbigen unseres Gewalt und Befehls, desgleichen Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Stände des heiligen Reichs, so in tapferer Anzahl persönlich allhie erschienen, und der Abwesenden Botschaften obgemelte und andere Punkte und Artikel mit zeitigem tapferm Rat ermessen und uns darauf sämtlich eines Abschieds derselbigen Ratschläge vereinigt und verglichen, wie derselbige von Artikel zu Artikel hernach folgt."

---

[1]) Es waren dies nach der vom 1. August 1528 aus Valladolid datierten Vollmacht der Bruder des Kaisers und kaiserliche Statthalter Ferdinand, König von Ungarn und Böhmen, der kaiserliche General-Orator und Vizekanzler Balthasar Märklin, Propst von Waldkirch, Bischof von Malta, geb. 1471, gest. 1531, Pfalzgraf Friedrich, geb. 1482, gest. 1556, Herzog Wilhelm von Bayern, geb. 1493, gest. 1550, Herzog Erich von Braunschweig, geb. 1470, gest. 1540, und Bischof Bernhard Cles von Trient, gest. 1539.

In dem ersten Artikel wird an die Zusage des Kaisers erinnert, daß er das von mehreren Reichstagen zur Hinlegung des Zwiespalts im christlichen Glauben erbetene Generalkonzilium fördern wolle, und dann fortgefahren: „So haben Kurfürsten, Fürsten und Stände ihrer Majestät auf solche ihre Vertröstung nochmals aufs untertänigste tun schreiben, ersuchen und erinnern, daß ihre kaiserliche Majestät als der Oberst, Haupt und Vogt der Christenheit solchen schweren Fall und Obliegen gemeiner deutscher Nation und daß die Händel keinen langen Verzug mehr erleiden mag, gnädiglich beherzigen, daran sein und fördern wollten, damit zum ersten als immer möglich ein frei christlich Generalkonzilium und ungefährlich aufs längste in einem Jahr nach dato ausschreiben und darnach zum längsten in einem Jahr oder anderthalben angefangen und in deutscher Nation in den hiebevor bestimmten Plätzen, als zu Metz, Köln, Mainz, Straßburg, oder in einer anderen gelegenen Malstatt in derselben Nation gehalten, damit deutsche Nation im heiligen christlichen Glauben vereiniget und der bei ihr schwebende Zwiespalt erörtert werden möge.“

Im zweiten Artikel wird gebeten, daß, wenn das Generalkonzilium zu obbestimmter Zeit seinen Fortgang nicht haben möchte, „alsdann ihre Majestät eine gemeine Versammlung aller Stände deutscher Nation und anderer, so dazu zu erfordern die Notdurft erheischen wird, auf angeregte Zeit und obbestimmter Malstatt eine in Deutschland ausschreiben ließe. Und daß ihre Majestät als das Haupt bei solcher Versammlung aller Sachen zu gut eigner Person auch sein wollt und solches alles dermaßen fördern und in wirkliche Vollziehung bringen, damit es ohne einige Verlängerung und Weigerung, wie das die höchste Notdurft erfordert, seinen gewissen Fortgang erreiche.“

Die folgenden Bestimmungen des Abschieds lauten wörtlich: 3. „Und nachdem in dem Abschied des gehaltenen Reichstags allhie zu Speier ein Artikel begriffen, inhaltend, daß

1526

sich Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs und derselben Botschaften einmütiglich verglichen und vereinigt haben, mittler Zeit des Konziliums mit ihren Untertanen in Sachen des Edikts durch kaiserliche Majestät auf dem Reichstage zu Worms gemacht berührend, zu leben, zu regieren und zu halten, wie ein jeder solches gegen Gott und ihrer Majestät hofft und trauet zu verantworten",

4. „Und aber derselbige Artikel bei vielen in einen großen Mißverstand und zu Entschuldigung allerlei erschrecklichen neuen Lehren und Sekten seither gezogen und ausgelegt hat werden wollen: Damit dann solches abgeschnitten und weiterem Abfall, Unfrieden, Zwietracht und Unrat fürkommen werde, so haben wir uns samt Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und anderen Ständen entschlossen, daß diejenigen, so bei obgedachtem kaiserlichen Edikt bis anher blieben, nun hinfüran auch bei demselben Edikt bis zu dem künftigen Konzilio verharren und ihre Untertanen dazu halten sollen und wollen. Und aber bei den andern Ständen, bei denen die andere Lehre entstanden und zum Teil ohne merkliche Aufruhr, Beschwerde und Gefährde nicht abgewendet werden mögen, soll doch hinfür alle weitere Neuerung bis zu künftigem Konzilio so viel möglich und menschlich verhütet werden."

5. „Und sonderlich soll Etlicher Lehre und Sekten, so viel die dem hochwürdigen Sakrament des wahren Fronleichnams und Bluts unsers Herrn Jesu Christi zugegen, bei den Ständen des heiligen Reichs deutscher Nation nicht angenommen noch hinfüran zu predigen gestattet oder zugelassen, desgleichen sollen die Ämter der heiligen Messe nicht abgetan, auch niemand an den Orten, da die andere Lehre entstanden und gehalten wird, die Meß zu hören verboten, verhindert, noch dazu oder davon[1]) gedrungen werden."

[1]) In dem ersten Entwurfe des Ausschußbedenkens hieß es nur: „noch davon". Die Worte: „dazu oder" wurden nachträglich am 8. April eingefügt, hatten aber, da die Bestimmung nur für die Orte gelten sollte, „da die andere Lehre entstanden", keine reale Bedeutung.

Von den übrigen Bestimmungen des Abschieds hängt mit der Glaubensfrage noch die in Artikel 6 gegen die Wiedertäufer getroffene zusammen. Danach sollten „alle und jede Wiedertäufer und Wiedergetaufte, Mann- und Weibspersonen, verständigs Alters vom natürlichen Leben zum Tod mit dem Feuer, Schwert oder dergleichen nach Gelegenheit der Personen, ohne vorgehende der geistlichen Richter Inquisition, gerichtet und gebracht werden". Das soll namentlich gegen die „Friedbrecher, Hauptsächer, Landläufer und die aufrührerischen Aufwiegler des berührten Lasters des Wiedertaufs, auch die, so darauf beharren oder zum andernmal umgefallen", streng gehandhabt werden, während solche, die ihre Irrsal bekennten, ihn zu widerrufen und Strafe darüber anzunehmen willig seien und um Gnade bäten, begnadigt werden mögen. Dabei soll nach Artikel 7 keiner des anderen Untertanen, die wegen der Wiedertaufe von ihrer Obrigkeit gewichen, bei sich leiden oder dulden.

In Artikel 8 werden die auf beiden Reichstagen zu Nürnberg erlassenen Anordnungen erneuert, nach denen alle Prediger in ihren Predigten vermeiden sollten, was zu Bewegung des gemeinen Manns wider die Obrigkeit Ursache geben möchte, und „allein das Evangelium nach Auslegung der Schriften, von der heiligen christlichen Kirche approbiert und angenommen, predigen und lehren", disputierliche Sachen zu predigen sich enthalten und des Konzils Entscheidung abwarten sollten.

Endlich ist hier noch die in Artikel 10 gegebene Vorschrift zu erwähnen, welche in ihrer schließlichen Fassung wörtlich lautete: „Wir, auch Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Stände, haben uns einmütiglich verglichen und einander in guten wahren Treuen zugesagt, daß keiner von geistlichem oder weltlichem Stand den andern des Glaubens halben vergewaltigen, dringen oder überziehen, noch auch seiner Renten, Zinsen, Zehnden oder Güter entwehren" solle. Gegen diese in der erzählten Weise umgestaltete Bestimmung

erhoben die evangelischen Stände keinen Einspruch mehr. Auch eine in Artikel 10 enthaltene weitere Anordnung, nach welcher „keiner des andern Untertanen und Verwandte des Glaubens und anderer Ursachen halben in sondern Schutz und Schirm wider ihre Obrigkeit nehmen“ sollten, beanstandeten sie nicht.

Die Protestation der evangelischen Stände richtete sich nur gegen die vier in Artikel 4 und 5 des Reichstagsabschieds enthaltene Bestimmungen.[1]) Zuerst dagegen, daß diejenigen, die bisher bei dem Wormser Edikt geblieben waren, bis zum Konzile dabei verharren und ihre Untertanen dazu halten sollten. Was das Wormser Edikt befiehlt, ist oben berichtet. Wer es halten wollte, war verpflichtet, nicht nur gegen Luther selbst in der in dem Edikt näher angegebenen Weise vorzugehen, sondern auch gegen seine „Anhänger, Enthalter, Fürschieber, Gönner und Nachfolger“. Er war gehalten, dieselben „niederzuwerfen und zu fahen, ihre Güter zu seinen eigenen Handen zu nehmen und in seinen Nutz zu wenden und zu behalten ohne männiglichs Verhinderung“. Wer dieses — tatsächlich auch von den meisten katholischen Ständen nicht befolgte — Edikt bisher gehalten hatte, sollte es auch ferner und selbst in dem Falle tun, daß er, zu besserer Einsicht gelangt, es für unrecht erkannt hätte, in solcher Weise gegen die Anhänger Luthers zu verfahren. Es ist klar, daß es für die evangelischen Stände unmöglich war,

[1]) Janssen (Geschichte des deutschen Volkes, Band III, S. VIII, vgl. S. 132 ff. und 138) bemerkt von der Protestation: „Die neugläubigen Stände verweigern zu Speier die verlangte Duldung der Katholiken in ihren Gebieten und reichen eine Protestation dagegen ein.“ Die übrigen Beschwerdepunkte der evangelischen Stände übergeht er mit fast völligem Stillschweigen. Da von katholischer Seite diese Darstellung Janssens immer wiederholt und die von den Evangelischen in Speier bewiesene Unduldsamkeit gegenüber der angeblichen Toleranz der katholischen Stände als verabscheuungswürdig gebrandmarkt wird, so ist es nicht überflüssig, hier klarzulegen, wogegen sich die Protestation tatsächlich richtete. Das Urteil über die Berechtigung derselben wird sich daraus von selbst ergeben.

diesen Beschluß anzunehmen, und Gewissenspflicht, dagegen zu protestieren.

Die weitere Vorschrift des Abschieds, daß bei den anderen Ständen alle weitere Neuerung verhütet werden solle, war für die evangelischen Stände schon wegen ihrer kränkenden Fassung unannehmbar. Denn in ihr war die verletzende Forderung enthalten, daß die „andere Lehre“ überall abzuschaffen sei, wo sie „ohne merkliche Aufruhr, Beschwerde und Gefährde“ abgewendet werden könnte. Ein Blick auf den Wortlaut dieser Bestimmung lehrt auch die Unrichtigkeit der Behauptung,[1]) dieselbe habe den Evangelischen „ausdrücklich“ die Beibehaltung des neuen Kirchenwesens bis zum Konzile gestattet. Höchstens stillschweigend konnte aus ihr gefolgert werden, daß die im Kultus bereits vollzogenen Änderungen vorläufig nicht rückgängig gemacht werden müßten. Aber selbst dieses indirekte Zugeständnis wird durch die spätere Bestimmung, daß die Messe nicht abgetan werden dürfe, teilweise illusorisch gemacht. Was jener Artikel jedoch positiv enthält, ist nicht eine Erlaubnis, sondern das Verbot jeder weiteren Neuerung bis zum Konzile. Auch dies konnten die evangelischen Stände schon deshalb nicht annehmen, weil dadurch die gerade damals an vielen Orten eben begonnene, aber nicht vollendete gründliche Durchführung der Reformation ausgeschlossen worden wäre.

Die dritte Bestimmung, gegen die die Protestation sich richtete, verlangte, daß die Lehren und Sekten, welche dem Sakramente des wahren Leibes und Blutes Christi entgegen seien, bei den Ständen nicht angenommen würden. Da die protestierenden Fürsten mit der Mehrzahl der sich ihnen anschließenden Städte bekanntlich der hier gemeinten Zwinglischen Abendmahlslehre nicht huldigten, war ihr Protest dagegen ein schlagender Beweis für die Unrichtigkeit der Behauptung ihrer „Unduldsamkeit gegen alle Andersgläubigen“.[1])

[1]) Janssen a. a. O., S. 132. Vgl. hiezu die trefflichen Ausführungen von W. Walther: Für Luther wider Rom. Halle 1906, S. 321 ff.

Die vierte in Betracht kommende Anordnung zerfällt offensichtlich in zwei Teile. Zuerst wird durch sie gefordert, daß die Ämter der Messe nicht abgetan werden sollen. Wenn diese Vorschrift Geltung erhielt, durfte nirgends, auch dort nicht, wo kein Mensch etwas von der Messe wissen wollte, wo die ganzen Gemeinden mit ihren Geistlichen evangelisch waren, die Messe abgeschafft und durch die evangelische Abendmahlsfeier ersetzt werden. Dann mußten die evangelischen Geistlichen, soweit sie in katholischer Zeit die Priesterweihe erhalten hatten, obwohl dies ihrer Überzeugung zuwiderlief, nach wie vor die von ihnen „aus göttlicher Schrift aufs höchste angefochtenen und niedergelegten päpstlichen Messen“, auch die Seelenmessen, halten und durften nicht an dessen Stelle „das edel köstlich Nachtmahl unsers lieben Herrn und Heilands Jesu Christi“ aufrichten. Eine genauere Betrachtung der einschlägigen Stellen der Protestationsschrift läßt zweifellos erkennen, daß die evangelischen Stände sich gegen diese Zumutung in erster Linie verwahren. Und wenn sie mit Beziehung darauf erklären: „So hat es des Artikels halben die Meß berührend dergleichen und viel mehr Beschwerung“, so zeigen sie damit keine Unduldsamkeit, sondern protestieren gegen eine Intoleranz, welche ihnen und ihren Geistlichen verwehren will, in diesem Stücke nach ihrem Gewissen zu handeln.[1])

In seinem zweiten Teile bestimmt der von der Messe handelnde Artikel des Abschieds, daß „niemand an den Orten, da die andere Lehre entstanden und gehalten wird, die Messe zu hören verboten, verhindert, noch dazu oder davon gedrungen werde“. Auch hiegegen erhoben die evangelischen Stände ihren Widerspruch. Daß sie es taten, wird als ein überzeugender Beweis für ihre Unduldsamkeit hingestellt. Dieselben Historiker, welche nichts dagegen zu erinnern haben

---

[1]) Dieser wichtige Punkt wird auch von evangelischen Historikern meist übersehen. Auch Walther berührt ihn a. a. O. nicht.

und es als selbstverständlich betrachten, daß die katholischen Stände das Wormser Mandat vollziehen, die Anhänger Luthers verfolgen und der evangelischen Lehre keine Duldung gewähren, entrüsten sich über die von den Evangelischen damit bewiesene Intoleranz. Nun ist es zwar rückhaltslos zuzugeben, daß die evangelischen Stände damals ebenso, wie die katholischen, von einer Toleranz im Sinne der heutigen Zeit nichts wußten. Wohl erhoben sich einzelne erleuchtete Geister[1]) schon in jener Zeit zu der Idee einer solchen. Auch in der Protestationsschrift finden sich Stellen, aus denen sich die gegen jedermann zu übende Duldung als notwendige Konsequenz ergeben würde. Aber ausdrücklich zogen die protestierenden Stände diese Folgerung nicht. Daß sie es nicht taten, daß sich die Protestationsschrift in diesem Stücke über die Anschauungen jener Zeit nicht erhebt, wird heute jeder Protestant aufrichtig bedauern. Aber er wird dennoch die Beschwerde der Evangelischen auch gegen diese Bestimmung schon deshalb für nicht unberechtigt halten können, weil sie nur auf die Gebiete der evangelischen Stände Anwendung finden sollte, während man doch „billig die Gleichheit hätte bedenken“ und ihnen ebenso zugestehen sollen, in bezug auf die Duldung der Messe nach ihrem Gewissen zu handeln, wie sich die katholischen Stände hinsichtlich der Duldung der Evangelischen nichts von diesen einreden ließen.

Nachdem der Reichstag am 24. April geschlossen, der Mehrheitsbeschluß desselben in die rechtliche Form gebracht und der Protestation der evangelischen Stände in dem Abschiede mit keinem Worte gedacht worden war, mußten nun auch diese ihren Protest in aller Form notariell beglaubigen lassen. Dies geschah in der Appellationsurkunde, welche am Sonntage Kantate, dem 25. April, in der Wohnung des Kaplans Peter Mutterstadt zu Speier vor den kaiserlichen Notaren

[1]) Vgl. z. B. das Ende März von den Nürnberger Theologen nach Speier gesandte Gutachten in meiner Geschichte des Reichstags zu Speier im Jahre 1529, S. 144 ff.

Leonhard Stettner und Pankratius Salzmann aufgenommen wurde. Vierzehn Reichsstädte[1]) erklärten hier ihren Anschluß an die Protestation der evangelischen Fürsten. Da dieser Schrift sämtliche während des Reichstags gewechselte Aktenstücke einverleibt wurden und die äußeren Umstände, unter denen die Appellation geschah, im Eingange und am Schlusse derselben genau geschildert werden, braucht hier auf sie nicht näher eingegangen zu werden.

Vor Schluß des Reichstags hatten die protestierenden Stände beschlossen, die Appellationsschrift dem Kaiser durch eine eigene Gesandtschaft überreichen zu lassen. Es ist bekannt, daß dieser Beschluß später wirklich ausgeführt wurde, und welchen ungnädigen Bescheid ihre Abgeordneten am 13. Oktober 1529 in Piacenza empfingen. Doch gehört die Darstellung der interessanten Begebenheiten bei Ausführung dieser Gesandtschaft nicht in den Rahmen der vorliegenden Schrift.

Nach ihrer Rückkehr in die Heimat veröffentlichten die protestierenden Fürsten, wie sie angekündigt hatten, alsbald ihre Protestation. Schon am 5. Mai 1529 erschien im Auftrage des Landgrafen Philipp eine fünf Quartseiten enthaltende Schrift im Druck: „Landgreuisch gemeine außschreyben, Protestation und vrsach, das sein F. G. . . . in jüngsten des Reichs zu Speyer beschehen Abschied Christlichen Glawben belangend, nit haben gehellen noch bewilligen wöllen.“ In dieser noch in demselben Jahre mehrfach nachgedruckten Schrift wird die Tatsache der Protestation zur allgemeinen Kenntnis gebracht und ein kurzer Auszug aus der Protestationsschrift vom 19. April gegeben. Acht Tage später, am Donnerstage nach Exaudi (13. Mai), ließ Kurfürst Johann aus Weimar eine ebenfalls mehrfach nachgedruckte kleine Schrift gleichen Inhalts folgen mit dem Titel: „Des

[1]) Es waren Straßburg, Nürnberg, Ulm, Konstanz, Lindau, Memmingen, Kempten, Nördlingen, Heilbronn, Reutlingen, Isny, Sankt Gallen, Weißenburg im Nordgau und Windsheim.

Churfürsten zu Sachsen abschiedt auf ytzigem gehalten Reychstag zu Speyer Anno 1529.“ Es folgte dann die wörtliche Veröffentlichung der ausführlichen Protestationsschrift vom 20. April unter der Überschrift: „Der Durchleüchtigsten, Durchleuchtigen, Hochgepornen Fürsten und Herren, Herrn Johannsen usw. andere und endliche Protestation auff dem jüngstgehalten Reichstage zu Speyer“ usw. Auch diese Schrift wurde noch 1529 mehrfach neugedruckt. Endlich wurde bald danach das ganze Appellationsinstrument vom 25. April 1529 mit allen dazu gehörigen Aktenstücken dem Drucke übergeben. Nach einem Exemplare des Weimarer Archivs hat J. J. Müller in seiner 1705 zu Jena herausgegebenen „Historie von der Evangelischen Stände Protestation und Appellation“ usw. dieses Dokument wieder veröffentlicht. Seitdem sind mehrere Neudrucke, teils der ganzen Appellationsschrift, teils der Protestationsschrift vom 20. April, erschienen, unter denen außer dem in Walchs Schriften Luthers Band 16, S. 366—420, sich findenden besonders der sorgfältige von A. Jung in seiner 1830 herausgegebenen Geschichte des Reichstags zu Speyer im Jahre 1529 (S. LXXVII ff.) gegebene Abdruck des ganzen Appellationsinstruments hervorzuheben ist.

Der Text der im nachstehenden vollständig abgedruckten Appellationsurkunde ist einem Exemplare des erwähnten Originaldruckes von 1529 entnommen, welches sich in den Heilbronner Akten des kgl. Württembergischen Haus- und Staatsarchivs findet und mit dem von J. J. Müller benützten völlig übereinstimmt. Die Orthographie dieses Druckes ist beibehalten. Nur sind die darin vorkommenden Buchstabenhäufungen, wie „auff, inn, Schrifft“, vermieden und die Buchstaben i (statt j), u, v und w in der heute üblichen Weise (also „und“ statt „vnd“, „unvermeydlich“ statt „vnuermeydlich“, „euer“ statt „ewer“) gesetzt. Die großen Anfangsbuchstaben werden nach der heutigen Schreibweise angewendet. Endlich wird

zur Erleichterung des Verständnisses die neuere Interpunktion gebraucht. Im Original fett gedruckte Stellen werden gesperrt gegeben, vorkommende offenbare nennenswerte Druckfehler in den Anmerkungen verzeichnet.

Auch die dem Instrumente einverleibte erweiterte Protestation ist nach dem genannten Originaldrucke wiedergegeben. Hier wurde jedoch außer zwei in der Münchener kgl. Hof- und Staatsbibliothek vorhandenen gleichzeitigen Drucken dieser Protestation noch das von fünf Fürsten eigenhändig unterzeichnete Original im kgl. Staatsarchive zu Marburg (vgl. S. 14) genau verglichen und jede darin sich findende nicht bloß orthographische Abweichung in den Anmerkungen vermerkt. Auch das ebenda erwähnte, von Vogler geschriebene, Konzept dieser Protestation wurde zu Rate gezogen. Dasselbe unterscheidet sich formell von der Reinschrift und dem Drucke dadurch, daß darin König Ferdinand nirgends direkt angeredet wird, da Vogler offenbar nur daran dachte, daß die von ihm ausgearbeitete Schrift den Reichsständen übergeben werden sollte. Erst nach Anfertigung des Konzepts entschloß man sich, die Schrift dem Könige Ferdinand selbst zu überreichen. Infolgedessen werden im Konzepte überall nur die Kurfürsten, Fürsten und anderen Stände angeredet, niemals aber der König, von dem stets nur in der dritten Person die Rede ist. So heißt es z. B. gleich im Eingange des Konzepts: „Nachdem wir uns uf Römischer Kays. Mayst., unsers allergnedigsten Herrn, Erfordern und daneben Königl. Durchleuchtigkeyt zu hungern und beheim, unsers lieben und gnedigen hern Oheymen und Schwegers, freundtlich Beschreyben“ usw., während in der Reinschrift einfach bemerkt ist: „uf Röm. Kays. May. usw. und daneben ewer Kön. Durchl.“ usw. Im weiteren Texte fehlen deshalb im Konzepte an allen Stellen, in denen das Original sagt: „Euer Königl. Durchleuchtigkeyt, Liebden und ir, die Andern“, die Worte „Königl. Durchleuchtigkeyt“. Die übrigen Abweichungen sind im allgemeinen nur geringfügig, werden aber in den

Anmerkungen, soweit sie nicht rein orthographischer Natur oder ganz unwesentlich sind, angegeben. Vieles ist im Konzepte im Interesse größerer Deutlichkeit erst am Rande nachträglich beigefügt, nicht selten zum Schaden des Stils. Die Abweichungen des Konzepts sind in den Anmerkungen mit K, die Zusätze am Rande desselben mit „Zus. in K.“ bezeichnet, der Text des Originaldrucks mit D, das Original der erweiterten Protestation mit O.

Im Namem unsers Herrn Jesu Christi. Amen. Und nach desselben unsers lieben Herrn und Heylands Geburt tausent fünfhundert und im 29. Jarn, in der andern Römer Zal Indicion[1]) genant, bey Regierung des Allerdurchleuchtigisten, Großmechtigisten Fürsten und Herrn, Herrn Caroli des Fünften, erwelten Römischen Kaysers, zu allen Zeyten Merer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, beyder Sicilien, Jerusalem, Hungern, Dalmatien, Croatien usw. König, Ertzhertzogen zu Osterreych und Hertzogen zu Burgundi usw., unsers allergnedigsten Herrn, und auf dem Reychstag, so in irer Kayserlichen Maiestat Namen gegen Speyer auf Suntag Reminiscere obberürts Jars außgeschrieben, Seind der Durchleuchtigisten Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Johansen, Hertzogen zu Sachsen und Churfürsten usw., Herrn Geörgen, Marggrafen zu Brandenburg usw., Herrn Ernsten, Hertzogen zu Braunschweig und Luneburg, Herrn Philipsen, Landgrafen zu Hessen usw., und Wolfgangen, Fürsten zu An-

---

[1]) Indiktion oder Römer-Zinszahl nannte man die Art, die Jahre zu zählen, zu denen das Ansagen oder die Indiktion gewisser von den Römern alle 15 Jahre zu entrichtenden Steuern (Zinsen) Anlaß gab. Die Indiktionen umfassen demnach einen Zeitraum von je 15 Jahren und begannen mit dem Jahre 313 n. Chr. Im ganzen Mittelalter wurde die Indiktion in wichtigeren öffentlichen Urkunden der gewöhnlichen Jahrzahl beigefügt. Da 1528 eine neue Indiktion angefangen hatte, war das Jahr 1529 das zweite (andere) Jahr.

halt usw., unser gnedigst und gnedigen [1]) Herrn, verordente Rathe und Bevelhaber am Suntag Cantate, welcher was der 25. Tag des Monats Aprilis, in des wirdigen Herrn Petern Muterstats, Caplan in Sanct Johanskirchen daselbst zu Speyer Behausung, in yetzgemelter Sanct Johansen Gassen gelegen, unten in einem kleinen Stüblein, [2]) bey einander versamblet gewest, die haben anstat irer Churfürstlichen und Fürstlichen Gnaden uns beyde hernach geschribne Notarien und Gezeugen dahin für und zu sich erfordert und mit Fürhaltung einer Schrift, so auf etliche papirene Pletter gefast, erzelt, wie vil trefflicher und mercklicher Beschwerungen irer Churfürstlichen und Fürstlichen Gnaden, auch allen Denjhenigen, so yetzt und zukünftiger Zeyt der Predigt götlichs Worts und Warheyt und mit Abthuung gotloser Preuche und Wideraufrichtung christenlicher Ceremonien verwandt, auf angezeygtem Reychstag begegnet weren. Derhalben und von sollicher Beschwerden und Ursachen wegen, so ir Churfürstlichen und Fürstlichen Gnaden in berürte Schrieft, welche die gemelten Rethe gegenwertigklich in Handen hetten, bringen lassen, wurden ir Churfürstlich und Fürstlich Gnaden höchlich und unvermeydlich gedrengt, von denselben Handlungen und ervolgten vermeintem neuen Abschied (als mercklich beschwerd) an die hochgedacht Römisch Kay. May. und ein frey christenlich Concilion usw. zu appellirn, wie sie dann hiemit in der besten, bestendigisten und kreftigisten Weyß,

---

[1]) Hier und in der ganzen Protestation sind nach dem höfischen Sprachgebrauche jener Zeit die Kurfürsten stets als „gnädigste“, die Fürsten als „gnädige“ Herren bezeichnet. Kurfürst Johann ist also der „gnädigste“, die übrigen protestierenden Fürsten sind die gnädigen Herren. Herzog Franz von Lüneburg, der nur Mitregent seines Bruders Ernst war, ist hier nicht mitgenannt, da die „verordenten Räte“ als Beamte des Herzogs Ernst galten. [2]) Peter Mutterstadt, auch Domvikar in Speier, kommt als solcher bereits 1510 vor. Er starb 1533. Die Johanniskirche grenzte unmittelbar an den Maulbronner Hof, in welchem Kurfürst Johann von Sachsen bei den Reichstagen von 1526 und 1529 wohnte, und lag gegenüber dem Absteigquartiere des Landgrafen Philipp.

Form und Gestalt, so ir Churfürst. und F. G. von Recht und Billigkeyt wegen thun solten und möchten, vor uns vorgenanten Notarien und Gezeugen (dieweyl ir Churfürstlich und F. G. vor und in Gegenwart Königklicher Durchleuchtigkeyt, Kay. May. Oratorn und Commissarien,[1]) auch der andern Churfürst, Fürsten und Stenden des Reychs, auß Ursach, so zu gelegner bequemer Zeyt so vil noht[2]) deducirt solten werden, dasselbig der Zeyt füglich nit thun könten noch möchten), gethan, auch solcher irer Churfürstl. und F. G. Appellation, Aposteln[3]) und Abschiedsbrief, sambt rechtmessiger Anhangung und Adherentz, ersucht, requirirt und begert wolten haben. Mit Vorbehalt, Bedingung und Protestation,[4]) solche ire getane Appellation zu mindern und meren, auch sunst alles anders zu thun und fürzunemen, das derhalben irer Churfürstlichen und F. G. Notturft sein würdet. Und nach solcher Anzeyg und Erzelung haben obgemelter irer Churfürst. und F. G. verordente Rethe uns beyden Notarien dieselbige ire gethane Appellation, auf etliche papirene Pletter (wie oben berürt) verfast, überantwort und zugestelt, welche von Wort zu Wort hernach volget:

Nachdem in allen beschriben Rechten das Mittel der Appellation und Berufung zu Aufenthalt derer, die beschwerd sein oder förchten sie künftigklich beschwerd zu werden, außgesatzt und einem yeden gebürt, auch dermaß befreyt ist, das[5]) dieselbig von keinem Gewalt abgethan, noch darüber geschritten oder derselben zuwider gehandelt noch attentirt soll werden: Hierumb in Willen und Meynung, von etlicher vill hoher, dapferer und wichtiger Beschwerd wegen, welche uns von Gots Genaden Johannsen, Hertzogen zu Sachsen, des heyligen Römischen Reychs Ertzmarschalck und Chur-

---

[1]) Die Namen des Orators und der Kommissäre s. Anm. 1 zu S. 15 des Vorworts. [2]) In D Druckfehler: noch. [3]) Apostel ist im juristischen Sprachgebrauch jener Zeit ein Bericht an einen höheren Richter. [4]) Die etymologische Bedeutung des Wortes Protestation = Bezeugung tritt hier deutlich hervor. [5]) „Das“ wie fast überall in der Appellation für „daß“.

fürsten, Landgrafen in Döringen und Marggrafen zu Meyssen, Geörgen, Marggrafen zu Brandenburg, zu Stettin, Bomern, der Cassuben und Wenden usw. Hertzogen, Burggrafen zu Nürmberg und Fürsten zu Rügen auf Oderburgk usw., Ernsten und Franciscen Gebrüdern, Hertzogen zu Braunschweyg und Lunenburg, Philipsen, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Katzenelnpogen, zu Dietz, Ziegenheym und Nidde, und Wolfgangen, Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Aßkeinen und Herrn zu Bernburg,[1]) in gesambt und sunderlich und unsern christlichen Unterthanen, auch gemeinlichen allen denen, die yetzt und künftiglich dem heyligen Gottes Wort verwandt,[2]) auf disen Reychstag, der im yetztlaufenden 29ten Jarn der wenigern Zal[3]) zu Speyer gehalten, begegend und zugestanden seind, von und wider die Durchleuchtigist, Großmechtigen, Hochwirdigist, Hochgebornen, Wolgebornen, Edeln und Wirdigen[4]) Herrn Ferdinandum, zu Hungern und Beheym König und Römischer Kay. May., unsers allergnedigsten Herrn, Statthalter im Reych Teutscher Nation, Printzn und Infanten in Hispanien, Ertz-hertzogen zu Osterreych usw., unserm besundern lieben Herrn Oheymen und Gnedigen Herrn, sampt hochgemelter Römischer Kay. May. Oratorn und verordenten Commissarien, auch Churfürsten, Fürsten und Stenden, so auf diesem Reychstag zu Speyer versamblet gewesen (derer aller Liebden und der andern Namen wir hiemit voraußgedruckt nnd benandt haben wöllen), zu appellirn, provocirn und zu berufen, auch alles und yedes mer zu thun, so uns die Recht in dem Fall geben und zulassen, Protestirn und bedingen wir anfangs offentlich vor Gott und menigklich, dem dise unsere Appellation und Be-

[1]) Hier in der feierlichen Appellation werden alle protestierenden Fürsten, auch Herzog Franz von Lüneburg, mit ihren vollständigen Titeln genannt, die einer weiteren Erläuterung nicht bedürfen. [2]) Es ist zu beachten, daß die protestierenden Fürsten auch für ihre Untertanen und andere Gleichgesinnte mit appellieren. [3]) Oft gebrauchte Abkürzung für fünfzehnhundert. [4]) Alle diese Prädikate beziehen sich auf die verschiedenen Fürsten und Stände des Reichs je nach den ihnen gemäß ihrem Range gebührenden Titeln. Vgl. S. 32, Anm. 2.

rufung zu lesen oder hörn fürkumpt, das unser Will, Gemüt und Meynung anderst nicht stehet, noch ist, dann allein die Eer Gottes des Allmechtigen, seines heyligen Worts und unser, auch menigklichs Seelen Seligkeyt zu suchen, auch nichts anders dadurch zu handeln, dann was uns das Gewissen außweyset und leret, und das jhenig, so wir vor Gott dem Allmechtigen, sunder menigklichs Verkleinerung, Schmehung oder Verachtung, zu thun schuldig und billich thun.[1]) Dann alledieweyl die Recht, auß dem, das die Natur zwischen allen Menschen ein natürlich Verwandtnuß gewürckt, zulassen, das sich einer des andern, der zu zeytlichem Tod verurteylt wirdet, auch ausserhalb Vollmacht, anzunemen und von desselbigen wegen zu appelliren und sein pestes zu schaffen hat: Wie viel mer will uns als Gelidern eins geistlichen Leybs des Sun Gottes, unsres Heylands Jesu Christi, und geistlichen Kindern und gesipten Brüdern eins unsers geistlichen und hymelischen Vaters wol zustehen, gebürn und fügen, dergleichen in solchem hochwichtigen Handel zu Verhütung unser und unsers Nechsten ewigen Urteyls dasselbig auch zu thun und dieselben unsere Nechsten sich dises unsers rechtlichen Schutzs mit zu freyen und zu gebrauchen.[2]) Und sagen, obgedachter Königlichen Durchleuchtigkeit sampt Kay. May. Oratorn und Commissarien, auch Churfürsten, Fürsten und den andern von Stenden sey wissendt, was mercklicher und dapferer Beschwerungen durch uns und die unsern von unsern wegen,[3]) vast vom Anfang dieses yetzigen Speyrischen Reychstags biß zum Ende, derhalben seind fürgewandt worden, das unterstanden hat wöllen werden, dieweyl[4]) auch (wiewol mit der That allein) beschehen, den Abschied, so auf vorigem Reichstag zu Erhaltung Frides und Eynigkeyt im Reich in mitler Zeyt des künftigen Concilion oder Nacional-Versamblung auß

[1]) Ende der langen Periode. [2]) Zu beachten ist die theologische Begründung des Rechtes, auch für andere mit zu appellieren. [3]) Durch die Räte der protestierenden Fürsten in deren Auftrag. [4]) Dieweyl hier = seitdem.

viel bestendigen und hohen Bedencken allhie zu Speyer in nechstverschinem 26ten Jar einhellig beschlossen, volzogen und aufgericht, so viel den Artickel des schwebenden Zwispalts in unser heyligen Religion anlanget, zu verendern, ja auch gentzlich aufzuheben und daneben auf etliche Artickel und Punct zu schliessen, dadurch, so wir derselbigen mit eynig weren, wir wider die christliche, götliche und evangelische Leere, die wir in unsern Fürstentumen, Landen, Herrschaften und Gebieten nach Außweysung der heyligen götlichen Schrift predigen und verkündigen lassen und für Gottes Wort und Warheyt erkennen und unzweyfenlich auch vestigklich glauben, in Grundt selbst handelten, bekenten und theten, welche vorgemelte unsere Beschwerungen wir in Schriften haben fürtragen, auch offentlich verlesen und volgends zu den Reychshendeln und Acten antworten lassen, und volget Inhalts hernach:

Fürtragen zu Speyer vor Churfürsten, Fürsten und allen Stenden offentlich verlesen und überantwort.[1])

Hochwirdigisten, Hochwirdigen, Hochgebornen, Erwirdigen, Wohlgebornen und Edeln, lieben Herrn Oheymen, Vettern, Freunde und Besundern, Euer Lieb und ihr[2]) tragen

[1]) Beschwerde der evangelischen Fürsten vom 12. April. S. Vorwort S. 12. Jung, Gesch. des Reichst. zu Speyer im Jahre 1529, S. LXXX und J. T. Müller 57 fügen hier bei: „Montags nach Misericordias Domini“.

[2]) Da die Beschwerde an die Stände gerichtet ist, wird König Ferdinand nicht mit angeredet. Schon Ranke (Deutsche Gesch. 3. Ausg. Bd. 3, S. 127) macht auf die Sorgfalt aufmerksam, mit welcher die protestierenden Fürsten unter steter Wahrung der eigenen fürstlichen Würde die verschiedenen Stände des Reichs in der nach der Sitte der Zeit jedem einzelnen gebührenden Weise anreden. Während sie die Fürsten stets euer Lieb oder euer Liebden nennen, wenden sie sich an die anderen Stände mit der Anrede: ihr oder ihr andern. Die Hochwürdigsten sind die geistlichen Kurfürsten, die Hochwürdigen die Bischöfe, die Hochgeborenen die weltlichen Kurfürsten und Fürsten, die Ehrwürdigen die Äbte und Prälaten, die Wohlgeborenen und Edeln die Grafen und Freiherren. Alle Fürsten werden als Oheime und Vettern, die übrigen Stände als Freunde und Besondere angeredet. Die Fürsten werden freundlich gebeten, an die übrigen wendet

sunders Zweyfel gleich uns in gutem Gedechtnuß, wie anfangs dises Reychstag, als Rö. Kay. May., unsers allergnedigsten Herrn, Gewalt und darneben ein Schrift in Gestalt irer K. May. Instruction[1]) euer Lieb, uns und allen Stenden fürgetragen und verlesen, das derwegen von Euer Lieb, uns und gemelten Stenden einhellig für nottürftig und gut angesehen ist worden, einen Außschuß zu Fürdrung der Hendel zu verordnen und zu machen,[2]) welcher Außschuß den Artickel, den Zwispalt in unserm heyligen Glauben berürent, so in berürter Instruction der ander gesatzt, erstlich für die Handt nemen, denselbigen erwegen und davon reden solten, wie sollichs Zwispalts halben in mitler Weyle eins Concili zwischen den Stenden im Reych Frid und Eynigkeyt erhalten möcht werden, doch auf Maß so viel den ersten, nemlich die Türckenhilf, belanget hat, wie euer Lieb, wir und andere Stendt des sunder Zweyfels noch alle auch wohl eingedenck sein. So wissen auch euer Lieb und ir andere, die neben etlichen auß uns zu dem Außschuß verordent worden, das es[3]) im selben Außschuß sunderlich dafür angesehen und gehalten ist worden, wo nit von ersten gemelts Artickels halben den Zwispalt belangend ein Maß gemacht, das on[4]) dasselb schwerlich Frid und Eynigkeyt im Reych erhalten möcht werden, das auch den Stenden von allen Teylen schwer sein wolt, in einiche Hilf oder anders, so die andern zwen Artickel in der Instruction verfast berürten, zu willigen oder einzügen,[5]) es wüste dann ein yeder zuvor, wie er bey seinem Nachtpaurn seß und wie er mit demselbigen Friden haben möchte, und das derhalb

man sich mit gnädigem Gesinnen. Das Entgegenkommen jener will man um die Fürsten freundlich verdienen, das der anderen mit günstigem Willen erkennen. Die Beachtung aller dieser Unterschiede macht die Schrift ohne Zweifel schwerfällig und umständlich. Gleich der Protestation sind die Aktenstücke jener Zeit überhaupt, wie Ranke sagt, „weit entfernt, schön oder klassisch genannt werden zu können, aber sie sind den Umständen angemessen und haben Charakter: wie die Menschen selbst, so alles, was sie tun“.

[1]) S. Einleitung S. 7 ff. [2]) S. Einleitung S. 9. [3]) In D Druckfehler: er. [4]) In D Druckfehler: an. [5]) = einzugehn.

im Außschuß der gemeine Beschluß gewest, dieweyl geredt worden und die Instruction auch etwas Meldung davon thete, als solt der nechst[1]) allhie zu Speyer aufgerichter Abschid in einen Mißverstandt gefürt sein worden, daß solchs Mißverstands halben ein Milterung und Erklerung gemacht und begriffen solt werden. Nun hetten wir uns gentzlich und unzweyfenlich versehen, berürte Handlungen würde demnach zu angezeygtem Zyl, nemlich zu Erhaltung Fridens und Eynigkeyt in mitler Zeyt des Concilii und zum andern auf Wege einer Milterung oder Erklerung, da Mißverstandt in nechstem Abschid fürgefallen were, im Außschuß und nachvolgends bei euer Lieb und den andern als Stenden des Reychs gericht und gefordert[2]) sein worden. Wir haben aber nachvolgends befunden, das euer Lieb und etliche andere von Stenden auf solche Artickel, wie in einen Begriff bracht und nun zum andernmal den Stenden verlesen seind worden, uber alles das, so durch etliche auß uns von ersten im Außschuß und nachvolgends unter den Stenden zu mercklicher und unleydlicher Beschwerd und Ungelegenheyt dises Teyls ist angezeygt worden, so vil die Substantz derselben belanget, vermainen zu verharren, unangesehen, das solche Artickel zum Teyl auß fürgewandten Ursachen zu Erhaltung angezeygts Fridens und Eynigkeyt im Reych nicht dienstlich und zum Teyl auch, wo anders nicht alle, keine Erklerung des nechsten allhie zu Speyer gemachten Abschids, sunder mehr ein gentzliche Aufhebung und Abthuung desselbigen seind.

Und wiewol wir wissen, das wir in allem dem, damit wir uns auß[3]) schuldigem und pflichtigem Gehorsam gegen den verstorbnen und yetziger Rö. Kay. May. usw. zu halten schuldig gewest, oder was wir irer Kay.[4]) May., auch des Reychs Eeren, Wolfart und Pesten ye zu Zeyten haben zu fordern[5]) wissen, das wir solchs mit gantz treuer, williger und bereyter Underthenigkeyt allweg dermassen gethan, das

[1]) = letzte. [2]) = gefördert. [3]) In D Druckfehler: auch.
[4]) In D Druckfehler: Kö. [5]) = fördern.

wir sunder Rum, auch on menigklichs Verkleinerung, niemands in dem sunders zuvorzugeben wissen, wie wir dann hinfüran biß in unser Endt und Gruben vermittelst der Gnaden Gottes uns in allen schuldigen und müglichen Dingen gegen Römischer Kay. May., unserm allergnedigsten Herrn, Leybs und Guts ungespart, gehorsamlich und willig, auch gegen euer Lieb als unsern lieben Herrn und Freünden freündtlich und den andern Stenden gnediglich zu halten willig und geneygt, so seind doch diß Sachen, wie euer Lieb und ir andern wissen, die Gots Eere und unser Seelen Heyl und Seligkeyt angeen und betreffen, darinnen wir unser Gewissen halben Gott vor allen anzusehen verpflicht, das wir gantz ungezweyfelt seind, euer Lieb und ir, als wir auch freündtlich gebetten und günstigklich und gnedigklich gesunnen wöllen haben,[1]) werden uns darinnen bey euch selbst wissen entschuldigt zu haben, das wir mit euer Lieb und euch obberürter Artickel halber in dem nicht eynich, noch dem Meren, wie etliche mal auf diesem Reychstag hat wöllen fürgewendt werden, zu dem, das wir auß vilen dapferen und bewegenden Ursachen dasselb nit schuldig, stat geben mögen.

Und damit euer Lieb und ir andern unser Beschwerden nochmals[2]) und eygentlich zu vernemen, so ist nicht zu verlaugknen, das der Leer halben in unser christlicher Religion in vilen Artickeln ein Zeit here ein Zwispalt gewest. Woher sich aber derselbig verursacht, wöllen wir dem Gericht Gottes, dem alle Ding wissend seind, dißmals heymgestelt haben, dann allein das auf gehaltenem Reychstag zu Nürmberg in des Bäbstlichen Legaten damals gethan Werbungen ein Anzeygung derhalb beschehen,[3]) die wir dißmals dabey lassen.

[1]) Vgl. hiezu das S. 32, Anm. 2 Bemerkte. [2]) In D Druckfehler: nachmals. [3]) Es ist das bekannte Breve des Papstes Hadrian VI vom 25. November 1522 gemeint, welches der päpstliche Legat Chieregati am 3. Januar 1523 dem Nürnberger Reichstage mitteilte. Hadrian bekennt darin, daß Gott seiner Kirche die Verfolgung wegen der Sünden der Menschen, besonders der Priester und Prälaten, schicke. Viel Verabscheuungswürdiges sei am heiligen Stuhle getrieben worden, Mißbräuche in

Und wiewol allerley Wege darin betrachtet und erwogen [1]), so ist es doch zuletzt einhellig dafür angesehen worden, das den Sachen zu allen Seytten nicht bequemlicher wolt Maß zu finden sein, dann das ein gemein frey christlich Concilium gemacht und außgeschriben würdt. Und das [2]) zeygen wir freündtlicher und guter Meynung yetzt darumb an, das euer Lieb und ir andern, auch menigklich, darauß abzunemen und euch selbst zu erinnern habt, da einem Teyl Abstand oder Verurteylung der Leere, so er als für christlich füret [3]) und in seinen Landen und Gebieten füren lest, vor solchem Concilio aufzulegen hette mögen für bequem, fürtreglich, nutz oder gut angesehen werden, das durch Churfürsten, Fürsten und Stende sambt Kay. May. yedesmals verordenten Oratorn und Commissarien auf die vorige gehaltne Reychstäge nicht würde so oft von obgemeltem Concilio geredt und gehandelt sein worden.

Das uns aber yetzo auf disem Teyl nach Meynung und Inhalt der Punct, so des Zwispalts und Fridens Artickel halben yetzt gestalt, solcher Abstandt und Verurteylung begegnen und schweygend aufgelegt wolt werden, ist auß nachvolgender Anzeygung zu vernemen:

Dann es begreift der Eingang dise Meynung, als hetten sich Churfürsten, Fürsten und Stende eins solchen Abschieds entschlossen, in welchem Entschliessen wir gleich euer Lieb und euch stehen und gemeint sein musten, als nemlich, das diejhenigen, so bey dem Kayserlichen Edict zu Wurms biß anher blieben, nun hinfüran bey demselben biß zu dem künftigen Concilio auch verharren und ir Underthanen darzu halten solten und wolten.

---

heiligen Dingen, Übertretungen der Gebote. Von dem Haupte habe sich die Krankheit auf die Glieder, von den Päpsten auf die anderen Prälaten verpflanzt. Er werde tun, was er könne, daß zuerst der römische Hof gebessert werde, von welchem vielleicht das ganze Übel ausgegangen sei.

[1]) In D Druckfehler: erwegen. [2]) das: fehlt in D. [3]) In D Druckfehler: frewet.

Nun wolte uns das vor Got, unser Gewissen halben, gar hoch beschwerlich sein, das yemands, hochs oder nider Stands durch unser Mitentschliessung von der Leere, die wir für götlich und christlich achten, abgesundert und auf das angezogen Edict solt verhaft werden.

Wiewol war, das uns nicht zustehet zu verfechten, als wir auch zu thun gar nit geneygt seind, wie es ausserhalb bemelter unser Mitvergleichung ein yeder unter euer Lieb und euch nach dem Edict oder sunst für sich selbst oder mit den Iren halten will. Dann nachdem die Leere, darumb yetzt der Zwispalt ist, in vilen gegen einander, solten wir der Meynung mit schlüssig sein, so wolt ja erfolgen und uns zu Schulden aufzulegen, auch wider unser eygen Gewissen, der eins war sein, eintweder, das wir die Leere, die wir für christlich achten, nun bereyt an selbst als unrecht urteylten, wie dann dasselb auß dem nachstvolgenden Punct in diesen Worten: und aber bey den andern Stenden, bey denen die andere Lere entstanden und zum Teyl on mercklich Aufrur, Beschwerdt und Geverde nicht abgewendt werden möcht usw., auß dem Widersynn solcher Wort klerlicher zu vernemen sein wolt, oder aber wir müsten schweygendt einreumen und bekennen, das sie zu beyten Seyten recht gegründet und also nicht nöttige Artikel oder Punct im Glauben weren, welchs wir doch, wir werden es dann in einem künftigen Concilio mit Schrift anders gewisen, diser Zeyt gar nicht zu thun wissen.

So hette es dergleichen und viel mer Beschwerung des Puncts halben die Meß berürendt. Dann wir seind ungezweyfelt, euer Lieb und ir haben vor dieser Zeyt zu Notturft vernummen, welcher Gestalt unser Prediger die Messen, wie die ein Zeyt here gepraucht und gehalten seind worden, mit götlicher heyliger Schrift aufs höchst angefochten und nidergelegt. Solten wir nun in einen solchen Begriff, wie er gemelter Messen halben gefast, gehellen,[1]) wie möcht es anders

[1]) Gehellen oder gehelen = einwilligen.

verstanden werden, dann als ob wir gemelter Leere, die wir für christlich und bestendig halten, nun widerumb zuwider sein und dieselb als unrecht urteylen wolten, das doch durch die Verleyhung der Gnaden Gottes unser Gemüt gar nit ist, noch mit Gewissen geschehen mag.

Das aber von euer Lieb und euch andern die berürten Messen, wie die ein Zeyt here gehalten und gepraucht seind worden, gemeint und der Begriff von denselben auch verstanden muß werden, haben wir auß dem leichtlich abzunemen, das gemelter Begriff nur auf[1]) die Örter gericht, do die andere Leere, wie sie genant wirdet, entstanden.

Und ist dannoch aller Gelegenheyt nach uns nicht unbillich befrembdlich, das euer Lieb und ir fürgenummen habt, uns und andern diser Leere in dem ein Maß unser Underthanen halben zu setzen, welche euer Lieb und ir im Gegenfall der Iren halb ungern, auch, darfür wir achten, gar nicht, würdet leyden wöllen. So wir uns doch versehen hetten, wir solten nicht unbillich in dem bedacht sein worden, auch nochmals bedacht werden, als wie[2]) vielleicht euer Lieb und ir in irn Oberkeyten unter iren Underthanen allein von wegen der herkumenden Gepreuche beyderley Messen, nemlich die Opfer und christliche Nachtmals Messen, zuzulassen beschwert, das es uns Christi, unsers Heylands, offenbaren Einsatzung halben seiner Meß und Nachtmals viel beschwerlicher, etwas, das derselben götlichen Einsatzung zuwider und nur auf Herkumen und Menschen Satzung gegründet mag werden, zuzulassen.

Dieweyl nun die Leere auf unserm Teyl in unsern Landen und Oberkeyten mit göttlicher Schrift dermaß gegründet, daß sie christlich, und die Schrift wider solche Messen ein Zeyt here offentlich gefürt und aber solcher Artickel und Leere des Stücks halber unter andern nicht das geringstest, das in einem künftigen christlichen Concilio wil zu handeln sein, so hetten wir uns, zu dem das das Außschreiben, so zu disem Reychs-

---

[1]) In D Druckfehler: „auch auf“. [2]) In D Druckfehler: wir.

tag in Kay. Ma. Namen beschehen und außgangen ist, und die verleßne Instruction nichts von disem oder andern dergleichen Artickel melden, das uber unser hievor vilmals gethane Anzeygung dermaß darauf het sollen verharret werden, gar nicht versehen.

Wiewol auch offentlich am Tag, was wir in unsern Landen und Oberkeyten des Sacraments halben des Leybs und Bluts unsers Herrn und Heylands Jesu Christi predigen und halten lassen, das derwegen weytleuftige Anzeigung zu thun on Not, so wissen wir doch gleichwol, wie wir uns hievor auch haben vernemen lassen, auß vilfaltigen Bedencken und Ursachen nicht für bequem oder fürtreglich anzusehen, das der Leer halben, so darwider, ein solliche Verordnung,[1]) wie der Begriff vermag, yetzo auf disem Reychstag gemacht werde, und sunderlich, dieweyl Kay. May. Außschreyben davon nichts meldet, auch diejhenigen, so dieselbigen Sach berürn, derhalben nicht erfordert noch verhört worden sein. Zu was Glimpf uns allen auch dasselb, dieweyl es unverhört und ausserhalb des künftigen Concilii fürgenummen (wir wöllen anderer Unrichtigkeyt, so derhalb ervolgen möchten, geschweygen), gedeutet möcht werden, ist leychtlich zu bedencken.

Das aber auch vilgemelter Begriff zu Erhaltung Fridens und Eynigkeyt im Reych in mitler Zeyt des Concilii nicht dienstlich seyn wolt, ist hieraus klerlich abzunemen. Dann der berürt Begriff vermag im ersten Punct, daß diejhenigen, so biß anhere bey Kay. May. Edict blieben, nun hinfüran darbey auch verharren sollen und wöllen, und wirdet kein Unterschid gemacht, wie weyt und ob sich solche Verpflichtung auf die Peen des angezogenen Edicts erstrecken sol oder nicht, wie es dann von wegen der gemeinen Wort, damit der Artickel verfast, nicht anders kan vernummen werden. Dieweyl dann unser etlicher[2]) Geystlichen von andern Oberkeyten bereyt an gemelts Edicts halben begegendt, nachdem

---

[1]) In D Druckfehler: Vorordennung. [2]) In D Druckfehler: yetlicher.

es von inen nicht dermaß, wie sie[1]) dem Edict nach vermeinen, gehalten wirdet, daß sie sich und uber den nechsten Speyrischen Abschid unterstanden, denselben ire Renth und Zins zu hemmen und vorzuhalten lassen, so ist wol zu erachten, was in Gleychnuß weyter unter demselben angemasten Schein unterstanden und fürgenummen möcht werden, das dann zu Erhaltung Fridens und Eynigkeyt wenig, auch gar nichts dienen würdt. Wellichs aber durch den nechsten allhie zu Speyer gemachten Abschid verhütet, also das niemands gefügt, solchs oder dergleichen oft gemelts Edicts halben fürzunemen, dieweil die Peen desselbigen, dadurch das ein yede Oberkeyt mit iren Underthanen in mitler Zeyt des Concilii in Sachen das Edict belangend also solt zu leben und zu regieren haben, wie sie solchs gegen Gott und Kay. May. vertrauet zu verantworten, suspendirt worden.

Darauß dann klerlich zu vernemen ist, daß der nechst Abschid zu Friden und Eynigkeyt mer dienstlich, wie er dann auch vermög der Instruction, so nechst an die Römisch Kay. May. daneben begriffen,[2]) durch Churfürsten, Fürsten und Stende dafür ist angesehen worden. Dann ist solchs, wie vor angezeygt, uber den nechsten Abschid, da sichs gar nit gepürt hat, unser Geystlichen halben nicht verblieben, was wolt yetzo, so der Abschid auf Meynung des Begriffs gericht solt

---

[1]) In D Druckfehler: es. [2]) Es ist die von dem Reichstage am 21. August 1526 beschlossene Instruktion gemeint, welche der an den Kaiser abzuordnenden Gesandtschaft mitgegeben werden sollte. In derselben wird der Kaiser gebeten, mit dem Papste wegen baldigster Berufung eines gemeinen freien Konzils in deutschen Landen ins Benehmen zu treten, wenn sich das aber durchaus nicht erreichen lasse, eine in Gegenwart des Kaisers abzuhaltende freie Versammlung aller Stände des Reichs zu berufen. Bis dahin möge der Kaiser aber die Durchführung des Wormser Edikts mit Rücksicht auf die schweren Zeiten „gnädiglich in Ruhe stellen“, da der Vollzug desselben den einen aus Gewissensgründen, den anderen aber deshalb unmöglich sei, weil sie sonst eine Empörung zu befürchten hätten. — Doch kam der Beschluß des Reichstags, eine Gesandtschaft an den Kaiser zu schicken, nicht zur Ausführung.

werden und uns auf disem Teyl benummen sein solt, in angezeigten Sachen das Edict berürendt es dermaß zu halten, wie wir solchs gegen Gott, dem Allerhöchsten, und auch in seinem Gericht, auch hie zeytlich gegen Römischer Kay. Ma. als unser ordenlichen weltlichen Oberkeyt, verhoffen zu verantworten, ervolgen und beschehen? Welchs auch, wie yetzo angezeygt, ye nicht solche Wort seind, die im nechsten Abschid verleybt, dadurch einem yeden zugelassen sein wolt, als dann durch etliche, denen die Sach höher dann wol die Notturft allweg zu Gemüt gereycht, geredt wil werden, in mitler weyl eins Concilii alles nach eygenem Gutduncken oder Gefallen zu thun und fürzunemen. Wer auch demnach den nechsten Speyrischen Abschid mit angezeygtem Fürhalten der Zins mißpraucht und zu entgegen gehandelt, geben euer Lieb und euch andern wir selbst zu bedencken.

Item, es ist auch hierauß gnugsam zu vermercken, wo die vilberürten Wort, das es ein yede Obrigkeyt in mitler Weyl des Concilii in Sachen das Edict belangend usw., yetzo herauß gelassen und an derselben stat solche Wort, wie in dem yetzigen Begriff steen, nemlich: und aber bei den andern Stenden usw. gestelt solten werden, das solcher fürgenummener Abschid nit ein Erklerung, sunder ein gantze Aufhebung der Substantz des nechsten Abschids, so vil den Zwispalt belangt, sein wolte, in welchen uns zu bewilligen, dieweyl der nechste Abschid durch Kay. May. Stathalter und Commissari in kraft Kay.[1]) May. Gewalts und Volmacht, auch Churfürsten, Fürsten und Stende einhellig, als solchs der Buchstabe klerlich mitbringt, mit Verpflichtung, denselben vest und unverprochenlich zu halten, auch dawider nichts zu thun und fürzunemen oder außgeen zu lassen, bewilligt und mit Sigillen bevestigt, nicht unbillich höchlich beschwerlich sein wolt.[2])

---

[1]) In D Druckfehler: Kön. [2]) Dies bezieht sich auf die üblichen Schlußworte der Reichstagsabschiede, die sich auch in § 31 und 32 des Speierer Abschieds von 1526 finden. Die einschlägigen Stellen werden in der Protestationsschrift vom 20. April (S. 55 f.) fast wörtlich wiedergegeben.

Und zu dem, daß wir sunder Rum menigklich darumb Antwort zu geben ungescheuet, wo uns aufgelegt wolt werden, als solte der nechst Abschid von uns in einen Mißverstandt gezogen und dadurch mißbraucht sein worden, so können wir doch auch bey uns nicht ermessen, das die Notturft sey oder erfordere, des angezogenen Mißverstands halben solche yetzgemelte Aufhebung des nechsten Abschids zu thun. Dann wiewol wir kein Wissen tragen, welcher Gestalt solcher Abschid zu einem Deckel neuen Leeren seyther solt gezogen sein worden, so solt doch unsers Ermessens demselben hinfüran durch ein solche Erklerung, so zum Teyl in dem Begriff gesetzt und auf Meynung unsers ubergeben Artickels, den[1]) wir euer Lieb und euch andern yetzo nochmals[2]) zu erwegen wöllen zugestelt und uberantwort haben, gemiltert ist worden, in dem, das es die Obrigkeyten in iren Oberkeyten vermög des nechsten Abschids zu halten und fortan[3]) weiter Neurung oder Secten des Glaubens halb so vil menschlich und müglich verhütet solt werden, nottürftiglich begegend und Fürsehung

Hier sei nur noch bemerkt, daß sowohl Erzherzog Ferdinand für die kaiserlichen Kommissäre, als auch Beauftragte der Stände, wie am Schlusse des Abschieds ausdrücklich gesagt wird, zu Urkunde dessen ihre Siegel „an den Abschied hängen“ ließen. [1]) In D Druckfehler: denen. Im „großen Ausschusse“ hatte der Kurfürst von Sachsen, nachdem alle Versuche, mehr zu erreichen, gescheitert waren, den Vorschlag gemacht, den vorigen Speierer Abschied in nachstehender Weise zu erläutern: „daß diejenigen, so bis anhero bei den hergebrachten Kirchenordnungen und Bräuchen“ (nicht bei dem Wormser Edikt) „blieben, auch hinfüro bei denselben bis zu dem künftigen Konzile verharren und ihre Untertanen dazu halten mögen. Aber die andern, Kurfürsten, Fürsten und Stände, mögen nach Inhalt des gemeldeten letzten Speierer Abschieds in Sachen die Religion betreffend, ein jeder für sich und mit den Ihren, in ihren Obrigkeiten sich nichts minder auch halten, also leben und regieren, wie sie das gegen Gott und römische kaiserliche Majestät vertrauen zu verantworten, und soll hinfürder weitere Neuerung oder Sekten im Glauben aufzurichten, so viel möglich und menschlich, verhütet werden.“ Aber dieser Vorschlag wurde sowohl im Ausschusse, als auch später im Plenum zurückgewiesen. Vgl. meine Gesch. des Reichstags zu Speier im Jahre 1529, S. 140. [2]) In D Druckfehler: nachmals. [3]) In D Druckfehler: voran.

darwider gethan, auch gantz on Not sein solt, den nechsten Abschid derhalben dermassen wie[1]) berürt aufzuheben.

Dieweyl wir dann auch zu der Römischen Kay. May., unserm allergnedigsten Herrn, der ungezweyfelten und gantzen Zuversicht sein, wo ir Kay. May. der Ding, wie die zum Teyl yetzo von uns erzelt, und sunst ferner bericht worden weren, zu dem das irer May. Außschreyben, so zu disem Reychstag beschehen und am Dato jünger und neuer ist, zusampt dem Kay.[2]) Gewalt, welcher im Anfang dises Reychstags durch irer May. Stathalter und Commissarien, unser besunder lieben und gnedigen Herrn und Freünd, euer Lieb, uns und allen Stenden fürgetragen ist worden, als wir nicht anders wissen, klerlich mitbringen, daß davon geredt, gehandelt und geratschlagt solt werden, wie Frid und Eynigkeyt im Reych möcht erhalten werden, darauf dann auch euer Lieb, wir und die andern von Stenden alle Handlung, so vil gemelten Friden belanget, fürgenummen, — dann wo es die Meynung gehabt, das es bey der verlesen Instruction des Artickels halben bleyben zu lassen für nütz, gut oder bequeme het angesehen mögen werden, so hette es solcher Beratschlagung und Erwegung gar nicht bedürft —, die hochgemelte Römische Kay. May. würde sich zu dem, wie die gelesen Instruction berürts Artickels halb vermag gar nicht haben bewegen lassen.

Und ist dem allem nach an euer Lieb und euch andern als unser lieben Herrn Vettern, Oheymen, Freünd und Besunder unser freündtlichs Bitten und günstigs, auch gnedigs Gesynnen, dieselbigen und ir wöllen Gelegenheyt der Sachen nochmals zu Gemüt füren und dieselbigen zusampt obangezeygten und dergleychen unseren Beschwerungen, so wir der angezognen Punct und Artickel halben in dem gefasten Abschid haben, erwegen und betrachten, und uns derselbigen insunderheyt auf den Wege, das es bey dem nechsten Abschid, wie derselbig dazumal einhellig gewilligt, beschlossen,

---

[1]) wie: fehlt in D. [2]) In D Druckfehler: Kön.

angenummen und volzogen ist worden, bleyb oder aber auf Meynung, wie euer Lieb und ir hievor verstanden und auß diser unser Schrift weiter zu vernemen haben, freündtlich und gutwillig entheben und sich mit dem, als ob euer Lieb und ir andern das merer soltet haben, vilberürter nechst allhie von Kay.[1]) May., euer Lieb und unser aller wegen gemachten, bewilligten, entschlossenen und versigeltem Abschid zuwider nicht bewegen lassen, als wir dann auch auß angezeygten und ander mer Ursachen und zuvoran nach Gestalt und Gelegenheyt diß Handels die Gewissen und der Seelen Heyl belangend demselben gar nicht wissen, noch unsers Erachtens schuldig seind statzugeben.

Dann was ferner die Artickel angehet, so der Widertaufer, der Prediger und Drucks, dergleychen des Fridens halben bedacht und begriffen seind worden, auch was darnach weyter die andern zwen Hauptartickel[2]) berüren ist, wöllen und verhoffen wir uns mit euer Lieb und euch andern dermaßen zu vergleychen, das an uns in keinem, so gemeiner Christenheyt und dem Reich Teutscher Nation zu Nutz, Wolfart und Gutem und insunderheyt zu Friden gereychen sol, zu der Billigkeyt sol Mangel gespürt werden.

Das alles geruhen euer Lieb und ir zu unser hohen Notturft und zu der Billigkeyt zu vermercken, auch freündtlich und gutwillig darinnen zu erzeygen. Das seind wir umb euer Lieb mit besundern freündtlichen Fleyß in allweg zu verdienen und gegen euch andern in Gunst, Gnaden und allen Guten zu erkennen geneygt. Und bitten freündtlich und begern günstigklich hierauf euer Lieb und euer andern unverzüglich, freündtlich und ersprießliche Antwort, uns unser Notturft nach deshalben ferner haben zu vernemen lassen usw.

---

[1]) In D Druckfehler: Kön. [2]) Der Türkenhilfe und Unterhaltung des Reichsregiments und des Kammergerichts.

Wiewol wir uns nun zu Churfürsten, Fürsten und Stenden gantz unzweyfenlich versehen hetten, dieselben würden angezeygte unsere großwichtige und merckliche Beschwerungen zu Gemüt gefast haben und, auf das niemand etwas, so wider sein Gewissen were, und bevor, ausserhalb, auch vor einem künftigen gemeinen und freyen Concilium oder Nationalversamblung aufgelegt würde, in den Dingen ein unbeschwerliche, billiche und christliche Enderung gemacht haben: So seind doch ihre Liebden und sie auf ihren Vorhaben bestanden, allein das uns von dem Außschuß, so ir Liebden und sie derhalben verordent gehabt, darnach ist angezeygt worden, wie ir Liebden und sie bedechten, das die gestelten Artickel Königklicher Durchleuchtigkeyt als Kay. May. Stathaltern und irer May. verordenten Orator und Commissarien solten fürzutragen seyn, ob ir Durchleuchtigkeyt und Liebden Mittel zu bequemer Vergleychung finden möchten, welchs wir uns und das Königl. Durchleuchtigkeyt samt den Oratorn und Commissarien darauf zu bequemer Vergleychung handelten, uns auch nicht haben mißfallen noch zuwider sein lassen, in freündlicher Zuversicht, solche Handlung würde fürderlich und unverzogenlich ervolget und fürgenummen sein worden.

Es ist aber gleichwol und uber das es die Meynung im Anfang dises Reychstags nit gewesen, fort und zu den andern Artickeln, so in der Schrift außgedrückt, welche in berürtem Anfang dises Reychstags in Gestalt einer Kayserlichen Instruction verlesen und fürgetragen, geschritten worden. Dieweyl uns aber nach etlichen verschinen Tagen von Königklicher Durchleuchtigkeyt und Kay. May. Orators und Commissarien wegen, ob und wann wir, wie vorstehet, ferner Handlung gewarten solten, nichts angesagt, haben wir zum allerwenigsten zwir[1]) bei Kön. Durchleuchtigkeyt durch etliche der unsern darumb Anregen und Erinnerung thun lassen. Aber so wir uns vermüg obgemelts Abschids, den wir mit dem verordenten

[1]) = zweimal.

Außschuß, Churfürst, Fürsten und Stenden genummen, weyter Unterhandlung und Unterrede versehen, haben König. Durchleuchtigkeyt sampt dem Oratorn und Commissarien Montags nach Jubilate nechst verschinen vor Churfürsten, Fürsten und allen Stenden, ausserhalb und on alle weytere Unterhandlung, auch aller unser obberürten hochbetranglichen Beschwerden unangesehen, ire Meynung offentlich auß einer Schrift verleßen lassen, sonder Zweyfel der Meynung,[1]) als ob uns ir Kön. Durchleuchtigkeyt und Liebden damit einen entlichen Bescheyd angesagt und gegeben wöllen haben, wie hernach folgt:

Vermeinter Bescheyd, so Königkliche Durchleuchtigkeyt, Kay. M. Orator und Commissarien in Versamblung der Reychstende offentlich haben verlesen lassen.[2])

Der R. K. M., unsers allergnedigsten Herrn, Stathalter, Orator und Commissarien, haben der Churfürsten, Fürsten, Prelaten, Grafen und Stende des heyligen Reychs und derselbigen Botschaften Schrift, die sie auf die drey Artickel irer, der Kay.[3]) Stathalters, Orators und Commissarien, mündtlichen und schriftlichen Fürtrags in Namen hochgedachter Kay.[3]) May. in Anfang gegenwürtigs Reychstags beschehen, verfasset und gestellet und inen, den Kay.[3]) Stathalter, Orator und Commissari vergangner Tag ubergeben ist, nach leng hörn lesen und darauf solche Schrift gegen irem Fürtrag in kraft ires vollkummenden habenden Gewalts dem Kay. Außschreyben dises Reychstags gemeß gestelt übersehen.

Und wiewol in solche der gedachten Churfürsten und Fürsten und der andern Stende gestelte Schrift der dreyer Artickel des bemelten Kay.[3]) Stathalter, Orator und Commissari beschehen Fürtrag nach zu Erfüllung und Gnugthuung der gedachten Ka. May, unsers allergnedigsten Herrn, Willen und Meynung

---

[1]) Die bei Müller und Jung sich findenden, Worte „offentlich bis Meynung“ fehlen, offenbar infolge eines Druckversehens, in D. [2]) Vgl. Einleitung S. 12 ff. Bei Jung LXXXVIII und Müller 72 ist beigefügt: „den 19. Aprilis“. [3]) In D Druckfehler: Kön.

gegründt und gnugsam Einrede zu haben weren, so bedencke doch die Kay. Stathalter, Orator und Commissarien, das Churfürsten und Fürsten, auch andere Stende des heyligen Reichs und der andern anwesenden Botschaften auf solchen iren Fürtrag die Artickel nach einander begriffen, nach gehaltem zeytigem Rath von wegen Gelegenheyt gegenwürtiger Leüfte und Zeyt irem höchsten Verstandt nach, Gott dem Allmechtigen zu Lob und Eere und gedachter Kay. May. zu underthenigster Gehorsam und zuforderst zu Erhaltung unsers christlichen Glaubens, auch Frid und Eynigkeit im heyligen Reych christenlich, vernünftigklich, weyßlich und wol gestelt und verfast haben, welchs auch zuvorsichtigklich und sunderlich derjhenigen, die on[1]) das Gott und die Kay. May. vor Augen haben, darfür verstanden und dem zuwider nicht gehandelt wirdet.

Und lassen demnach die gedachten Kay. Stathalter, Orator und Commissarii inen derselben Churfürsten und Fürsten, auch der andern Stende gestelte Begriff der dreyer Artickel irs Teyls durchauß gefallen, nemen auch in Namen gedachter Kay. May. und für sich selbst dieselben Artickel an, wöllen solche inhalt ires Gewalts anstat genanter Kay. May., auch für sich selbst, das die also in ordenlicher Form eins Abschids bracht werden, hiemit bewilligt haben und sagen von gedachter Kay. Ma., auch ir selbst wegen, denselben Churfürsten und Fürsten und den andern Stenden und Botschaften irer christlichen, getreuen und embsigen Handlungen, obgemelter massen fürgewandt, sunder fleißigen, freündlichen und gnedigen Danck und wöllen das alles Kay. May. berümen, die wirdet sunders Zweyfels solchs mit Gnaden gegen allen Stenden erkennen und sie, die Kay.[2]) Stathalter, Orator und

---

[1]) In D Druckfehler: an. Man achte auf die Zusammenstellung: „Gott und die Kaiserl. Maj. vor Augen haben“, sowie auf die beleidigende Fassung, nach welcher die evangelischen Fürsten nicht zu denen gehören, welche Gott und die kais. Maj. vor Augen haben. [2]) In D Druckfehler: Kön.

Commissarien, solchs auch für sich selbst freündtlich und gnedigklich beschulden.

Dann so haben dieselben Stathalter, Orator und Commissarien die Schrift, so der Churfürst zu Sachsen usw., Marggraf Geörg von Brandenburg usw., Landgraf von Hessen usw., Fürst von Anhalt und der Lunebürgisch Cantzler gemeiner Reychsversamblung wider den ersten gestelten Artickel, unsern christlichen Glauben belangen, ubergeben haben, auch vernummen und lassen dieselb Schrift in irem Werdt bleyben. Dann dieweyl dem großen Außschuß, nachmals Churfürsten und Fürsten und andern Stenden des heyligen Reychs solch Schrift fürtragen und verlesen ist und gemeine Versamblung nachmals, altem löblichen Herkummen und Geprauch, auch irer Conscientz und Gewissen nach, in dem Artickel den Glauben berürn das viel mer mit iren Stimmen gemacht, darauf beschlossen, und sie, die Kay.[1]) Stathalter, Orator und Commissarien auf irn Gewalt anstat vilgemelter Kay,[1]) May., auch für sich selbst als Mitglider des heyligen Reychs sölchen gestelten Artickel, wie obstet, angenummen haben: So wöllen sich dieselben Kay.[1]) Stathalter, Orator und Commissarii gentzlich versehen, der gedacht Churfürst von Sachsen und die andern Fürsten und Botschaften obgemelt, so bißher in dem Beschließ angezeygts Artickels Einrede gesucht haben, werden den Abschid, obgemelter Massen gemacht, auch nicht wegern, angesehen, das nicht allein, wie obstet, durch vil den merern Teyl Churfürsten und Fürsten, auch ander Stende des Reychs altem löblichen Geprauch nach aufricht,[2]) ordenlich und wie sichs gepürt bey disem Reychstag gehandelt und procedirt worden ist, sunder das auch die Kay.[1]) Stathalter, Orator und Commissari nichts anders fürpracht und gehandelt haben, auch weyter fürnemen, handeln, bewilligen und beschliessen, dann das sie in kraft obgemelts ires Gewalts gut Fug, Macht und Recht haben und gegen gedachter Kay. May.

---

[1]) In D Druckfehler: Kön. [2]) = aufrichtig.

wol und gnugsam zu verantworten wissen. Das haben dannoch[1]) die Kay. Stathalter, Orator und Commissarii, Churfürsten und Fürsten und den andern Stenden des Reychs auf solche ubergebne Schrift freündtlicher und gnediger Meynung nicht verhalten wöllen.

Und als wir uns aber desselbigen gar nit versehen und derhalben zu einer kurtzen Unterredung mit einander entwichen und uns gar nit vermutet, das Kön. Durchleuch. mit gedachten Oratorn und Commissarien nicht die kleine Weyl würden verzogen und abgeharret haben, das wir ein kurtz Gesprech hetten halten und irer Kö. Durchleuch. und Liebden, auch Churfürsten, Fürsten und Stenden unser Notturft widerumb fürtragen mügen, seind doch ire Kön. Durchleuchtigkeyt und vilgemelte Oratorn und Commissarien, unser unerwartet, aufgestanden und auß des Reychsstende Versamblung vom Hauß unversehen herabgezogen. Wiewol wir auch ire Kö. Durchleuchtigkeyt und Liebden aufs freündtlichst durch etliche unsere Rethe, die wir zu irer Durchleuchtigkeyt und Liebden geschickt, haben bitten lassen, unbeschwert zu sein, neben Churfürsten, Fürsten und Stenden unser Notturft auf den verleßnen Fürtrag widerumb zu hörn, so hat es doch bey irer Durchleuchtigkeyt, auch dem Oratorn und Commissarien nicht verfahen wöllen, sunder den Unsern ist zu Antwort gefallen, die Artickel weren beschlossen usw. Seind derhalben wider den vermeinten Beschluß, so durch die obberürten Stende in kraft eins angemasten und doch gantz undienstlichen, unerheblichen und unverbindlichen Merern unterstanden, und was mit Kön. Durchleuchtigkeyt, auch des Oratorn und Commissarien obgenanter verlesen Meynung und Antwort darauf weyter ervolget ist, vor Churfürsten, Fürsten und

[1]) Bei Jung XC und Müller 75: demnach. Die Varianten bei Müller, dem Jung überall folgt, beruhen durchweg auf handschriftlichen Korrekturen und Zusätzen, welche Müller in dem Weimarer Exemplare des Originaldrucks anbrachte.

Stenden offentlich zu protestirn und dieselbig in Schriften zu ubergeben verursacht. Welcher Protestation ungeverlicher[1]) Inhalt hernach außgedruckt volget.

Protestation vor Churfürsten, Fürsten und Stenden offentlich verlesen und zu den Actendes Reichs uberantwort.

Euer Liebden und ir, lieben Herrn Vettern, Oheymen, Freündt und Besundern wissen, was Beschwerung wir die vergangen Tag dises gehaltnen Reychstags mündtlich und schriftlich wider etliche Punct in dem Artickel Erhaltung Fridens und Eynigkeyt von wegen des schwebenden Zwispalts der Religion im Reych mitler weyls des Concilii belangendt haben fürtragen lassen. Und wiewol wir in Betrachtung, das wir nichts angezeygt, dann was unser Gewissen zu Gottes Eere, Lob und Heyligung seins Namens, auch von gemelts Friden und Eynigkeyt wegen im Reych die höchste unmeydliche Notturft erfordert, uns versehen hetten, euer Lieb und ir andern würden die Weg fürgenummen haben, das wir uns mit euer Lieb und euch andern zu Erklerung des nechsten Speyrischen Abschids, wo derselbig durch ungleichen Verstandt solte mißpraucht worden sein, mit gutem Gewissen und on Beschwerung hetten vergleychen mögen, also das der gemelt nechste Abschid sunst allenthalben, wie billich und derselbig zuvor einhellig beschlossen worden, in esse und seiner Substantz blieb, wie dann auch wir Hertzog Johanns, Churfürst zu Sachsen, auf des grossen Außschuß gethanen Fürschlag ein schiedliche Meynung, die angezogne Mißbrauchung und Erhaltung gemelts Fridens anlangend, haben begreyfen und darnach gemeltem Außschuß widerumb zustellen und euer Lieb und euch nechst anderweyt auch ubergeben lassen, in

[1]) Vgl. Einleitung S. 13. Die protestierenden Fürsten behielten offenbar kein Konzept der in der Eile niedergeschriebenen und dem Reichstag überreichten Protestation zurück. Deshalb konnte in das Appellationsinstrument nur der „ungefähre“ Inhalt der am 19. April übergebenen Protestation aufgenommen werden.

Zuversicht, derselb Begriff würde von euer Lieb und euch für ein gleichmessige und schiedliche Erklerung bedacht und angenummen sein worden.[1])

Dieweyl wir aber befunden, das euer Lieb und ir auf irem Vorhaben in dem vermeinen zu verharren und aber uns auß fürtragnen dapfern Ursachen und Beschwerden, die wir yetzundt allenthalb widerumb erholet und erneuet wöllen haben, beyde der Gewissen halben, auch das solch euer Lieb und euer Fürnemen von wegen obgemelts schwebenden Zwispalts zu Erhaltung Fridens und Eynigkeyt in mitler Weyl des Concilii nicht dienstlich, keinswegs fügen noch zu thun sein will, das wir darein gehelen oder willigen solten, zudem das wir nach Gestalt des Handels und bevor uber den obberürten nechsten Speyrischen Abschid dasselb nicht verpflicht seind, sunderlich on[2]) unser Mitbewilligung auß gemeltem nechsten allhie zu Speyer gemachtem und versigeltem Abschid von wegen der hernachbeschriben stracken verpindtlichen Clausulen und Wort, so zu Ende desselben Abschids verfast seind, zu schreyten, nemlich: Darauf so gereden und versprechen wir Ferdinand, Printz und Infant in Hispanien usw., und wir Churfürsten, Fürsten usw., Prelaten, Grafen und Herren usw.:[3]) so bedencken wir, das der vilberürten Beschwerungen halben unsere hohe und unmeydliche Notturft erfordert, wider angezeygt euer Lieb und euer als von wegen gemelts nechsten Abschids nichtig und machtloß und unser, auch der unsern und menigklichs halben unpündig Fürnemen offentlich zu protestirn, als wir auch hiemit gegenwürtigklich thun, und das wir auß fürgewandten Ursachen darein nit wissen, können noch mögen gehelen, sunder gemelt euer Lieb und euer Vorhaben für nichtig und unpündig halten, gegen euer Lieb und euch hiemit protestirt haben. Und wöllen uns gleychwol in den Sachen der Religion in mitlerweyl gemelts gemeinen und freyen christlichen Concilii oder Nacional-

---

[1]) Vgl. S. 42, Anm. 1. [2]) In D Druckfehler: an. [3]) Vgl. S. 41, Anm. 2.

versamblung vermittelst götlicher Hilf, vermög und inhalts des vilberürten nechsten Speyrischen Abschids in unser Oberkeyten, auch bei und mit unsern Underthanen und Verwandten, also halten, leben und regieren, wie wir das gegen Gott dem Allmechtigen und Römischer Kay. May., unserm allergnedigsten Herrn, vertrauen zu verantworten. Was auch der Geystlichen Zinß, Rent, Güld, Zehend und den Friden belanget und in vilgemeltem nechsten Speyrischen Abschid verfast und außgedruckt ist, wöllen wir uns in allweg auch unverweyßlich erzeygen und halten. So wöllen wir, was die nachvolgenden Punct als die Wiedertauf und den Druck berürt, wie wir allwegen auf disem Reychstag verstanden seind, mit euer Lieb und euch auch einich sein und uns inhalts derselbigen Punct in allweg auch gepürlich zu halten wissen.

Und ist dem allem nach an euer Lieb und euch unser freündtlich Bitt und gnedigs Gesynnen, die wöllen dise unsere Protestation zu unser unmeydlichen Notturft vermercken und derselbigen ingedenck und insunderheyt daran sein, wo hierüber solche Meynung, wie von euer Lieb und euch fürgenummen, zum Abschid dises Reychstags, als wir uns doch gar nit versehen, zu setzen unterstanden wolt werden, auf das angezeygte unser Protestation ires Inhalts darbey und neben euch eingeleybt und gestellet, und werden verursacht, unser yetzt gethan Protestation sambt unsern Beschwerungen, die wir wider solchen Artickel nechst in Schriften fürgetragen haben, an die Kay. May. zu gelangen, auch sunst offentlich außgehen zu lassen, damit menigklich Wissens haben und empfahen müg, das wir und warumb in solche Meynung nicht gehellet, sunder vor euer Lieb und euch offentlich dawider protestirt haben. Behalten uns auch bevor, vilberürte unsere Beschwerungen und Protestation ferner zu extendirn und uns derselbigen gegen euer Lieb und euch andern, auch sunst zu unser Notturft vernemen zu lassen.

Das alles wöllen euer Lieb und ir andern im pesten und wie gemelt zu unser hohen Notturft und nicht anders ver-

stehen, seind wir umb euer Lieb freündtlich zu verdienen und gegen euch andern mit günstigem und gnedigem Willen zu erkennen geneygt.

Und auf das die Kön. Durchleuchtigkeyt sampt dem Oratorn und Commissarien, auch Churfürsten, Fürsten und Stenden unserer Beschwerungen nochmals und zum Überfluß erinnert würden, ob ir Kön. Durchleuchtigkeyt und Liebden, auch Churfürsten, Fürsten und Stende des Reychs nochmals hetten wöllen erweicht und bewegt werden, die Sachen weyter und dahyn zu bedencken, damit wir allerseyts zu billicher und unbeschwerter Vergleichung des fürgefallen Zwispalts kummen möchten, so haben wir die obgemelten unser Beschwerungen noch einst[1]) mit weyter nottürftigen Extension und anhengender Protestation zusammenziehen und in Schriften bringen lassen und etlich unser Räthe damit abgefertigt, Kön. Durchleuchtigkeyt und vilberürtem Oratori und Commissarien dieselb fürzutragen und schriftlich zuzustellen, wie dann beschehen. Aber dieselben unsere Geschickten haben uns zu irem Widerkummen bericht, wiewol Kön. Durchleuchtigkeyt angezeygte unsere in Schriften verfaste Notturft im ersten zu irer Durchleuchtigkeyt Handen genummen, so hette sie doch inen die wider zuzustellen und zu angezeygter weytern billichen Bewegung bey irer Durchleuchtigkeyt und dem Oratori und Commissarien nit behalten wöllen. Auch do sich die unsern beschwerdt, vilgemelte Schrift on und ausserhalb unsers Bevelchs wider zu sich zu nemen,[2]) ist uns dieselb gleichwol bey etlichen Kön. Durchleuchtigkeyt Räthen zu vorigen Beschwerden wider zugesandt worden. Was wir auch in solcher Schrift angezeygt und fürgewandt haben, ist auß nachverzeychenten derselben Schriften Inhalt zu vernemen.

Die Beschwerung und Protestation anderweyt

---

[1]) = einmal. [2]) Bei Müller 80 und Jung XCIII finden sich hier noch die in D fehlenden Worte: sondern selbige in des Königs Gemach niedergelegt. Vgl. Einleitung S. 14.

zusamen gezogen und Kön. Durchleuchtigkeyt, den kayserlichen Oratorn und Commissarien zugestellt.[1])

Durchleuchtiger König, auch Hochwirdigisten, Hochwirdigen, Hochgebornen, Erwirdigen, Wolgebornen und Edeln, lieben gnediger Herrn Oheymen, Vettern, Schweger, Freünde und besunder Lieben.[2]) Nachdem wir uns auf Rö. Kay. May., unsers allergnedigsten Herrn, Erfordern und daneben eur Kön. Durchleuchtigkeyt freündtlich Beschreyben derselben irer[3]) May. zu undertheniger Gehorsam und euer Kön. Durchleuchtigkeyt zu freündtlichem und dienstlichem Gefallen, auch gemeiner Christenheyt und dem heyligen Reych zu gut hieher zu disem Reychstag verfügt und nun neben euern Lieben und euch den andern die verlesen Instruction sampt dem Gewaltsbrief, in Kay. May. Namen auf euer Kön. Durchleuchtigkeyt und ander irer Kay. Ma. verordente Commissarien gestelt, angehört uns auch daneben in Kay. May. Außschreyben dises Reychstags mit Fleyß ersehen und funden, das die Sachen durch unbequem Practick dahin gericht gewesen sein, das der Artickel[4]) in dem Abschid des vor hie gehalten Reychstags, unsern heylichen christlichen Glauben und desselben Religion oder Ceremonien belangend aufgehaben und dagegen ander gantz beschwerlich Artickel gestelt werden solten;

Dieweyl sich aber euer Kön. Durchleuchtigkeyt und ander euer Kön. Durchleuchtigkeyt Zugeordente als Kay. May. gewalthabende[5]) Stathalter und Commissarien, auch alle Chur-

---

[1]) Vgl. Einleitung S. 13f. [2]) Zu der Anrede vgl. S. 32, Anm. 2. König Ferdinand wird nur Durchleuchtigkeit genannt, da der Titel Majestät dem Kaiser und dem römischen Könige vorbehalten blieb. Daß und warum König Ferdinand in dem Voglerschen Konzepte nie angeredet, sondern nur in der dritten Person von ihm gesprochen wird, ist in der Einleitung S. 25 bereits bemerkt. Die hiedurch bewirkten Abweichungen des K von D und O sind hier nicht weiter berücksichtigt. [3]) In O ist beigefügt: Kayserlichen. [4]) In O fehlen die Worte: durch unbequeme usw. bis Artickel. [5]) K: Durchleuchtigkeit mit verwandte als Kay. May. verordente gewalthabende.

fürsten, Fürsten und Stende des Reychs und derselben Botschaften des gemelten Artickels auf vorgehaltem Reychstag hie zu Speyer auß guten christlichen Ursachen zu Erhaltung Fridens und Eynigkeyt im heyligen Reych einmütigklich verglichen und vereynigt haben des Inhalts, wie hernach folgt:

Das mitler Zeyt eins general Concilions oder Nationalversamblung ein yetlicher Churfürst, Fürst und Stand des Reychs mit seinen Underthanen in Sachen, so das Edict, durch Kay. May. auf dem Reychstag zu Wurms außgangen, belangen möchten, für sich also leben, regieren und halten mög, wie ein yeder solchs gegen Gott und Kay. May. hofft und getraut zu verantworten;

Und nun[1]) euer Kön. Durchleuchtigkeyt als derselben Zeyt und yetzt Kay. May. Stathalter sampt andern iren benannten[2]) hievor zugeordneten Mitcommissarien in kraft ires dazumal ubergeben, mit Kay. May. Handen underschriben und besigelten, Gewalts von Römischer Kay. Ma. wegen im Beschluß obberürts Abschids geredt und versprochen[3]) haben, Alles und Yedes, so im gemeltem Abschid geschriben stehet und Kay. May. berüren mag, vest, unverprochenlich und aufrichtigklich zu halten und zu volziehen, dem gestracks und ungewaigert nachzukummen und zu geleben, dawider nichts zu thun,[4]) fürzunemen und zu handeln oder außgehen zu lassen, noch yemandt anderm von iren wegen zu thun zu gestatten sunder alle Geverde;

Desgleichen auch euer Lieb, wir und ander Churfürsten, Fürsten, Prelaten, Grafen,[5]) Herrn, auch der Churfürsten und Fürsten, Prelaten, Grafen und des heyligen Römischen Reychs frey und Reychsstette gesandte Botschaften und Gewalthaber,

---

[1]) Zus. in K statt der durchstrichenen Worte: Es haben sich auch kö. Durchl. usw. Vogler hatte überhaupt in richtigem Stilgefühl in seinem Konzept mehrfach einen neuen Satz begonnen, den er dann durchstrich, um wieder in die Periode zu fallen und im Nebensatze fortzufahren. [2]) O: mitbenannten. [3]) K. beschlossen. [4]) „Zu thun“: fehlt in O. [5]) O: und Herrn.

in dem Abschid mit Namen benandt, darin offentlich bekandt, das alle und yede geschribne Punct und Artickel mit unser aller gutem Wissen, Willen und Rat fürgenummen und beschlossen sein, das auch wir alle dieselben sampt und sunderlich in kraft des Briefs gewilligt und in rechten guten waren Treuen geredt und versprochen haben, alle Punct und Artickel in dem Abschid geschriben, so vil einem yeden sein Herschaft oder Freünd, von den er geschickt oder gewalthabendt ist, betrifft oder betreffen mag, war, stet, vest, aufrichtig und unverprochenlich zu halten, zu volziehen und dem nach allem unserem Vermögen nachzukummen und zu geleben sunder Geverd;

Wie dann mergemelter Abschid vorigs [1]) gehaltens Reychstags also verbrieft und von Kay. May. Stathaltern, Churfürsten, Fürsten und andern Stenden des Reychs besigelt ist, solchs mit klaren außgedrückten Worten in sich helt, will und vermag;

So haben wir, in Betrachtung solchs vor aufgerichten, verpflichten, verbrieften und versigelten Abschids, auch [2]) auß hernachfolgenden gegründten Ursachen, die dann [3]) euer Kön. Durch., Lieb und euch den andern am zwölften Tag dises Monats Aprilis zum teyl in Schriften auch angezeygt seind, in Aufhebung des vorgesatzten einmütigklich bewilligten und zu halten verpflichten Artickels, noch auch in die derhalben begriffen vermeinten, und doch an ir selbst kein, gethan Milterung nicht willigen können noch mögen:

Nemlich zum ersten auß der gegründten Ursach, das wir unzweyfenlich dafür halten, Kay. May. als ein löblicher, gerechter und christenlicher Kayser und [4]) allergnedigster Herr, auch euer Kön. Durchleuchtigkeyt und andere ire Mitcommissarien, dergleichen auch der merer Teil auß euern der andern Lieben seyen nichts weniger dann wir des kay. und [5])

---

[1]) O Schreibfehler: vor euch. [2]) auch: fehlt in O. [3]) O Schreibfehler: ir. [4]) O: unser. [5]) In O fehlt: und.

kön., churfürstlichen, fürstlichen und erbarn, aufrichtigen, bestendigen Gemüts und Willens, was die alle, als obgemelt, einmal und mit uns einmütigklich bewilligt, verpflicht, verbrieft und versigelt haben, also laut des Buchstabens stet, vest und unverprochenlich zu halten, zu volziehen und darin [1]) gar nichts zu grübeln, noch mit ichte [2]) dawider zu sein noch zu thun. Darin wir nun nit allein unser, sunder zuforderst Kay. May., auch euer Kön. Durchleuchtigkeyt, Liebden und unser aller Eere, Lob, Glimpf und Fug [3]) bedencken und suchen.

Zum andern wissen [4]) wir auch solchs, wie vor und hernach gemelt würdet, mit gutem Gewissen gegen [5]) Gott, dem Allmechtigen, als dem eynigen Herrn, Regierer und Enthalter unsers heyligen christlichen seligmachenden Glaubens, noch auch gegen Kay. May. als einem christlichen Kayser in keinem Wege zu verantworten. [6])

Dan wiewol wir wissen, [7]) das unsere Voreltern, Gebrüdere und wir in allem dem, damit wir uns auß schuldigem und pflichtem [8]) Gehorsam gegen den verstorben und yetziger regierender Römischen Kay. May. zu halten schuldig gewesen oder zu irer Kay. May. und des Reychs Eere, Wolfart und Pestem ye zu Zeyten haben fürdern mögen, das gedachte unsere Voreltern, Gebrüder und wir solchs mit gantzer, getreuer, williger und bereyter Underthenigkeyt allwegen dermassen gethan, das wir sunder Rum, auch on mennigklichs Verkleinerung niemandt in dem ichts bevor zu geben wissen, wie wir dann auch hinfüro biß in unser Ende und Gruben mit

---

[1]) O: darumb. [2]) = irgend etwas. [3]) O: Gefug. [4]) O: wisten = wüßten. [5]) O: mit. [6]) In K standen hier ursprünglich die nachträglich durchstrichenen Worte: „Dann als durch etliche des Außschus in ihrem erstgestellten und den zehenden Tag dieses Monats Aprilis zum teil geenderten begriff under andern gesetzt ist.“ [7]) Das hier Folgende ist, wie manche weiter folgende Stellen großenteils wörtlich der Beschwerde vom 12. April entnommen. Vgl. S. 34 ff. [8]) K und O: pflichtigen.

Hilf götlicher Gnaden in allen schuldigen und möglichen Dingen gegen Römischer Kay. May. als unserm allergnedigsten Herrn ungespart Leybs und Guts gehorsamlich und willigklich, auch gegen euer Kön. Durchleuchtigkeyt und Lieben als unsern lieben und gnedigen Herrn Oheymen, Vettern, Schwegern, Freünden und andern des heyligen Reychs Stenden freündtlich, gnedigklich gleichhellig zu halten gewilt und geneygt seind;

So seind doch dises solch Sachen, wie euer Kö. Durchleuchtigkeyt, Liebden und ir die andern wissend, die Gottes Eere und unser yedes Seelen Heyls und Seligkeyt angehen und betreffen, darin wir auß Gottes Bevelch unser Gewissen halben denselben unsern Herrn und Gott als höchsten König und Herrn aller Herrn in der Tauf und sunst durch sein heyligs götlichs Wort [1]) vor allem anzusehen verpflicht und schuldig seyen, der unzweyfenlichen Zuversicht, euer Kön. Durchleuchtigkeyt, Liebden [2]) und ir die andern werden uns, als wir auch hievor freündtlich gebeten haben, darin freündtlich, gnedigklich [3]) und gutwilligklich entschuldigt halten, das wir mit euern Kön. Durchleuchtigkeyt, Liebden und euch [4]) andern obberürter Artickel halben in dem nicht eynich sein, noch in solchem dem merern, wie etlich mal uf disem Reychstag hat fürgewandt werden, gehorchen wöllen, in Bedacht und angesehen, das wir [5]) solchs vermög des vorigen Speyrischen Reychsabschid, der sunderlich in dem angezogen Artickel lauter darthut, das solcher Artickel durch ein einmütige Vereinigung, und nicht allein den merer Teil, also beschlossen worden, darumb auch ein solcher einmütiger Beschluß von Erberkeit, Billigkeyt und Rechts wegen anderst nicht, dann widerumb durch ein einhellige Bewilligung geendert werden soll, kan oder mag, zusampt dem, [6]) das auch on das in den

[1]) in der Tauf usw. . . . Wort: Zus. in K. [2]) Liebden: fehlt in O. [3]) gnedigklich: fehlt in K, weil König Ferdinand hier nicht angeredet wird. [4]) K: euch den andern. [5]) O: das je wir. [6]) der sunderlich . . . bis zusampt dem: Zus. in K.

Sachen Gottes Eere und [1]) unser Seelen Heyl und Seligkeit [2]) belangend ein yeglicher für sich selbs vor Gott stehen und Rechenschaft geben muß, also das sich des Orts keiner auf ander minders oder merers Machen oder Beschliessen [3]) entschuldigen kan, und auß anderen redlichen gegründten guten Ursachen zu thun nit schuldig sein.

Und damit euer Kö. Durchleuchtigkeyt, Liebden, auch ir die andern und sunst menigklich, an die dise Handlung gelangen möcht, unser Beschwerden, auch Grund und Ursachen, [4]) warumb wir uns in berürten Sachen mit euern Kön. Durchleuchtigkeyt, Liebden und euch den andern dißmal nit vergleichen können, nochmals und eygentlich zu vernemen haben, so ist offentlich am Tag und nit zu verlaugnen, das der Leer halben in unser christlichen Religion von vil Stück und Artickel wegen ein Zeyt lang biß here Zwispalt gewest. Woher aber solcher Zwispalt verursacht und geflossen, das waiß Gott zuforderst, des Gericht wir auch alle Sachen heymstellen, und ist zum teyl auf dem Reychstag zu Nürmberg durch den bäbstlichen Legaten laut seiner Werbung und Instruction [5]) damals gethan und ubergeben, auch sunst durch vil Churfürsten, [6]) Fürsten und andere Stende des Reychs, die doch zum teil auch euers [7]) Teyls sein, selbs bekandt, wie dann auf gemeltem Reychstag zu Nürmberg von den weltlichen Reychsstenden unser aller Beschwerden in achtzigk Artickel verzeichend und gedachtem bäbst. Legaten uberantwort, [8]) die auch fürter öffentlich im Druck außgangen,

---

[1]) Gottes Eere und: Zus. in K. [2]) O: unser Heil und Zelen Seligkeit. [3]) Machen oder Beschliessen: Zus. in K. [4]) auch Grund und Ursachen: Zus. in K. [5]) Vgl. S. 35, Anm. 5. [6]) O: und Fürsten. [7]) In D Druckfehler: eins. [8]) Die Beschwerden der weltlichen Stände waren auf dem Nürnberger Reichstage zwar (etwa am 8. Februar 1523) noch vor der Abreise des päpstlichen Legaten (16. Februar) fertig gestellt worden, wurden ihm jedoch nicht mehr persönlich übergeben. Sie wurden ihm aber nachgeschickt. Vgl. O. Redlich, Der Reichstag von Nürnberg 1522—23, S. 144 f.

wie dann dieselben Beschwerden und Mißpreuch noch nicht abgethan und der noch viel mer vor Augen[1]) seind.

Und obwol zur selben Zeyt und hernach,[2]) auch yetzt hie auf allerley Wege gedacht, so ist doch auf allen Reychstägen allzeyt[3]) dafür angesehen worden, das den Sachen zu allen Seyten nicht bequemlicher Mittel und Maß wolten[4]) zu finden sein, dann das ein frey gemein christlich Concilion oder zum wenigsten[5]) Nationalversamblung aufs ehest gemacht und außgeschriben würde. Und das zeygen wir yetzt keiner andern dann getreuer, christlicher,[6]) freündtlicher, dienstlicher[7]) guter Meynung und darumb an, das euer Kö. Durchleuchtigkeyt, Liebden und ir die andern, auch mennigklich darauß abnemen und sich selbst erinnern mögen, wann sich gezymmet oder gepüret,[8]) einem Teyl Abstandt und[9]) Verurteylung der Leere, zu Gottes Eere und der Seele[10]) Heyl und Seligkeyt gehörig,[11]) die er als für[12]) christlich heltet, fürt und in seinen Landen und Gebieten füren und geen leßt, vor einem freyen christlichen general Concilion aufzulegen, das durch Kay. May. verordente Stathalter, Commissarien, Oratores, auch Churfür., Fürsten und andere Stende des Reichs nit so oft und statlich von gemeltem Concilion geredt und gehandelt worden were und noch würde, die zwispaltigen als zweifenlich Leren und Sachen, die[13]) sie selbst nit gewiß sein, zu hörn[14]) und zu handeln.[15])

Das uns aber yetzt auf unserm Teil nach Inhalt und Meynung etlicher Puncten und Artickel, so diß Zwispalts im Glauben und Fridens halben gestelt, solchs begegend und nit allein schweygend,[16]) sunder auch offenbarlich wolt aufgelegt

---

[1]) wie dann usw. bis vor Augen: Zus. in K. [2]) O: darnach. [3]) O: also. [4]) O Schreibfehler: wol. [5]) O: zum wenigsten ein. [6]) getreuer christlicher: Zus. in K. [7]) dienstlicher: fehlt in K. [8]) wann usw. bis gepüret: Zus. in K. [9]) O: oder. [10]) O Schreibfehler: derselben. [11]) zu Gottes usw. bis gehörig: Zus. in K. [12]) O: vor. [13]) O: der. [14]) O: verhörn. [15]) die zwispaltigen usw. bis handeln: Zus. in K. [16]) O: stilsweigendt.

werden, ist auß nachvolgender Anzeygung gnug zu vermercken und zu verstehen:

Dann also haben etliche[1]) im Außschuß in irem erstgesteltem und den zehenden Tag dises Monats Aprilis wider[2]) ubersehen, auch in etlich andern Stücken geendertem Begriff gesatzt, das sich Churfürsten, Fürsten und ander Stende, unter welchen wir gleich euern Liebden und euch den andern[3]) begriffen und gemeint weren, yetzt hie mit einander entschlossen hetten, das diejhenigen, so bey dem vorbestimpten keyserlichem Edict biß anhere blieben, nun hinfüro auch bey demselben Edict biß zu künftigem Concilion verharren und ir Underthan darzu halten solten und wolten usw. Das uns ye als denjhenen, die solch[4]) Edict in allen Stücken mit gutem Gewissen nicht halten noch vollziehen[5]) mögen, wie dann auf vorigen Reychstägen nicht allein bey uns, sunder auch mer andern Reychsstenden bedacht,[6]) zum höchsten beschwerlich und vor Gott mit nichte zu verantworten were, yemandt hohes oder niders Stands[7]) durch unser Mitentschliessen von der Leere, die wir auß gründtlichem Bericht Gottes ewigen Worts unzweyfenlich[8]) für götlich und christlich achten, abzusundern und wider unser selbst Gewissen, als obstehet, unter das angezogen Edict zu dringen.

Aber wir untersteen uns gar nicht[9]) anzufechten, wie es euer Kön. Durchleuchtigkeyt, auch ein yeder unter euern Liebden und euch den andern ausserhalb gemelter unser Mitvergleychung[10]) oder Entschliessung nach dem Edict oder sunst für sich selbst und mit den Iren halten wil, allein das wir Gott teglich und hertzlich[11]) bitten, das sein götliche Gnad uns alle zu sein und unser selbst rechten waren Erkantnuß erleuchten und seinen heyligen Geyst geben wöl, uns in alle Warheyt

---

[1]) O Schreibfehler: sich etliche. [2]) O: widerumb. [3]) den andern: fehlt in K. [4]) K: k. Edict. [5]) In D Druckfehler: verziehen. [6]) wie dann usw. bis bedacht: Zus. in K. [7]) Man beachte das: niders Stands. [8]) Zus. in K. [9]) O: nichts. [10]) O: Mitverwilligung. [11]) teglich und hertzlich: Zus. in K.

zu leyten, dadurch wir zu Einhelligkeyt eins rechten, waren, liebreychen, seligmachenden christlichen Glaubens kummen[1]) durch Christum, unsern eynichen Gnadenstul, Mitler, Fürsprecher und Heyland. Amen.[2])

Dann nachdem der Zwispalt offentlich vor Augen und wie obgemelt durch den Gegenteyl zum teyl selbst bekandt, das der auß irem Verursachen entsprungen ist, das auch von gemeltem Widerteyl selbst gestanden und nicht verneynt wurdet, das die Leere bey uns in vil Stücken, die doch das kayserlich Edict auch anrürt, gerecht sey und allein in etlichen Puncten und Artickeln wider einander streyte, hat menigklich erbars Verstands und Gemüts leichtlich zu ermessen, wann wir euer Kön. Durchleuchtigkeyt, euer Lieb und euer der andern[3]) yetz begriffen Meynung mit euer Kö. Durchleuchtigkeyt, euer Lieb und euch den andern[4]) beschliessen solten, das darauß ervolgen und uns aufgelegt würde, das wir wider unser eygen Gewissen die Lere, so wir bishere unzweyfenlich für christlich gehalten und noch dafür achten,[5]) nun selbst als unrecht urteyln, dieweyl wir mit beschlussen, das wider[6]) dieselben das kayserlich Edict stat haben solt.[7])

Welchs dann noch klerlicher auß des angehenckten Puncten Widersyn[8]) vermerckt wirdet, der also laut: Und aber bey den anderen Stenden, bey denen die ander Leere entstanden und zum teyl on mercklich Aufruren, Beschwerdt und Geverde nicht abgewendt werden mag, sol doch hinfüro alle weyter Neurung biß zu künftigem Concilion sovil möglich und menschlich verhüt werden usw. Wie dann mennigklich darauß arguirn und sagen möcht, wir hetten durch solchen

---

[1]) In K steht hier noch der Zusatz: und darin ewiglich besteen mögen. [2]) Man beachte die hier ausgesprochene von wahrer christlicher Toleranz zeugende Gesinnung. [3]) Kön. Durchl. usw. bis anderen: fehlt in K. [4]) Statt: euer Kön. Durchl. usw. bis andern steht in K einfach: euch. [5]) dafür achten: fehlt in K. [6]) In D Druckfehler: wir. [7]) Der Schlußsatz: dieweyl wir . . . bis solt: fehlt in K. [8]) Widersyn: Zus. in K.

Abschid bekendt, das unser christliche Leere, Meynung und Haltung so unrecht und dermaßen gestalt weren, wann die on mercklich Aufruren, Beschwerd und Geverde abgestelt werden möchten, das es billich geschehen solt, oder wir müsten zum wenigsten stilschweygend [1]) einreumen und bekennen, das wir nicht recht gegründet oder also nötig Punct und Artickel im Glauben hetten. Das wir aber, wir werden dann zu einem künftigen Concilion oder sunst mit heyliger, reyner, göttlicher [2]) biblischer Schrift anderst gewisen, diser Zeyt gar nicht zu gestehen [3]) noch zu thun wissen.

Was were auch das anders, dann nicht allein stillschweygendt, sunder offentlich unsers Herrn und Heylands Christi und seins heyligen Worts, das wir on allen Zweyfel pur, lauter, reyn und recht haben, [4]) verlaugendt und dem Herrn Christo Ursach geben, uns vor seinem hymelischen Vater auch zu verlaugnen und nicht zu bekennen, das er uns von Sünden, Todt, Teufeln und der Helle erlöst hette, wie er dann allen den, die inen und sein heylig Wort nit frey und offentlich vor den Menschen bekennen, im Evangelio [5]) erschröckenlich troet. So stehet die recht Bekantnuß nicht allein in plossen Worten, sunder in der That, wie zur Notturft weyter dargethan werden mag. [6])

Zu was mercklicher und verdümblicher Ergernuß [7]) und Abfall [8]) dann solchs nicht allein bey unsern christlichen, sunder auch bey des Gegenteyls guthertzigen Underthanen das

---

[1]) zum wenigsten stilschweygendt: Zus. in K. [2]) göttlicher: Zus. in K. [3]) In D Druckfehler: geschehen. zu gestehen: Zus. in K. [4]) das wir usw. bis haben: Zus. in K. In O lautet der Satz: das wir on allen Zweyfel vor lauter, reyn vnd recht halten. Im Konzept stand hier nach „seins heiligen Worts“ der nachträglich durchstrichene Satz: das doch ein Iglicher christ bei verlust (am Rande statt dessen: als blieb ihm) seiner selen selickeit vor allen menschen und zu allen Zeiten frei und offentlich bekennen soll. [5]) Im Evangelio: Zus. in K. [6]) Der Satz: So stehet . . . bis werden mag: Zus. in K. [7]) O: verdumlicher Ergerung. [8]) und Abfall: Zus. in K.

gedeyen und reychen würde, wann sie hörten, das wir uns mit euer Kön. Durchleuchtigkeyt, Liebden und euch den andern entschlossen hetten, das ir bey dem Edict verharren und euer Underthan auch darzu halten solt, also ob gleich Gott der Allmechtig yemandt zu Erkantnuß seins heiligen allein seligmachenden Worts erleuchtet, das der oder dieselben dasselbig nicht annemen solten oder dörften, das kan ein yeder[1]) christlicher Biderman nit schwer bedencken und erkennen,[2]) als sich auch etlich Oberkeyten euers Teyls gegen irn Underthanen damit zu beschönen unterstehen möchten, das wir uns eins solchen mit euern Kö. Durchleuchtigkeyt, Liebden und euch den andern hetten entschlossen, darumb so mußten sie es also halten und thun.

Wo wir uns auch mit euern Kön. Durchleuchtigkeyt, Liebden und euch den andern des entschlüssen, das die jhenen, so bißhere bey dem Edict blieben sein, hinfüro biß auf ein künftig Concilion auch darbey verharren solten usw., bekendten wir wie vorgemelt nit allein, das euers Teyls Meynung gerecht, sunder auch das[3]) das Edict noch in esse were und sein solt, das doch durch den vorigen Speyrischen Reychsabschid, wie sich aus aller Handlung erfindet, suspendirt und aufgehaben ist, also das sich ein yeglicher Reychsstand[4]) in solchen Sachen das Edict berürend für sich selbst mit den Seinen also halten, leben und regieren mag, wie er das zuforderst[5]) gegen Gott und Kay. May. hoff zu verantworten. Darumb wir uns mit solchem unverschuldten Joch des Edicts nicht mer beschweren lassen könnten.

Wir seind auch ungezweyfelt, es sey Kay. May. Will,

---

[1]) O: iglicher. [2]) das kan usw. bis erkennen: Zus. in K. [3]) K: daß auch. [4]) Reychsstand: Zus. in K. [5]) Man beachte das „zuforderst". Das erinnert an die bei dem Reichstage von 1526 von dem großen Ausschusse zuerst vereinbarte Fassung der bekannten Klausel, in der es ausdrücklich heißt: „gegen Gott zuvorab und darnach gegen kaiserliche Majestät". Vgl. meine Schrift: Der Reichstag zu Speier 1526, Hamburg 1889, S. 39 f.

Gemüt oder[1]) Meynung nicht, wie wir dann unser Leeren, Leben, Regieren, Thun und Lassen in solchem gegen Gott dem Allmechtigen und irer Kay. Ma. als einem christlichen Kayser auf waren gründtlichen Bericht der Sachen wol zu verantworten hoffen und vertrauen.

So hat es des Artickels halben die Meß berürendt dergleichen und vil mer Beschwerung. Dann wir seind ungezweyfelt, euer Kön. Durchleuchtigkeyt, Liebden und ir die andern haben vor dieser Zeyt zur Notturft gehört und vernummen, welcher gestalt unsere Prediger und Leerer die bäbstlichen Meß, wie di ein Zeyt lang bißhere gepraucht und gehalten worden seind, mit heyliger, götlicher, unüberwindtlicher, bestendiger[2]) Schrift aufs höchst angefochten und nidergelegt, auch dagegen das edel köstlich Nachtmal unsers lieben Herrn und Heylands Jesu Christi, so die evangelisch Meß genannt würdet, nach Christi, unsers eynichen Meysters, Einsatzung und Exempel, auch seiner heyligen Apostel Gebrauch[3]) aufgericht haben. Solten wir nun in einen solchen Begriff oder Beschluß, wie der im Außschuß der Meß halben gestelt ist, gehelen oder willigen, möcht abermals kein[4]) anders verstanden werden, dann das wir unser Prediger Leeren, die wir doch für christlich und bestendig halten, in dem Stück als wol als in dem vorigen[5]) zuwider weren und dieselben als unrecht urteylen hülfen, das doch durch Verleyhung der Gnaden Gottes unser Gemüt gar nicht ist, auch mit keinem guten Gewissen geschehen kan.[6]) Euer König. Durchleuchtig-

---

[1]) O: und. [2]) unüberwindlicher bestendiger: fehlt in K. [3]) nach Christi usw. . . . bis Gebrauch: Zus. in K. [4]) O Schreibfehler: ein. [5]) O: andern vorigen. [6]) Die vorausgehenden Worte zeigen klar, daß die evangelischen Fürsten bei ihrer Verwerfung des Artikels von der Messe das Hauptgewicht auf die Bestimmung legten: „Desgleichen sollen die Ämter der heiligen Messe nicht abgetan“ werden. Die evangelischen Fürsten hatten in ihren Gebieten mit Zustimmung der meisten Geistlichen und zur Freude des größten Teiles der Gemeinden die Ämter der Messe (Seelenämter usw.) abgetan und statt derselben das h. Abend-

keyt, Liebden und ir die andern, ja menigklich mögen auch wol bedencken, wann wir in unsern Stetten, Flecken und Gepieten zweyerley einander widerwertig Messen halten lassen würden, obgleich die bäbstisch Meß nicht wider Gott und sein heyliges Wort were, welchs doch nymermer mag erhalten werden,[1]) das dannocht auß solchem bey dem gemeinen Mann, sunderlich bey den jhenen, die ein rechten Eyfer zu Gottes Eere und Namen haben, nichts weniger dan widerwertigs Predigen, Widerwertigkeyt, Aufrur, Entpörung und alles Unglück volgen und gar zu keinem Frid noch Eynigkeyt dienen würde.

Das aber von euern Kön. Durchleuchtigkeyt, Liebden und euch den andern die berürten bäbstischen Messen, wie die ein Zeyt lang bißhere gehalten und gepraucht worden seind, gemeint sein und der Begriff von denselben verstanden werden muß, haben wir aus dem leychtlich abzunemen, das der gemelt Begriff allein auf die Örter gericht, da die ander Leere, wie sie genandt würdet, entstanden, und gar nicht auf euer Kön. Durchleuchtigkeyt, Liebden und euer der[2]) andern Obrigkeyten und Gepiete.

Und darumb uns nicht unbillig befrembd, das euer Kön. Durchleuchtigkeyt, Liebden und ir die andern fürnembd, uns und andern, so diser Leere, das ist dem lautern reynen Wort Gotts, anhangen, in dem ein Maß unser Underthan halben zu setzen und in unsern Stetten, Flecken und Gepieten Ordnung und Regiment zu machen,[3]) welchs euer Kön. Durchleuchtigkeyt, Liebden und ir die andern im Gegenfall ungern, auch

---

mahl in evangelischer Weise eingeführt. Sie verwahren sich nun — gewiß mit allem Rechte — dagegen, daß der neue Abschied ihnen dies verbietet. Und gewiß ist es nicht Intoleranz, die sie zu ihrem Proteste hiegegen bewegt. (Vgl. Einleitung S. 21 f.) [1]) obgleich usw. . . . bis werden: Zus. in K. [2]) der: fehlt in O. [3]) und in usw. bis machen: Zus. in K. Diese nachträgliche Einfügung gibt ein nicht unwichtiges Motiv zu dem Proteste der evangelischen Stände an, die in der Bestimmung über die Messe einen Eingriff in ihre — von allen Reichsständen sehr hochgehaltenen — obrigkeitlichen Rechte erblickten.

darfür wirs achten, gar nit würdet leyden wöllen. So ir doch billich die Gleycheit bedencken und vil weniger[1]) wider das sein solt, das wir uns mit den Unsern in unsern Stetten, Flecken, Obrigkeyten und Gepieten[2]) des Nachtmals Christi als der evangelischen und allein in götlicher Schrift gegründten Messe nach[3]) desselben unsers Heylands Jesu Christi offenbaren und unwidersprechlichen Einsatzung einhelligklichen gebrauchen, dann das ir ungern het oder[4]) gedulden würdet, euern Liebden und euch den andern in iren Stetten und Flecken die bäbstischen Messen oder etwas anders dergleichen, das götlicher Einsatzung, auch aller seiner heyligen Apostel Geprauch[5]) zuwider und allein auf Menschen Gedicht und Erfindung gegründet ist, weren oder daran eynich Verhinderung thun zu lassen.[6])

Derhalben und dieweyl die Leere auf unsern Teyl in unsern Landen und Oberkeyten mit götlicher[7]) unüberwundener Geschrift gegründet, wider die bäbstischen Messen obgemelter Massen gefürt und nun solcher Artickel nicht der geringst ist, so in einem christlichen Concilion zu handeln von nöten sein will, so hetten wir uns, zu dem das auch das Außschreyben zu disem Reychstag in Kay. May. Namen beschehen und außgangen, welchs auch am datum jünger ist, dan der vorgemelt Gewaltsbrief und die Instruction,[8]) noch dieselb[9]) verlesen Instruction nichts von disen oder andern dergleichen Artickeln melden, gar nit versehen, das uber unser hievor

---

[1]) vil weniger: Zus. in K. [2]) in unsern usw. . . . bis Gepieten: Zus. in K. [3]) In D Druckfehler: noch. [4]) O: und. [5]) auch aller usw. . . . bis Geprauch: Zus. in K. [6]) Die hier gebrauchte Fassung (vgl. das „wider das sein sollt, das wir uns . . . gebrauchen“ und „ir gedulden würdet, . . . euern Liebden und euch die bäbstischen Messen . . . weren und daran eynich Verhinderung thun zu lassen“) beweist meines Erachtens unwidersprechlich, daß die ev. Stände gegen den Artikel wegen der Messe besonders deshalb protestierten, weil sie in dem Verbot des Abtuns derselben zugleich ein Verbot der evangelischen Abendmahlsfeier erblickten. [7]) O: und unüberwundener. [8]) und die Instruktion: fehlt in K. [9]) K: die.

vilmals gethan Anzeygen und christlich Erinnerung ob dem dermassen solt gehaft werden.

Wiewol auch offentlich am Tag ligt, was wir in unsern Landen und Obrigkeyten des heyligen Sacraments halben des Leybs und Bluts unsers Herrn und Heylands Jesu Christi predigen und halten lassen, das derhalb weytleuftig Anzeygung zu thun on not, so wissen wir doch gleychwol nochmals, wie wir uns hievor auch haben vernemen lassen, auß vilfaltigem Bedencken und guten christlichen Ursachen nit für bequem oder fürtreglich anzusehen, das der Leere halben, so dawider, ein solch Vorordnung oder wie der Begriff vermag yetzt auf disem Reychstag gemacht werden solt, und sunderlich dieweyl Kay. May. Außschreyben auch nichts davon meldt, das auch die jhenen, so dieselben Sach berüren, nicht erfordert noch verhört worden seind. Und ist warlich wol zu bewegen und zu betrachten, wann solche schwere und wichtige[1]) Artickel ausserhalb des künftigen Concilion fürgenummen oder darin on nottürftig und gebürlich[2]) Verhöre aller der, so die Sach berürt, ein Erkantnuß oder Ordenung zu machen unterstanden, zu was Glimpf und Unrichtigkeit solche Kay. May., euern Kön. Durchleuchtigkeyt, Liebden, uns und andern Stenden des Reychs gekert und verstanden[3]) werden möcht.

Item als weyter in des Außschuß Begriff gesetzt ist, das die Prediger das heylig Evangelion nach Außlegung der Schriften von der heyligen christlichen Kirchen approbirt und angenummen predigen und leeren sollen, das ging wol hyn,[4]) wann wir zu[5]) allen Teylen eynig weren, was die recht heylig christlich Kirch. Dieweyl aber derhalben nicht der kleinst[6]) Streyt und kein gewiser Predig oder Leere ist, dann allein bey Gottes Wort zu bleyben, als auch nach dem Be-

---

[1]) schwere und wichtige: Zus. in K. [2]) In D Druckfehler: ungebürlich. [3]) und verstanden: Zus. in K. [4]) Vogler hatte in K zuerst geschrieben: das were wol recht. [5]) O: in. [6]) O: nit ein klein.

velch Gottes nichts anders gepredigt werden sol,[1]) und da einen Text heyliger götlicher[2]) Schrift mit dem andern zu erklern und außzulegen, wie auch dieselbig heylig göttlich Schrift in allen Stücken, den Christenmenschen zu wissen von nötten, an ir selbst klar und lauter gnug erfunden würdet, alle Finsternuß zu erleuchten, so gedencken wir mit der Gnad und Hilf Gottes entlich[3]) bey dem zu bleyben, das allein Gottes Wort und das heylig Evangelion alts und neus Testaments in den biblischen Büchern verfast lauter und reyn gepredigt werde und nichts, das dawider ist. Dann daran als an der eynigen Warheit und dem rechten Richtscheyd aller christlichen Leere und Lebens[4]) kan niemandt irren noch felen, und were darauf bauet und bleybt, der bestehet wider alle Porten der Hellen, so doch dagegen[5]) aller menschlicher Zusatz und Thand fallen muß und vor Gott nicht besteen kan.[6])

Das aber auch vorgemelter Begriff zu Erhaltung Frids und Eynigkeyt im Reych mitler Zeyt des Concilion nit fürderlich noch dienstlich, sunder gestracks dawider, ist auch auß dem klerlich abzunemen, das, wie hievor gemelt,[7]) im ersten Punct gesetzt würdet, daß die jhenigen, so biß anhere bey dem Kay. Edict blieben, nun hinfüro auch darbey verharren sollen und[8]) wöllen, und wirdet darinnen kein Unterschid gemacht, ob und wie weyt sich solche Verpflichtung auf die Peen des angezogen Edicts erstrecken sol, wie es dann nach laut der gemeinen Wort anderst nicht kan verstanden werden. Als dann etlichen unsern Geystlichen von andern Obrigkeyten bereyt an im Schein gemelts Edicts[9]) begegend, dieweyl sie sich irs Gewissens halben auf Gottes Wort gegründet dem

---

[1]) als auch usw. . . . bis soll: Zus. in K. [2]) In O fehlt: götlicher. [3]) = endgiltig, definitiv. [4]) als an usw. . . . bis Lebens: Zus. in K. [5]) doch dagegen: fehlt in K. [6]) Man beachte die dogmatische Bedeutung dieser Ausführung über Gottes Wort. [7]) wie hievor gemelt: Zus. in K. In D statt: wie Druckfehler: wir. [8]) O: oder. [9]) K: gemelts Edicts halben.

Edict nicht gemeß halten, das understanden würdet, denselben unsern zugehörigen Underthanen uber den vorigen Speyrischen Reichsabschied ire Zehend,[1]) Renth, Zyns, Güld, Schuldt, Erbschaft und anders in ander Obrigkeyt und Gepieten gelegen[2]) on und wider Recht mit Gewalt[3]) zu nemen und vorzuhalten. Und ist wol zu achten, was weyter dergleichen under demselben angemasten Schein fürgenummen werden und zu Gegenhandlung Ursach geben möcht, das dan ye zu Erhaltung Frides und Eynigkeyt wenig oder gar nichts gedeyen,[4]) zu geschweygen, wann sich yemandt euers Teyls[5]) unterstehen würde, im Schein des Edicts und vermeinter Acht und Aberacht als der Peen desselben[6]) gegen uns oder andern unsers Teyls mit gewaltiger That zu handeln und vermeinlich zu nöten, das zu thun, das wider Gott, sein heyligs Wort, unser Seelen und gut Gewissen ist.

Es kan aber[7]) ein yeglicher wol bedencken, was einer christlichen Obrigkeyt in solchem zu Erhaltung Gottes Worts, Eerens und Namens, auch ir selbst und irer Underthanen Seelen, Leybs, Lebens und Guts zu Befridung, Schutz und Schirm zu thun[8]) gepüren wil. Darum es[9]) ye billich in solchem bey dem Artickel in vorigen Speyrischen Reichsabschid verfast bleybt, der das Edict umb Frides und Eynigkeyt willen, auch auß andern guten christlichen Ursachen suspendirt und aufhebt.

Und[10]) auß dem allem würdet nun lauter gnug vermerckt und offentlich erwisen, das der vorig Speyrisch Reychsabschid zu Frid und Eynigkeyt mer dann der Begriff des vorgemelten Artickels fürderlich und dienstlich, wie dann solcher Abschid

---

[1]) Zehend: Zus. in K. [2]) in ander . . . bis gelegen: Zus. in K. In O fehlt: und. [3]) mit Gewalt: Zus. in K. [4]) In K steht hier noch: würde. [5]) yemandt euers Teyls: Zus. in K. Hier ist in K durchstrichen: einich Oberkeyt. [6]) als der Peen desselben: fehlt in K. [7]) K: auch. [8]) zu Befridung usw. bis thun: Zus. in K. O: Schreibfehler statt „Schutz und“: so tzum. [9]) In O Schreibfehler: Darum ist es. [10]) Und: Zus. in K

vermüg der Instruction, so dazumal an die Kay. May. begriffen, durch Churfürsten, Fürsten und alle andere Stende des Reychs hievor dafür angesehen worden.[1]) Und so uber solchen vorigem lautern Abschid, darin das kayserliche Edict wie obstehet suspendirt,[2]) nit uberblieben oder unterlassen[3]) ist, in vermeintem Schein desselben den Unsern das Ir mit Gewalt oder on Recht[4]) in ander Obrigkeyt Gepieten[5]) zu nemen und aufzuhalten, was wolt dann yetzt von unsern Widerwertigen, so zum Teyl on das Widerwillen,[6]) Zanck, Hader und keinen Friden suchen, geschehen, wann inen die Thür des Edicts halben, wie der gestelt Begriff will, wider geöffendt und von dem vorigen fridlichen Speyrischen Abschid[7]) gegangen würde?

Es können auch euer Kön. Durchleuchtigkeyt, Liebden und ir die andern nicht erhalten, wann die Wort in vorigem Speyrischen Reychsabschid begriffen, das ein yeglicher Reychsstand mit seinen Underthanen[8]) mitler Zeyt des Concilion in Sachen das Edict belangend für sich also leben, regieren und halten mög, wie er das gegen Gott, dem allerhöchsten und in seinem Gericht, auch hie zeytlich gegen Kay. Ma. als unser ordenlichen weltlichen Oberkeyt, hofft und vertraut zu verantworten, yetzt nicht, sunder die vorgemelten Punct oder[9]) Artickel gesetzt werden, das dadurch voriger Reychsabschid nicht aufgehaben, sunder allein erklert sei. Dann es offentlich ein gantze Aufhebung vorigs Artickels und allen christlichen Reychsstenden nicht mer zugelassen were, das sie sich in allen Stücken nach Gottes Wort und ihrem rechten guten Gewissen halten dörfen, wie sie solchs gegen Gott und Kay. May. wol zu verantworten hofften und vertrauten, und mag mit keinem Grundt angezeygt werden, das es solche Wort

---

[1]) Vgl. S. 40, Anm. 2. [2]) darin das usw. . . . bis suspendirt: Zus. in K. [3]) oder unterlassen: fehlt in K. [4]) O statt on Recht: Unrecht. [5]) in ander Oberkeyt Gepieten: Zus. in K. [6]) Widerwillen: fehlt in K. [7]) In K fehlt: fridlichen. In O heißt es: Reichs-Abschied. [8]) mit seinen Underthanen: Zus. in K. [9]) O: und.

sein, die einem yeden solten zulassen,[1]) mitlerweyl eins Concilions alles nach eygenem Gutbedunckeu und Gefallen fürzunemen oder zu thun, wie etlich, die[2]) on Zweyfel nit vil von Gottes gerechten[3]) und gestrengen Gericht, dahin solch Verantwortung zuforderst[4]) gehört, halten oder wissen,[5]) davon reden. So ist auch vor angerürt, wer den Speyrischen Abschid[6]) mißpraucht oder dawider gehandelt hat.

Wir mögen auch gegen einem yeglichen, der uns aufzulegen vermeint, als solt oftgemelter Reychsabschid durch uns mißbraucht sein, an allen Enden, dahin wir ordenlich gehören, Recht[7]) und alle Billigkeyt wol leyden, darzu wir uns hiemit völliglich erpieten.[8]) Uns ist auch nit entgegen, wann man ye besorgen,[9]) das mer berürter Artickel zu einem Deckel neuer unchristlicher Leere gezogen werden wolt, das der, inmassen wir auf eur Lieb und der andern Zulassen unvorgriffenlich[10]) ein christliche Erklerung gestelt und in großen Außschuß geben[11]) haben, erklert und nicht, wie euer Concept vermag, an seiner rechten Substantz so gantz[12]) aufgehaben werde, sunder nach dem Buchstaben bei Wirden und Kreften bleyb.

Und dieweyl wir dann zu Römischer Kay. May. als einem christlichen Kayser und unserm allergnedigsten Herrn der

---

[1]) O: zulassen sollten. [2]) O Schreibfehler: der. [3]) O Schreibfehler: gerichten. [4]) Vgl. S. 64, Anm. 5. Die obige Auslegung des Abschieds von 1526 zeigt klar, welche Tragweite die evangelischen Fürsten demselben beimaßen. [5]) gerechten usw. . . . bis gehört: ist in K ein nachträglicher Zusatz am Rande. Statt gerechten stand hier zuerst Gerichten. Man fühlt Vogler die sittliche Entrüstung über eine solche Auslegung des Abschieds von 1526 ab. Offenbar ist aber ähnliches damals mehrfach in Speier geäußert worden. [6]) O: Reichs Abschied. [7]) O Schreibfehler: Gerecht. [8]) darzu usw. . . . bis erpieten: fehlt in K. Die evangelischen Fürsten mögen erst bei Diktierung der Protestation die Vollmacht zu dieser Beifügung ihres Erbietens zu gerichtlichem Austrage gegeben haben. [9]) K: besorgen wolt. [10]) unvorgriffenlich: Zus. in K. In D Druckfehler: unvergriffenlich. [11]) und in großen Außschuß geben: Zus. in K. [12]) so gantz: Zus. in K. Vgl. hiezu S. 42, Anm. 1.

gantzen unzweyfenlichen und tröstlichen[1]) Zuversicht sein, wo ir[2]) Kay. May. der Ding, wie die zum teyl yetzt von uns[3]) erzelt und sunst ferner mit rechtem Grundt[4]) weren bericht worden, ir Kay. May. würden sich zu dem, wie die verlesen Instruction berürts Artickels halben[5]) vermag, mit nichte haben bewegen lassen, wie dann auß irer Kay[6]) May. Außschreyben und Gwalt, als wir nicht anders wissen, lauter gnug erfunden würdet, das in allweg[7]) davon geredt, gehandelt und geratschlagt werden sol, auf das Frid und Eynigkeyt im Reych meg erhalten werden. Darauf wir neben euer Kön. Durchleuchtigkeyt, Liebden und euch den andern Stenden alle unser fürgenummene Handlung und in allem unserm Thun[8]) nichts dann vor allen Dingen Gottes Eere, auch unser aller Seelen Seligkeyt, christlichen Frid und Eynigkeyt gesucht haben und noch nichts anders begern. Das[9]) können und wöllen wir mit Gott, dem Allmechtigen und eynigen Erforscher und Erkenner aller Hertzen, bezeugen. Derhalben und wo es die Meynung gehabt, das es von wegen vilgemelts Artickels bey der verlesen Instruction füglicher und bequemer Weyß[10]) bleyben sollen, het es dises Falls des Außschuß, auch solcher Beratschlagung, Bewegung und Handlung gar nicht bedörft, damit ir doch auch euers Teyls von der fürgelegten oder verlesen Instruction, darzu auch sunst von Kay. May. Außschreyben gangen seyt.[11])

Dem allem nach wöllen wir uns zu euer Kön. Durchleuchtigkeyt, Liebden und euch den andern als unsern lieben

---

[1]) und tröstlichen: fehlt in O. [2]) O Schreibfehler: ewer. [3]) von uns: Zus. in K. In O: itzt zum Teyl von uns. [4]) mit rechtem Grundt: fehlt in K. [5]) berürts Artickels halben: Zus. in K. [6]) In D Druckfehler: Kön. [7]) in allweg Zus. in K. [8]) in allem . . . Thun: Zus. in K. [9]) O Schreibfehler: Dan. [10]) füglicher . . . Weyß: Zus. in K. [11]) damit ir usw. . . . bis seyt: Zus. in K. — Treffende Bemerkung gegenüber der während des Reichstags sicher mehrfach gefallenen Äußerung, die Stände müßten den in der Instruktion ausgesprochenen Willen des Kaisers einfach erfüllen.

und gnedigen[1]) Herrn Oheymen, Vettern, Schwegern, Freünden[2]) und besunder Lieben versehen, als wir auch abermals freündtlich bitten und gütlich begeren, ir werdet und wöllet Gelegenheyt der Sachen nochmals zu Gemüt füren und unser Beschwerung, auch derselben Grundt und Ursachen mit Fleyß betrachten und euch wider den vor einmütigklich[3]) beschlossen, verpflichten, verbrieften und besigelten Abschid mit nichten bewegen lassen noch handeln, wie dann niemandt[4]) desselben auß angeregten[5]) und andern gegründten Ursachen, die wir dißmals um des pesten willen zu melden unterlassen, Fug, Macht oder[6]) Recht hat.

Und wo aber ye dises dritt Anzeigen unser mercklichen Beschwerden bey euern Kö. Durchleuchtigkeyt, Liebden und euch den andern kein Stat finden noch haben wolt, so protestirn und bezeugen wir hiemit öffentlich vor Gott, unseren eynigen Erschaffer, Enthaltern,[7]) Erlösern und Seligmachern, der wie vorgemelt allein unser aller Hertzen erforscht und erkendt, auch demnach recht richten würdet,[8]) auch vor allen Menschen und Creaturn, das wir für uns, die Unsern und aller menigklichs halben[9]) in alle Handlung und vermeint[10]) Abschid, so wie[11]) vorberürt in gemelten oder andern Sachen[12]) wider Got, sein heyligs Wort, unser aller Seelen Heyl und gut[13]) Gewissen, auch wider den vorigen angezognen Spey-

[1]) und gnedigen: fehlt in K. Vgl. S. 58, Anm. 2. [2]) Schwegern fehlt in K. In O statt Freunden Schreibfehler: freuntlich. [3]) vor einmütiglich: Zus. in K. In D Druckfehler: wider der dem. [4]) niemandt: Zus. in K. [5]) O: angerürten. [6]) K und alte Drucke: und. — Am Rande in K steht hier von Voglers Hand: No. Nurmbergsch ratschlag. Vgl. den Auszug aus den Gutachten der Nürnberger Rechtsgelehrten und Theologen in meiner Gesch. des Reichst. zu Sp. 1529, S. 142—148. Dieselben hatten schon im März erklärt, daß man, wenn alle Vorstellungen bei der Reichsmehrheit erfolglos blieben, gegen die Mehrheitsbeschlüsse protestieren und appellieren müsse. [7]) O: Erhaltern. [8]) der wie vorgemelt usw. bis würdet: fehlt in K. [9]) für uns usw. . . . bis halben: Zus. in K. [10]) vermeint: Zus. in K. [11]) In O Druckfehler: wir. [12]) in gemelten und andern Sachen: Zus. in K. [13]) gut: fehlt in K.

rischen Reychsabschid fürgenummen, beschlossen und gemacht worden, nicht gehellen noch willigen, sunder auß vorgesatzten und andern redlichen gegründten Ursachen für nichtig und unpündig halten, das wir auch[1]) dawider unser Notturft offentlich außgeen lassen und der Römischen Kay. May., unserm allergnedigsten Herrn, in disem Handel weyter gründtlichen und warhaftigen Bericht thun,[2]) wie wir uns desselben gestern nach gegebnem vermeintem Abschid alßbaldt durch unser in der Eyle gethane Protestation, die wir auch hiemit wider erholen, offenlich vernemen lassen und darneben erpoten haben, das wir uns nichts destweniger mitler weyl gemelts gemeinen und freyen christlichen Concilion oder Nationalversamblung vermittelst götlicher Hilf vermög und inhalts des vilberürten vorigen Speyrischen Reychsabschid in unsern Oberkeyten, auch bey und mit unsern Underthanen und Verwandten, also halten, leben und regieren, wie wir das gegen dem allmechtigen Gott und Römischer Kay. May., unserm allergnedigsten Herrn, als einem christlichen Kayser hoffen und getrauen[3]) zu verantworten. Was auch der Geystlichen Renth, Zins, Güld, Zehenden und den Friden belangt, wie das im vorigem Speyrischen Reychsabschid verfast und außgedruckt ist, das wir uns darin auch unverweyßlich halten und erzeygen. Und dergleychen wöllen wir auch die nachvolgenden Puncten, als die Widertauf und den Druck berürendt, wie wir allwegen auf disem Reychstag verstanden,[4]) mit euer Kön. Durchleuchtigkeyt, Liebden und euch den andern eynich sein, auch inhalt derselben Punct in allweg auch gepürlich zu halten wissen. Wir behalten uns auch bevor, vilberürt unser Beschwerungen und Protestation ferner zu extendirn und was sunst in dem allem unser weyter Notturft erfordert.[5])

---

[1]) auß vorgesetzten usw. . . . bis wir auch: fehlt in K. [2]) und warhaftigen: fehlt in K, ebenso alles Folgende von: wie wir uns usw. bis Notturft erfordert. Und. [3]) O: vertrawen. [4]) O: verstanden sein. [5]) Wir behalten usw. . . . bis erfordert: nachträglicher Zus. in O.

Und wöllen uns[1]) auf das alles unzweyfenlich versehen und getrösten, die[2]) Römisch Ka. Ma. werden sich gegen uns als ein christlicher, Got uber alle Ding liebender[3]) Kayser und unser allergnedigster Herr in Ansehung unsers christlichen, erbarn, redlichen und unwanckbaren Gemüts und schuldiger Gehorsam[4]) gnedigklich halten und erzeygen. Warinnen wir dann euer Kön. Durchleuchtigkeyt, Liebden und euch den andern als unsern lieben und gnedigen[5]) Herrn Oheymen, Vettern, Schwegern,[6]) Freünden und besundern Lieben sunst freündtlich und gutwillig[7]) Dienst, günstigen und gnedigen Willen thun und beweysen[8]) mögen. Das seind wir aus Freündtschaft, auch gutwilliger Gehorsam,[9]) Gnaden und christlicher Lieb und Pflicht zu thun gutwillig und geneigt.[10])

---

[1]) uns: fehlt in O durch Schreibfehler. [2]) O: ire. In K fehlt Römisch. [3]) K: statt Gott . . . liebender: gottliebender. [4]) Statt: in Ansehung usw. . . . Gehorsam: Zus. in K: in Ansehung unsers christlichen Gemüts und schuldiger Gehorsam. [5]) und gnedigen: fehlt in K. Vgl. S. 58, Anm. 2. [6]) Schwegern: fehlt in K. [7]) und gutwillig: fehlt in K. [8]) thun und beweysen: Zus. in K. [9]) auch gutwilliger Gehorsam: fehlt in K. Freündtschaft, . . . Gnaden: Zus. in K. [10]) In O und den nur die Protestation vom 20. April enthaltenden alten Drucken folgen hier noch die Worte: „Actum Speir am tzwantzigsten Tag Aprilis nach Christi unsers lieben Herrn und Heilands Gepurt xvjC und im neun und zweintzigsten Jare.“ Es folgen dann die eigenhändigen Unterschriften: „Johans K (Kurfürst) Georg marggraf usw. Ernst H(erzog) m(anu) propria Philips L(andgraf) z(u) Hessen usw. s~st (subscripsit) Wolf Fürst zu Anhalt.“ Vgl. die dieser Schrift beigefügte verkleinerte Nachbildung. In K fehlt, wie in S. 75, Anm. 2 bemerkt, ein längerer Passus. Statt dessen steht nach „Fug, Macht und Recht hat“: „Was aber in den andern Artickeln der Thurckenhilf, Unterhaltung des Regiments und Camergerichts, der Widertaufe, der Truckereien, gemeinen Fridens und anderer guter Pollicey halben im Reich bedacht und zu handeln fürgenomen ist, als in zeitlichen Dingen, darin wir kaiserlicher Mt als uns von Gott geordneter weltlicher Oberkeit pillich gehorsam sein sollen und wollen, verhoffen wir uns mit e Liebden und euch den andern dermassen zu vergleichen, das an uns in all m dem, so Ro kaiserlicher Mt,

Und als wir nun ferner unser Beschwerden kein Verenderung noch Erlinderung mer zu versehen gehabt, ist nicht on, das gleychwol die Kö. Durchleuchtigkeyt sampt den Oratorn und Commissarien, auch Churfürsten, Fürsten und Stenden etliche ire Räthe zu uns auf Donnerstag nach Jubilate, den xxij Tag Aprilis, mit mündtlicher Werbung verfertigt, welche wir nachvolgender Meynung ungeverlich verstanden haben.

Antragen König. Durchleuchtigkeyt, Kay. May. Oratorn und Commissarien, auch Churfürsten, Fürsten, Stenden und Geschickten usw.

Auf nechst verschinen Montag hetten unser gnedigst und gnedig Herren von Sachsen, Brandenburg, Luneburg, Hessen und Anhalt die Kön. Durchleuchtigkeyt, Kay. May. Oratorn und Commissarien freündlich ansuchen lassen, mit Anzeyg, als begerten ir churfürstlich und fürstlich Gnaden bey Kön. Durchleuchtigkeyt und den Commissarien zu sein, darauf ein Stund auf volgenden Tag umb sechs hora ernendt worden, und hette sich Kön. Durchleuchtigkeyt samt den Oratorn und Commissarien zusammen verfügt, der Zuversicht, ir churfürstlich und fürstlich Gnaden würden zu Kön. Durchleuchtigkeyt und andern kumen sein. Aber ir Gnaden hetten umb dieselb Stund bey irer Kö. Durchleuchtigkeyt Entschuldigung

---

gemeiner Christenheit und dem Reich zu Ere, Nutz, Wolfart und Gutem und insonderheit zu Friden raichen, an aller Pillicheit kain Mangel gespürt werden soll. Dann wir uns wie erst gemelt in allen zeitlichen, zimblichen, möglichen und schuldigen Dingen gegen hochgedachter kaiserlicher Mt als unserm allergnedigsten Herrn gehorsamlich und underthenigliich, auch gein e. liebden und euch den andern gern freuntlich, günstlich und gnediglich halten, doch das wir auch in allen Anschlegen über unser Vermögen nit beschwert und der Fride nit allein dahin gestelt werd, das kainer den andern des Glaubens halb nit überziehen soll, sondern umb keinerlei Sachen willen, den Glauben, derselben Religion und Ceremonien, auch aller Zeitlich belangend, uns auch hierauf der Romischen kaiserlichen Mt hiemit und zu allen Zeiten in aller Underthenigkeit als die gehorsamen getreuen Kurfürsten und Fürsten bevolhen haben."

thun lassen, mit Bitt, ein andere Stunde anzustellen, welchs die König. Durchleuchtigkeyt gethan, in Zuversicht, ir churfürstlich und fürstlich Gnaden würden selbst kummen sein. Dieweyl es aber iren churfürstlichen und fürstlichen Gnaden nicht gelegen gewest, selbst darzukummen, haben sie die Iren mit einer Schrift zu Kön. Durchleuchtigkeyt, den Orator und Commissarien verordent. Dieweyl aber Kö. Durchleuchtigkeyt bedacht, das durch Schrift nichts fruchtbarß möcht gehandelt werden, hetten Kön. Durchleuchtigkeyt und Commissarien unsern gnedigsten und gnedigen Herrn lassen anzeygen, sie wolten heut zwischen acht und neün Horen auf dem Hauß bey der Hand sein, und bitten lassen, das die vilgemelte Churfürsten und Fürsten sich dahin auch verfügen wolten, so solt des fürgefallen Zwispalts halben und sunst dermaß zu Beschluß gehandelt werden, damit sich Kön. Durchleuchtigkeyt als Kay. May. Stathalter sampt den Commissarien, Churfürsten, Fürsten und Stenden allerseyts miteinander verglichen und nicht also zerteylt abschiden.

Es hetten sich aber ir churfürstlich und fürstlich Gnaden entschuldigen lassen und die Iren verordent,[1]) dasselb von Kön. Durchleuchtigkeyt zu vernemen. Nachdem aber Kön. Durchleuchtigkeyt dafür geacht, es würde doch unfruchtbar sein, mit den Gesandten davon zu handeln, derhalben hetten Kön. Durchleuchtigkeyt sampt den Oratorn, Commissarien, auch Churfürsten, Fürsten und Stenden sie zu iren churfürstlichen und fürstlichen Gnaden abgefertigt und bevolhen, iren churfürstlichen und fürstlichen Gnaden volgende Meynung anzuzeygen:

Nachdem sich diser Reychstag etwas lang verzogen und des Glaubens halben vil Disputirens fürgefallen, aber durch das Merer auf ein Meynung beschlossen worden, wolten sich die Kön. Durchleuchtigkeyt und Commissarien von wegen Kay. M., auch Churfürsten, Fürsten und Stenden versehen,

---

[1]) In D Druckfehler: verordente.

vilgemelte Churfürsten und Fürsten werden sich in Bewegung allerley Handlung und wie es herkummen, das der minder Teyl dem merern allwegen gevolget, dermassen auch erzeygen und das, so der merer Teyl beschlossen, annemen, damit kein Zwispalt erschülle.

Geleichwol hetten ire churfürstlich und fürstlich Gnaden daneben ein Protestation gethan, darinnen sie sich des Abschids zum höchsten beschwerdt und begerdt hetten, das solche Protestation in den Abschid dises Reychstags gesatzt wolt werden; dann wo das nicht beschehe, würden ire churfürstlich und fürstlich Gnaden verursacht, dieselben zu extendirn und offentlich außgehen zu lassen. Aber ir churfürstlich und fürstlich Gnaden wusten, das biß anher dergleichen nicht gewest, ob gleichwol ein Teyl protestirt gehabt, das solliche Protestation in den Abschid gesatzt, und so es yetzo solt fürgenummen werden, würds einen Eingang [1]) gepern, der zu viler Beschwerung gereichen würde. Darumb sich König. Durchleuchtigkeyt von wegen Rö. Kay. May. derselben keins wegs versehen wolt, sunder vilmer, das die Churfürsten und Fürsten den Abschid, wie derselb durch den merern Teyl beschlossen, nochmals annemen würden. Wo aber die genannten Churfürsten und Fürsten dasselb zu thun beschwert, könt man doch gleichwol, wie begert, die Protestation in den Abschid, nachdem es dermassen nicht herkummen, nicht setzen, sunder man het derhalb irer churfürstlich und fürstlich Gnaden in gemelten Abschid zu setzen unterlassen und ire Gnaden nit hynein gesatzt. [2]) Wo nun ir churfürstlich und fürstlich Gnaden ir gethane Fürwendung darüber weyter extendirn und außschreyben würden, so möcht es Kay. Ma., unserm allergnedigsten Herren, zu mercklicher Beschwerung reychen und irer May. Hoheyt belangen und darzu Kay.

---

[1]) = Präzedenzfall. [2]) Selbstverständlich konnten die Unterschriften der protestierenden Fürsten nicht unter den Abschied gesetzt werden.

May.[1]) und Commissarien, auch Churfürsten, Fürsten und Stenden mercklich Nachteyl bringen. Damit aber derhalben nicht Unfreündtschaft ervolg, were Kön. Durchleuchtigkeyt und der Commissarien, auch Churfürsten und Stende freündtlich und der andern dienstlich Bitten, das die Churfürsten und Fürsten gemelter Extension und das die Protestation offentlich außgehen solt, sich wolten enthalten, damit Kön. Durchleuchtigkeyt sampt den Commissarien und Stenden nicht auch verursacht möchten werden, derhalb außgehen zu lassen, das Unfreündtschaft geben möcht.

Und damit ir churfürstlich und fürstlich Gnaden nicht gedencken möchten, als ob dise Handlung auf etwas scherpfers fürgewandt oder unfreündlich Meinung auf sich trüge, so hetten die Kön. Durchleuchtigkeyt sampt den Commissarien, auch Churfürsten, Fürsten und Stenden Bevelch geben, diß wie volget weyter zu reden und ire Durchleuchtigkeyt, auch die Geschickten zu verstendigen, ob ir churfürstlich und fürstlich Gnaden mit Kö. Durchleuchtigkeyt, item den Commissarien und allen Stenden des Glaubens und aller zeytlicher Handlungen halben Frid halten wöllen, so wolten sich Königliche Durchleuchtigkeyt, die Commissarien und Stende desselben auch also halten und keinen Unfriden derhalben fürnemen. Dann Kön. Durchleuchtigkeyt were des entlichen Gemüts, dergleichen die Commissarien, auch Churfürsten, Fürsten und die Stende, mit vilberürten Churfürsten und Fürsten in Friden und Eynigkeyt zu stehen biß auf ein Concilion, in Zuversicht, es soll sich darnach zu Pesserung und Guten schicken und aller Örter Frid gemacht werden, mit entlicher Bitt, das sie, die Churfürsten und Fürsten, Kön. Durchleuchtigkeyt und der andern halb mit freündtlicher, irer der Geschickten halben mit gnediger Antwort wolten vernemen lassen.

[1]) Sic. Es sollte heißen Kön. Durchl. Zu obigen Ausführungen vgl. S. 88, Anm. 1.

Darauß ist gleichwol leychtigklich zu vernemen, welcher Gestalt wir ferner und weyter beschwerdt seind worden, und sunderlich in dem, das unser Protestation zu dem vermeinten Abschid dises Reychstags zu bringen und einzuleyben gewegert, und zum andern, das für beschwerlich hat wöllen angezogen werden, so wir unser gethane Protestation offentlich würden außgehen lassen, so es doch unsere hohe und unvermeydliche Notturft erfordert und uns zu Recht, auch sunst billich unverweystlich, sunderlich auß Ursachen, welche sampt dem, was wir weyter und mer auf obbemelter Kö. Durchleuchtigkeyt, Kay. May. Oratorn und Commissarien, auch Churfürsten, Fürsten und der andern von Stenden Geschickten Werbung und Antragen zu Antwort geben, und was von uns zu beyden Seyten ferner gegen einander derhalben in Schriften angezeygt ist worden, das alles hernach auch verzeychend funden würdet, eygentlich und nach der Lenge zu vernemen ist:

Ferner Antwort, Red und Gegenrede usw.

Unser, der Churfürsten und Fürsten Sachsen, Brandenburg, Luneburg, Hessen und Anhalt Antwort auf das Fürhalten, so ir,[1]) die Geschickten von Kön. Durchleuchtigkeyt zu Hungern und Beheym als Kay. Ma. Stathalters, Oratorn und Commissarien, auch Churfürsten, Fürsten und Stende wegen gestern an uns gethan.[1])

Wir wissen uns zu erinnern, das wir am negst verschinen Montag[2]) etliche der Unsern zu Kö. Durchleuchtigkeyt geschickt und dieselbig bitten lassen, auf nachvolgenden Dienstag[3]) ein Stundt anzusetzen, so wolten wir ire Durchleuchtigkeyt und Kay. Ma. Orator und Commissarien etliche unser Beschwerden und Notturft anzeygen lassen. Das wir

[1]) „Ferner Antwort, Red und Gegenrede“ ist die Überschrift über die drei noch gewechselten Schriftstücke. Das Folgende: „Unser der Churfürsten usw. bis Fürhalten“ ist die besondere Überschrift zu der Erwiderung der evangelischen Fürsten. Diese wurde Freitag den 23. April gegeben.
[2]) 19. April. [3]) 20. April.

aber auf gemelten Dienstag früe unsere Räthe zu Kön. Durchleuchtigkeyt und iren Liebden nicht haben schicken mögen, die berürte unser Notturft anzutragen, ist auß fürgefallen Verhinderung geschehen,[1]) wie die Unsern, so wir umb dieselb Stundt in Kön. Durchleuchtigkeyt Hof verordent, euch Herrn Jörgen Truchseß[2]) angezeygt, und ir ferner an die Kö. Durchleuchtigkeyt getragen. Und mag nicht on sein, das ir, Herr Jörg, den Unsern darauf zur Antwort wider bracht, die Kön. Durchleuchtigkeyt sampt Kay. May. Oratorn und Commissarien weren der Entschuldigung zufriden, doch möchten ir Durchleuchtigkeyt und Liebden wol leyden, so es uns gelegen, das wir umb zwey hora nachmittag in eygnen Personen bey iren Durchleuchtigkeyt und Liebden erscheinen wolten.

Nachdem es aber die Sachen belanget hat, derwegen die König. Durchleuchtigkeyt sampt Kay. May. Orator und Commissarien auf bestimpten Montag, uber das wir uns doch keins andern versehen hetten, dann ir Kön. Durchleuchtigkeyt, Liebden[3]) würden des Zwiespalts halben, so zwischen Churfürsten und Fürsten, auch andern von Stenden und uns fürgefallen, zu[4]) bequemer und billicher Vergleichung gegriffen haben, wie dann auch der Handel zu iren Kö. Durchleuchtigkeyt und Liebden nicht anderst gestelt gewest, ir Meynung auß einer Schrift, fast in Gestalt einer angemasten Weysung, vorgedachten Churfürsten und Fürsten, auch den von Stenden offentlich verlesen und darnach zu des Reychs Hendeln antworten lassen, und do ir Kön. Durchleuchtigkeyt und Liebden, als wir darauf ein kurtz Gesprech

[1]) Die „Verhinderung“ war ohne Zweifel dadurch bewirkt, daß die Protestation vom 20. April noch nicht ins Reine geschrieben und von den Fürsten unterzeichnet war. [2]) Georg, Truchseß von Waldburg, geb. 1488, gest. 1531, als Oberfeldherr des schwäbischen Bundes im Bauernkriege bekannt, war Statthalter in Württemberg und der vornehmste der Räte, welche den evangelischen Fürsten das „Antragen“ des Königs Ferdinand und der kaiserlichen Kommissäre überbrachten. [3]) Bei Jung CVIII: und Liebden. [4]) In D Druckfehler: in.

mit einander zu halten abgewichen, unser unerwartet, auch uber unser freündtlichs Bitten, so wir durch etliche der Unsern an ir Durchleuchtigkeyt und Liebden derwegen haben thun lassen, gleichwol herab gezogen und uns auß dem, als wer solcher Handel beschlossen, nicht hören wöllen, so ist nit on, das wir derhalben für nutz und bequemlich geacht, iren Durchleuchtigkeyt und Liebden unser Protestation, Beschwerden und Notturft gleicher Gestalt, wie zuvor bey Churfürsten, Fürsten und Stenden beschehen, auch schriftlich zu antworten lassen,[1]) haben auch umb die angesatzte Stunde unsere Rethe zu Kön. Durchleuchtigkeyt, Oratorn und Commissarien damit abgefertigt. Aber zu vorigen Beschwerden, so uns in disen Handlungen in mer dann einem Wege begegendt, haben ir Durchleuchtigkeyt und Liebden dieselb unser schriftliche Protestation und Notturft nicht annemen, sunder unsern Rethen wider zustellen wöllen. Und nachdem sich aber dieselben solche Schrift auß Mangel ires Bevelchs wider zu nemen gewegert und darfür gebeten, ist sie uns durch irer Durchleuchtigkeyt und Liebden Gesandte wider in die Herberg bracht, und hat gleichwol, was wir mit bestendigem Grund, auch auß unmeydlicher Notturft darin angezeygt, gar nicht wöllen betrachtet noch angesehen werden. Des wir uns und das anstat Römischer Kay. May., unsers allergnedigsten Herrn, uns solchs hette begegnen sollen, weniger dann gar nicht versehen, wissen auch sunder Rume, daß wir darzu nicht Ursach gegeben, und zweyfeln nicht, so die Römisch Kay. May. als ein gütigster, hochlöblicher Kayser auf disem Reichstags selbst gegenwertig gewest, wir würden des oder dergleichen gnedigklichen vertragen gewesen sein.

Es ist auch nit on,[2]) das Kö. Durchleuchtigkeyt zu uns,

---

[1]) Die evangelischen Fürsten betrachteten demnach ihre zweite Protestation vom 20. April, die nach dem Konzepte Voglers als nur an die Stände gerichtet gedacht war, als in erster Linie den kaiserlichen Kommissären geltend. Hieraus ergab sich die Notwendigkeit der mehrerwähnten Änderungen der Titulatur usw. in K. [2]) In D Druckfehler: an.

dem Churfürsten zu Sachsen, an nechster Mitwoch[1]) zu Abendt geschickt und anzeygen lassen, ir Durchleuchtigkeyt were willens, sampt Kay. May. Commissarien und Oratorn auf volgenden Donnerstag[2]) zwischen acht und neün Horn aufm Hauß[3]) bey Churfürsten, Fürsten und den Stenden zu sein, mit Beger von Kay. Ma. wegen, das wir mit den andern unsern Freünden alsdann auch erscheynen wolten, so wer ir Durchleuchtigkeyt sampt den Oratorn und Commissarien geneygt, der beschehen Protestation halben und zum Beschluß dises Reychstags zu handeln. Darauf wir denselben Geschickten unter anderm zur Antwort gegeben, und sunderlich weyl wir vernumen, das sie die andern unser Freünd zu ersuchen nicht Bevelch hetten, so wolten wir uns mit iren Lieben volgends davon unterreden und König. Durchleuchtigkeyt derhalb vor der Zeyt Antwort geben lassen. Haben auch darauf unsere Rethe samptlich zu irer Durchleuchtigkeyt geschickt und ir Kön. Durchleuchtigkeyt unter anderm erinnern lassen, welcher Gestalt wir auf das Außschreyben, so in Namen Römischer Kay. May. an uns außgangen, Kay. May., unserm allergnedigsten Herrn, zu Gehorsam disen Reychstag eygner Person besucht[4]) hetten, in Meynung, das neben andern Churfürsten, Fürsten und Stenden zu handeln und zu schliessen helfen, so zur Fürdrung Gottes Eere, auch dem Reych zu Friden, Wolfart und allem Guten gereychen möcht. Wie sich

---

[1]) 21. April. [2]) 22. April. An diesem Tage wurde der Reichstagsabschied, nachdem die Reinschrift angefertigt worden war, in der Plenarsitzung der Stände vorgelesen, ohne Rücksicht auf die Protestation definitiv genehmigt und besiegelt. Das Erscheinen der protestierenden Fürsten in dieser Sitzung wäre zwecklos gewesen, nachdem der Vermittlungsversuch des Herzogs Heinrich von Braunschweig und des Markgrafen Philipp von Baden gescheitert war. Vgl. meine Gesch. d. Reichst. zu Speier S. 260f. Wenn die ev. Fürsten die offizielle Mitteilung hievon auch erst am 22. April um ein Uhr erhielten — „gestern nach mittem Tag“ —, so wußten sie doch ohne Zweifel schon vorher, daß keine Aussicht auf einen Erfolg derselben bestand. [3]) Im Rathofe, in dem die Reichstagssitzungen stattfanden. [4]) In D Druckfehler: ersucht.

aber die Sachen, den Zwispalt des Glaubens und Frid und Eynigkeyt im Reych in mitler Zeyt des Concilii belangendt, allhie zugetragen, davon nun biß in die sechste Wochen gehandelt worden und was uns vilfaltiger Beschwerung begegendt, were Kö. Durchleuchtigkeyt selbst nit verborgen. Dieweyl uns aber solche Beschwerungen uber alles unser gegründt Fürbringen begegendt und das wir uns nunmer wenig fürtreglicher Handlung zu versehen wüsten und unser Oheymen und Vetter, Hertzog Heynrich von Braunschweig und Marggraf Philips von Baden, gemelts Zwispalts halben Unterhandlung an uns gemutet, so hetten wir iren Lieben unser Gemüt, so vil wir mit Gewissen hetten thun mögen, angezeygt und, nachdem sich ir Lieben erpoten, mit Churfürsten, Fürsten und Stenden darauf auch zu handeln, so wolten wir von inen Antwort gewarten, mit disem Anhang, wo irn Lieben bey gemelten Churfürsten, Fürsten und Stenden die Handlung entstunde, das wir die Sachen, vermüg unser nechst gethanen Protestation, bey dem Abschid, so auf vorigem Reychstag allhie zu Speyer gemacht, wolten beruen lassen; weren es aber ander Sachen, davon König. Durchleuchtigkeyt mit uns reden wolt oder zu reden hette, wolten wir auf irer Durchleuchtigkeyt Anzeyg darin unbeschwerd sein.

Darzu haben wir, der Churfürst zu Sachsen, dieweyl Kön. Durchleuchtigkeyt den Rethen im Abweychen vermeldet, das sein Kön. Durchleuchtigkeyt mit uns zu reden hette von Sachen und sunderlich disen Reychstag belangendt, daran mercklich und vil gelegen usw., etliche unsere Rethe zu seiner Kö. Durchleuchtigkeyt umb die obgemelte Stundt aufs Hauß verordent, mit Bevelch, uns bei irer Durchleuchtigkeyt, das wir selbst nicht hynauf kummen mochten, freundtlich zu entschuldigen und daneben anzuzeygen, wo Kö. Durchleuchtigkeyt inen die Sachen anzeygen wolt, das sie uns derselben berichten solten. Aber wie fruchtbar und nutz es gewesen wer, wo wir gleychwol eygner Person, uber das wir nach gethaner unser Protestation zuvor bey Churfürsten, Fürsten und Stenden

unsern Abschid genummen, wider hinauf gezogen weren, auch wie weyter dann zuvorhyn zu bequemer Vergleichung, damit wir allerseyts nicht also zerteylt[1]) von disem Reychstag abschieden, möcht gehandelt worden sein, wöllen wir yetzo weyter nicht anfechten, sunder den Bescheyd und die Antwort dasselb weysen und besagen lassen, so uns die obgedachten unser Oheymen und Vetter von Braunschweyg und Baden gestern nach mittem Tag, irer fürgenummenen Handlung halben, haben anzeygen lassen, was sie auf ire Fürschleg, so wir zu Verhütung zwispaltig Abschids,[2]) bey Kö. Durchleuchtigkeyt, den Oratorn und Commissarien, auch Churfürsten, Fürsten und Stenden hetten erlangen mögen.

Es gibt auch nicht geringe Bekreftigung zu unser yetzt gethanen Anzeygung, als ir ferner unter anderm geworben habt, dieweyl das merer des Zwispalts halben beschlossen, so wolten sich Kö. Durchleuchtigkeyt sampt den Commissarien, auch Churfürsten, Fürsten und Stenden versehen, wir würden dasselb auch also annemen usw., so doch ir Durchleuchtigkeyt, Liebden und die andern von Stenden auf disem gehaltnen Reichstag zum oftermaln vernummen, aus wasen hohen, dapfern und gegründten Ursachen wir nicht wusten, auch nicht schuldig weren, dafür wirs dann nochmals on allen Zweyfel achten, dem stat zu geben, als solt ein merers, zuvoran in solchen Sachen und auf die Wege, darauf dem mindern Teyl ewiger Gottes Zorn und Verderb irer selbst und viler Gottes außerwelten Seelen steen wolt, wider das minder zu beschliessen und dasselbig zu Gottes Ungehorsam auf Menschen Gehorsam zu verbinden und zu verstricken haben, so doch in Menschen Handlungen und Sachen das merer wider das minder nicht fürdrücken möcht, da[3]) die Sach nit ir vile in ein gemein, sunder yeden sunderlich belangt. Das aber diß Sachen seind,

---

[1]) In D Druckfehler: zurteylt. [2]) Hier fehlt in D offenbar ein Wort: gethan oder gemacht. [3]) = wenn. Man beachte in Obigem die unverkennbare Anspielung auf Apostelgesch. 4, 19 und 5, 29.

die einen yeden sunderlichen angeen, wirdet on[1]) Zweyfel niemands widersprechen. So besagt es die götliche Schrift[2]), das ein yeder seine Bürde tragen wirdet.

Und wir haltens darfür, wann wir auch in solche Handlungen mit gewilligt hetten oder willigten, das uns gleichwol vor Gott und der Welt nit anders gebüren wolt, dann derselbigen unser Verpflichtung fürderlich und unverzüglich widerumb abzusteen und uns seins götlichen Worts zu halten. Zu dem, so seind diß Sachen, darein sich nicht die wenigsten Zwispaltspunct, so yetzt vor Augen schweben, ziehen, davon aber in einem künftigen gemeinen freyen christlichen Concilio gehandelt sol werden; und wer solch angemast Fürdrücken des merern unsers Ermessens nichts anders, dann als ob Churfürsten, Fürsten und Stende außerhalb gemelts Concilii und der Meynung, darumb dasselb fürgenummen für notwendig bedacht, zuwider in gemelten Artickeln, und sunderlich als der ein und Gegenpart zu urteylen solten haben.

Item es were auch nicht allein dem Rechten, sunder auch aller natürlichen Billigkeyt ungemeß, do zwo Partheyen eins Handels strittig, das ein Teyl des andern Richter und Urteyler sein solt und mit dem merern oder sunst uber den andern fürzudrucken haben, und würde sunders Zweyfels, wo den Dingen gründtlich nachgedacht wolt werden, das irer Lieben und der Stende Gemüt und Meynung nicht sein.

Wir wöllen auch wol darfür halten, wo auf disem Reychstag der Trost nicht so gantz aufs merer gestanden, unser götliche bestendige und gegründte Anzeygung, die wir der beschwerlichen Artickel halben vilmals gethan, würden baß zu Gemüt gefast sein und solchen Zwispalt weniger auf der andern Seyten verursacht haben. Welchem Teyl auch, so ein Zwispalt im Reych erschölle, dasselb am billichsten aufzulegen, das er darzu Ursach sey, wöllen wir dem allem nach, wie angezeygt, in unser aller und eins yeden selbst eygnen Ge-

---

[1]) In D Druckfehler: an. [2]) Gal. 6, 5.

wissen gesetzt haben. Hetten uns auch nicht versehen, das von Kö. Durchleuchtigkeyt sampt den Commissarien und Stenden unser Protestation, so wir auß hoher und betranglicher Notturft gethan, in den Abschid zu verleyben solt gewegert worden sein. Dann ob wir gleichwol in den Abschid nit gesetzt werden, wie ir anzeygt habt, dieweyl man aber nochmals auf das merer vermüg euer gethanen Werbung vermeint zu haften und dann solch merer auß den untergeschriben Namen der Stende, so darein gewilligt, leychtlich zu vermercken sein wolt, so haben ir und zuvoran die Kön. Durchleuchtigkeyt sampt den Commissarien, auch Churfürsten, Fürsten und den von Stenden leychtlich selbst zu bedencken, wie wir zu unser Notturft dardurch versorgt weren.

Item es möcht auch von unsern Mißgünstigen, die Gestalt und Gelegenheyt der Sachen nit Wissen trügen, gesagt und fürgewant werden, wir hetten zu Unbilligkeyt und on gepürliche und bestendige Ursachen in die vilberürte beschwerliche Artickel zu willigen gewegert, darauß uns dann mercklich Ergernuß, Unglimpf und Auflegung volgen würde, welchs uns so viel müglich zu verhüten gepürn will.

So ist auch unser Gemüt, Will noch Meynung nicht, yemands zu Unfreuntschaft damit Ursach zu geben oder zu verkleinen und bevoran der Röm. K. M., unsers allergnedigsten Herrn, Hoheyt[1]) zuwider zu handeln, sunder allein die Eere Gottes, seins heyligen Worts und unser aller Seelen Seligkeyt zu suchen, auch nichts anders damit zu handeln, dann was unser Gewissen weist, und do wir der beschwerlichen Verursachung hetten wöllen entladen werden, solt an uns dasselb oder dergleychen zu unterlassen kein Mangel gewest sein.

Darzu so wissen die Kö. Durchleuchtigkeyt und Orator sampt den Commissarien, auch Churfürsten, Fürsten und Stenden, was der Protestation Art und Eygenschaft, auch

[1]) Antwort auf die Bemerkung im Antragen (S. 79 f.), das Ausschreiben der Protestation möchte des Kaisers Hoheit belangen oder es könnte Unfreundschaft daraus erfolgen.

warumb dieselb erfunden und in Kay. May. Rechten darvon Fürsehung gethan ist,[1]) das wir hoffen, wir seind darumb nicht zu verdencken, es sey uns auch bey Kay. May. und menigklich zu aller Billigkeyt unverweyßlich, ob wir unser Protestation und Miterzelung nottürftiger und wissentlicher Gelegenheyt des ergangnen Handels dermaß werden außgehen lassen.

Als aber entlich und zuletzt durch euch geworben, damit wir nit gedencken möchten, als ob die gethan Werbung etwas scharpf und ein unfreündtliche Meynung auf sich trüge, so hette auch Kön. Durchleuchtigkeyt sampt den Commissarien, auch Churfürsten, Fürsten und die andern Stende Bevelch gegeben, weyter zu reden und euch als Geschickten zu verstendigen, ob wir mit iren Durchleuchtigkeyt, Lieben und Stenden allerseyts des Glaubens und aller zeytlichen Handtlungen halben Frid halten, so wolten sich Kö. Durchleuchtigkeyt und die Commissarien, auch die andern Churfürsten, Fürsten und Stende gegen uns auch fridlich halten und nichts thatlichs gegen uns fürnemen noch handeln biß auf das künftig Concilium, der Hoffnung, Gott würde alsdann pessern Frid und Eynigkeyt geben, dann ein Zeyt bißhere gewest were. Darauf geben wir euch dise Antwort, das wir so hoch als yemands zu Frid und Eynigkeyt geneygt seind, auch in aller Handlung hie nichts mer dann Gottes Eere, aller Menschen Heyl, Frid und Eynigkeyt gesucht, und dieweyl wir nun aus Kay. May., unsers allergnedigsten Herrn, Außschreyben zu disem Reychstag und sunst vermerken, das ire Kay. May. gern Frid und Eynigkeyt im Reych gehalten sehen und wissen wolt und Kön. Durchleuchtigkeyt und die andere Kay. May. Commissarien nnd Gewalthaber, auch alle andere Churfürsten, Fürsten und Stende uns durch euch haben zusagen lassen, mit uns des Glaubens halben und alles zeytlichs belangend

[1]) Vgl. die alte Definition der Protestation: „Est denunciatio publice facta causa juris servandi in futurum, quod protestanti competit vel competere potest.“

Frid und Eynigkeyt zu halten, derhalben und da wir sampt den Unsern und menigklich, der auf disem Teyl und dem Evangelio verwand und Oberkeyt und Regierung haben, des Glaubens, auch der jhenigen Sachen halben, so sich in die Artickel, davon in künftigen Concilio gehandelt sol werden, ziehen und derselbigen anhengig und verwandt seind oder darauß fliessen und ervolgen, auch aller anderer zeytlichen Sachen halben, Frid haben und erlangen, wöllen wir dem allem nach vilberürten Frid hiemit Kön. Durchleuchtigkeyt, Kay. Ma. verordenten Commissarien, auch Churfürsten, Fürsten und aller Stende halben auch zugesagt und gewilligt haben und uns fridlich und dermaß halten, wie wir allesampt dasselb in solchem Fall vor Gott, auch Römischer Kay. May., unserm allergnedigsten Herrn, schuldig und pflichtig. Dann hochgedachter Kay. May. allen unterthenigen schuldigen Gehorsam und Kön. Durchleuchtigkeyt, Commissarien und allen Churfürsten, Fürsten und Stenden des Reychs freündtlich und gutwillig Dienst, Gunst, Gnad und Guts zu erzeygen sein wir zu thun gewilligt und gantz geneygt, und bitten hierauf hynwider schriftlich Antwort.

Kay. May. Stathalter, Kön. Durchleuchtigkeyt zu Hungern und Behem usw., auch irer May. Oratorn und Commissarien, Churfürsten, Fürsten, Prelaten,[1]) Grafen, Frey- und Reychstet seind entlich entschlossen und des Gemüts, das sie sich des heyligen Reychs Ordnungen und zu Wormbs aufgerichten Landfriden, desgleichen dem yetzo allhie gemachten Reychsabschid gemeß halten, dawider auch niemands vergewaltigen und gegen dem Churfürsten von Sachsen, den Hertzogen von Luneburg, Marggraf Geörgen zu Brandenburg, Landgrafen zu Hessen und Fürsten zu Anhalt des Glaubens halber hie zwischen dem künftigen Concilio in ungutem mit der That nichts für-

[1]) Bei Jung CXIII und Müller 118 steht vor diesem die in D fehlende Überschrift: „Endtlicher Schluß Kays. Mayst. Stadthalter, Oratorn und Commissarien, Churfürsten und Ständte.“

nemen wöllen, des Versehens, yetz gedachte Churfürsten und Fürsten werden sich herwiderumb des Landfriedens und Glaubens halber gegen Kay. May., Churfürsten, Fürsten und gemeinen Reychsstenden auch gehorsamlich, fridlich, freündtlich und nachtparlich erzeygen und in ungutem mit der That nichts fürnemen, sich auch ferrers Außschreybens oder Außbreytens irer ubergeben Protestation, welchs dann zu Weyterung und Unfrid reychen möcht, enthalten und sich, das gemelt Protestation bey der yetzt geübten Reychshandlung behalten[1]) und sie dieselben Kay. May. uberschicken mögen, benügen und bleyben lassen.

Der Churfürst und Fürsten Sachsen, Brandenburg, Luneburg, Hessen und Anhalt entliche Antwort auf die Schrift von Kön. Durchleuchtigkeyt, Kay. May. Oratorn und Commissarien, auch Churfürsten, Fürsten und Stenden des Reychs heüt umb ein Hora[2]) ubergeben.

Ein Protestation außgeen zu lassen auf Meynung, wie auß obgemelter Churfürsten und Fürsten gesterigen Schrift vernummen, können sie sich nicht begeben, wöllen sich auch der Gepür damit wissen unverweyßlich zu halten und sich versehen, das sich Kön. Durchleuchtigkeyt sampt Kay. May. Orator und Commissarien, auch Churfürsten, Fürsten und Stenden gegen inen und den Iren, auch menigklich auf irem Teyl und dem Evangelio verwandt und Oberkeyt und Regierung haben, des Glaubens, auch der jhenen Sachen halben,

[1]) Es handelt sich hier um die erste Protestation vom 19. April, die bei den Reichsakten behalten wurde, während die erweiterte vom 20. April von den Kommissarien wieder zurückgeschickt wurde. Übrigens erhellt aus der Zusage der Reichstagsmehrheit, daß auch diese nicht die Absicht hatten, das Wormser Edikt auszuführen, das sie verpflichtet hätte, die Anhänger und Enthalter Luthers niederzuwerfen und zu fahen usw.
[2]) Samstag, 24. April, um ein Uhr wurde die Zuschrift der Stände den Evangelischen übergeben, an demselben Tage um sechs Uhr die Antwort der Evangelischen den katholischen Ständen.

so sich in die Artickel, davon in künftigem Concilio gehandelt sol werden, ziehen und denselben anhengig und verwandt seind oder darauß fliessen und ervolgen, unverhindert, auch aller zeytlichen Sachen halben fridlich, nachtparlich und freündlich halten werden, und wöllen sich obgemelte Churfürsten und Fürsten, Sachsen, Brandenburg, Luneburg, Hessen und Anhalt, Kay. May., ires allergnedigsten Herrn, halben zu allen pflichtigen Gehorsam underthenigklich, gegen Kö. Durchleuchtigkeyt, Kay. Orator, Commissarien und alle andere Churfürsten, Fürsten und Stend des Reychs, vermög Kay. May. Landfriedens und insunderheyt des vorigen und negsten Speyrischen Abschids, wie in irer Protestation auch berürt, wiederumb fridlich, nachtparlich und freündtlich erzeygen, auch in ungutem und mit der That nichts fürnemen.

Wiewol nun auch, als solchs auß obangezeygten Schriften helle zu versteen, die Kö. Durchleuchtigkeyt, Kay. May. Orator und Commissarien, auch Churfürsten, Fürsten und Stende und wir mit und gegen einander gewilligt und uns verpflichtet, in mitler Weyl eins künftigen Concilii des Glaubens halben in ungutem und mit der That auf keinem Teyl nichts fürzunemen, sunder uns allerseyts gegen einander nachtparlich, fridlich und freündtlich zu halten, darzu wir dann zum höchsten geneygt und uns ungezweyfelt hynwider versehen; dieweyl aber dem Rechten und aller Billigkeyt gleichförmig und gemeß ist, da die Hauptsach, wie dits fals der Glaub ist, in Ru und Anstand gesatzt, das alles das, so der Haubtsachen anhengig ist oder darauß ervolgt und entspringt, auch ruen und der Haubtsachen Vorteyls und Freyheyt mit teylhaftig sein soll und wir aber, als das die obvermelte ergangne Schriften anzeygen, sollicher Accessorien halben kein gewise Antwort erlangt, so werden wir verursacht, wo derhalben darüber und darwider, es were in oder ausserhalb Rechtens, hie zwischen und obgemeltem Concilion icht

was wolt fürgenummen werden, solchs von unser, auch aller unser yetzigen und künftigen Adherenten wegen, yetzt als dann und dann als yetzt, für ein tapfere Beschwerung, die uns damit begegendte, anzuziehen, als wir auch hiemit thun und von solcher Beschwerung hiemit auch wöllen protestirt haben.

Dem allem nach protestirn, recusirn, provocirn, appellirn, suplicirn und berüfen wir, die obgemelten Churfür. und Fürsten, für uns selbst, unsere Underthanen und Verwandten, auch yetzige und künftige Anhenger und Adherenten, in und mit diser gegenwärtigen Schrift in der pesten Form und Maß, wie wir sollen und mögen, von allen obangezeigten Beschwerden, so uns von Anfang dises Reychstags biß zu Ende und mit dem vermeinten Abschid begegendt seyn, auch aller Handlung und aller andern Beschwerungen, wie die darauß entspringen oder hierunder gezogen oder volgen werden mögen, sie seind hierinnen benenndt oder nit, ire Untüglichkeyt und Nullitet in allweg vorbehalten, zu und für die Römische Kay. und christliche May., unsern allergnedigsten Herrn, und darzu an und für das schirist künftig frey christlich gemein Concilium und Versamblung der heyligen Christenheyt, für unser Nationalzusammenkummen und darzu einen yden diser Sachen bequemen unpartheyischen und christlichen Richter und unterwerfen uns, unser Fürstenthumb, Herrschaften, Land und Leüte, Leyb und Gut, auch alle yetzige und künftige diser unser Appellation Anhenger, in der Kay. May. und eins christlichen Concilii Schutz und Schirm. Begern und bitten hierauf von König. Durchleuchtigkeyt, Kay. May. Oratorn, auch Churfürsten, Fürsten und euch andern des heyligen Reichs Stenden, darzu euch[1]) beyden offenbaren Notarien oder wer des Gewalt hat, zum ersten, andern und dritten mal, fleyssig, fleyssiger und aufs allerfleyssigst, uns solcher unser Appellation, Recusation, Provocation und Suplication Zeugknuß, Apostel,[2]) Abschidbrief, Instrument und alles, was zu Volziehung der-

[1]) In D: auch. [2]) Vgl. S. 29, Anm. 3.

selben nottürftig ist, zu geben und zu fertigen, abermals bezeugendt, solcher Appellation und anderm, so vil an uns gelegen, nachzukummen, zu volfürn und verkünden zu lassen, an Stetten, Enden und Zeyten, so billich und recht ist. Auch behalten wir uns bevor, solche Appellation, Provocation und Suplication zu mern, pessern, mindern oder endern, von neuen einzulegen, als dann die gewönliche Form solchs herpracht und zugelassen hat.

Dieweyl dann die gesandten Botschaften der nachbenanten erbarn und freyen Reychsstette, als Straßburg, Nürmberg, Ulm, Costnitz, Lindau, Memmingen, Kempten, Nördlingen, Haylbrunn, Reutlingen, Ißna, Sant Gallen, Weyssenburg und Winßheim, als die obberürten Churfürsten und Fürsten Appellation, Aposteln und Adherentz begert und erfordert, gegenwertig gewesen, haben dieselben Botschaften zu Stund diser obangezeygten Churfürst und Fürsten Appellation adherirt, angezeygt und bedinget, das sie und ire Herrn und Gewalthaber derselben Appellation adheriren, auch keinem Fürnemen, damit und dadurch wider die appellirende Churfürst und Fürsten oder wider ire gethane Appellation adtendirt und Neurung fürgenummen wolt werden, nicht anhangen noch verwandt sein oder dawider thun wöllen. Und alsbaldt hochgenanter Churfürst und Fürsten verordente Räthe an stat irer churfürstlichen und fürstlichen Gna. der obbestimpten freyen und Reychsstette Appellation, so sie mer berürter Sachen und Beschwerung halben gethan oder künftiglich thun [1]) werden, widerumb auch adherirt und bedingt, denselben anzuhangen und nichts darwider zu handeln noch fürzunemen, on alles Geverde, und von uns beyden nachgeschriben Notarien sampt den Gezeugen solcher gethaner Appellation, auch Anhengung derselben, Bedingung, Protestation und Vorbehaltung Kundtschafts oder Gezeugknußbrief, auch ein oder mer Instrument, so vil iren churfürstlichen und fürstlichen Gnaden derhalben

[1]) In D Druckfehler: than.

von nöten sein würden, gesunnen und begert, haben wir iren churfürstlichen und fürstlichen Gna. auß Erforderung unsers Notariatampts Gezeugknußbrief und dise unser offne Kundtschaften nicht wissen zu wegern.

Geschehen zu Speyer im Jar, Indicion, Tag, Zeyt, Stundt und Behausung, wie alles hieroben ferner angezeygt ist.

Darbey seind gewest und gefordert zu Gezeugen die erbern und ersamen Alexius Frauentraut, hochgenants unsers gnedigen Herrn Marggraf Geörgen zu Brandenburg usw. Secretarius, Eukarius Ulrich, eins erbern Raths zu Nürmberg Kriegsschreyber und Burger daselbst, Veit Kemerer[1]) und ander mer gnug glaubwürdiger.

Und nachdem ich Leonhart Stetner, Freysinger Bißthumbs Lay, auß Kay. Ma. Macht und Gewalt offenbarer Notarius und Tabellio und yetzt hochgenants meins gnedigsten Herrn, des Churfürsten zu Sachsen usw., Cantzleyschreyber, neben dem erbern Pangratien Saltzmann, hochgemelts meins gnedigen Herrn Marggrafen Geörgen zu Brandenburg usw. Secretarien als meinem Mitnotarien und den obgenanten hierzu sunderlich erforderten Gezeugen bey angezeygter Erzelung der Beschwerungen, Provocation, Appellation, Suplication und Berufung, auch Bitt und Begerung der Apostel, Abschieds und Kundschaftsbrief sampt der obberürten erbern und freyen Reychsstette Botschaften Adherentz, Anhangung und Bedingung, auch Uberantwortung der Schrift, darinnen solche Beschwerungen, Appellation und anders verleybt, und sunst anderm Fürtragen, so hieoben außgedruckt, personlich gegenwürtig gewesen, das also beschehendt angehört und gesehen, so hab

[1]) Von den hier genannten Zeugen ist der markgräfliche Sekretär Alexius Frauentraut als Mitglied der Gesandtschaft der protestierenden Stände an den Kaiser bekannt. Außer ihm gehörte derselben noch Bürgermeister Johannes Ehinger von Memmingen und der Nürnberger Syndikus Michael von Kaden an. Über die anderen Zeugen und die beiden Notare ist mir nichts Näheres bekannt.

ich neben bemeltem meinem Mitnotarien dieselb ubergebne Schrift auß Erforderung meins Notariatampts angenummen und in diß offen Instrument und Form gestelt und durch einen andern, nachdem ich selbst teglicher Gescheft halben in hochgedachts meins gnedigsten Herrn, des Churfürsten zu Sachsen usw. Cantzley daran verhindert, auf zwölf Pergamentpletter schreyben lassen, dieselben mit Fleyß uberlesen und verfertigt, auch meinen Tauf und Zunamen und gewönlich Notariatszeichen mit diser meiner eygnen Handtschrift auf diß dreyzehendt und letzte Pergamentplat unterschriben und gezeychnet, zu Gezeugknuß und Glauben aller obgemelter Ding hiezu sunderlich berufen, erfordert und requirirt.

Und dieweyl ich Pangratius Saltzmann, Bamberger Bißthumbs Lay, auß Kay. May. Macht und Gewalt offenbarer Notarius und Tabellio, obgenants meins gnedigen Herrn Marggraf Geörgen zu Brandenburg usw. Camer Secretari, neben Leonharden Stettner, hochgedachts meines gnedigsten Herrn, des Churfürsten zu Sachsen, Cantzleyschreyber als meinem Mitnotarien, auch bey angezeygter Erzelung solcher Beschwerungen, Provocation, Appellation, Suplication, Berufung, Begerung der Apostel und Gezeugknüßbrief sampt der bemelten erbern frey und Reychsstet Adherentz, Bedingung und sunst aller Handlung, wie oben steet, neben obbestimpten meinem Mitnotarien und darzu erforderten Gezeugen personlich gegenwurtig gewest, solchs alles, wie darin befunden und angezeygt, gesehen und gehört, darumb hab ich solche Beschwerung alle, hierinnen verleybt, durch Verhinderung anderer meiner Gescheft einen andern auf zwölf Pergamentpletter schreyben lassen und mich darzu auf das letzt und dreyzehendt Plat mit meinem Tauf und Zunamen und gewönlichen Notariatssignet und diser meiner eygen Handtschrift auch unterschriben und bezeychendt, und zu Glaubwirdigkeyt aller solcher Ding hierzu sunderlich berufen und erfordert.

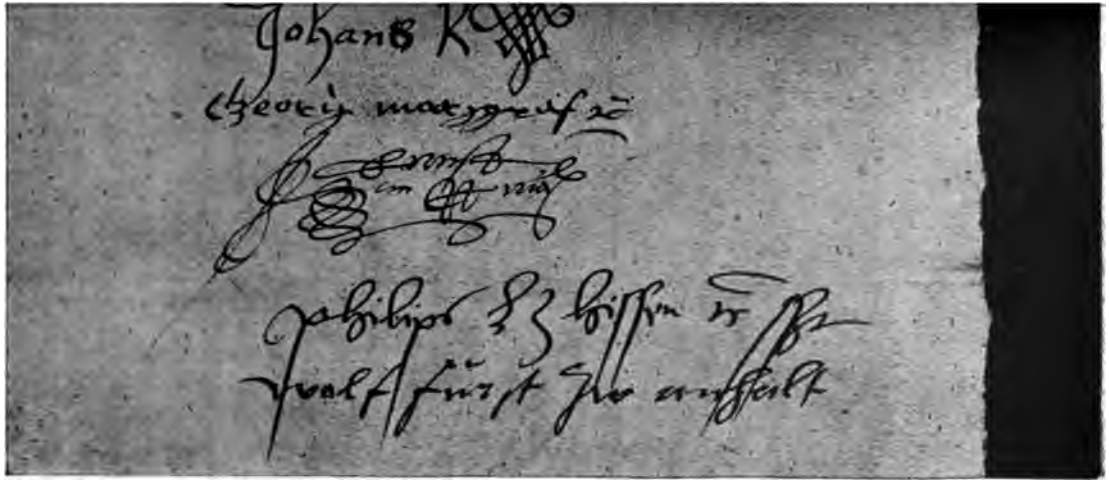

Aus der Festschrift: „Die Protestation von Speyer 1529 von Emil Heuser, Verlag von L. Witter in Neustadt a. Hardt. 1904. Preis: M. 1.20."

Wir verschen lieb und gunstig herren schwend vettern schwagern
freundtlich und sonderlich lieben, sunst freundtlich und
gutwillig dienst zuvor und gnedig willen zum und
wir mögen. Das sind wir aus freundschaft und
gutwilligkeit gegen dem gnad und christlichen lieb und
schulden zusamen gnedtwillig und geneigt. Antonius
Spaier, dem Zwenzigsten tag nach dem ersten
[illegible] und [illegible] anno xv[illegible] und

BR355.S7A3 1906
Die Appellation und Protestation d
Andover-Harvard
3 2044 077 966

1 2 3 4 5 6 7 8 9

PROTEST of Spires, 1529.

AUTHOR
Die Appellation und

TITLE
Protestation der

Call Number
BR
355
.S7
A3
1906

PROTEST of Spires, 1529.
Die Appellation und
Protestation der
evangelischen Stände ...

BR
355
.S7
A3
1906